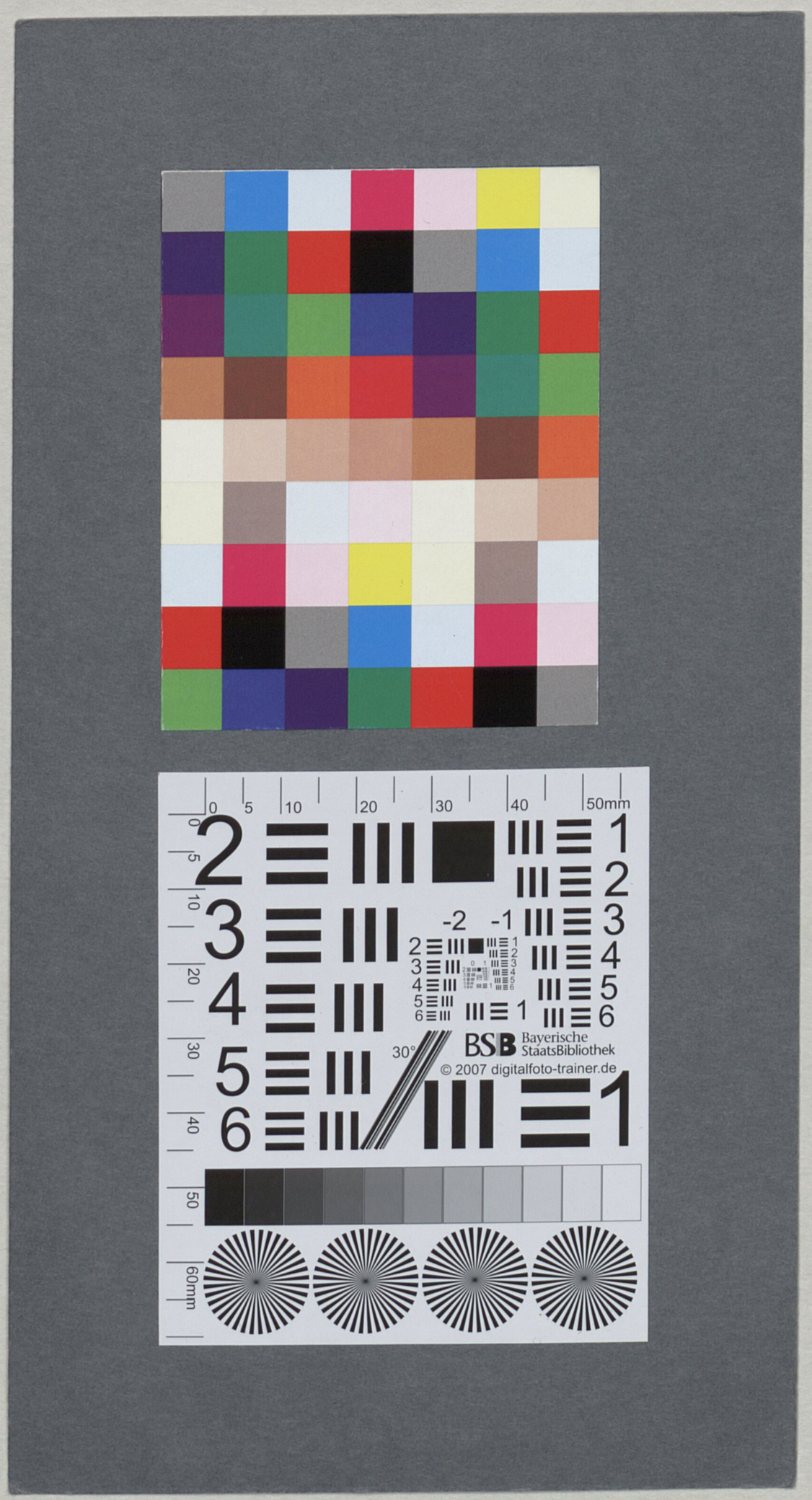

Doellingeriana XIII.5.

1.

1. Relig. Zustd. d. Juden.

Die Jud., obgl. v. polytheist. Völkern umgeben, hielt. seit ihrer Rückkehr a. d. babyl. Gefangensch. weit fester als vorher an d. Lehre v. unsichtb. einzig. Gott, d. Schöpfer u. Regierer d. Welt. So stark d. Hang dies. Volks zum Heidenth. auch vor ihr. Versetzg. i. d. Exil war, so treu blieb es unmittelb. nach ihr. Rückkehr ihr. Relig. u. ihr. Gottesdienst. Alle Verfolgg. zu d. Zeit d. Maccab., alle Bedrängniss., d. sie v. Syrien litt., d. sogar heidn. Tempel in ihrem Land errichtet., selbst ihre Unterwerfung unter d. Römer konnte sie nicht zum Götzendienst verleit. Gerade unter d. spätern Bedrängniss. d. Volks wurd. d. Glbe an d. alte Relig. im Ganz. nur fester u. stärker.

Wenn aber auch d. Volk d. Buchstab. d. alt. Relig. festhielt, so war doch d. Geist v. Eindringg in d. Geist derselb. weit entfernt. – 1) Sie erfüllt. alle Pflicht. ihres Ceremonial-Gesetz. m. d. größt. Genauigkt; aber sie hielt. ab. d. v. Moses angeordnet. Gebräuche, Reinigg., Opfer, Gebetformel für d. Wesentl. d. Relig., u. so wurd d. ganze äußerl. Gottesdienst d. Jud. leere Form, todte Hülle.

2) Stolz auf ihre leibl. Abstammg v. Abraham, auf d. Glbe v. Gott ihm u. s. Nachkomm. gegeben Verheißgn, verachtet. sie alle übrig. Völker. D. Heid. betrachtet. sie als gemeinig. Unheilstifter v. Gott verworfen; u. so erwarb. sie sich d. Ruf allg. Menschenfeinde.

3) D. Grundidee d. Judaismus, d. Mittelpunkt d. ganz. theokrat. Entwicklg, d. Gegenstd so vieler Weissaggn d. Prophet., d. Idee vom Messias war allmälig

B S B
MÜNCHEN

Die Erfüllung ihrer überschwenglichen Hoffnung erwarteten die Juden bis zur Zeit Jesu so zuversichtlich, daß selbst heidnische Schriftsteller der damaligen (?) im ganzen Orient verbreiteten Weissagung davon gedenken.

Suet. Vesp. Percrebuerat Oriente toto vetus et constans opinio, esse in fatis, ut eo tempore Judaea profecti rerum potirentur. Tacit. hist. 5. Pluribus persuasio inerat, antiquis sacerdotum literis contineri, eo ipso tempore fore, ut valesceret oriens, profectique Judaea rerum potirentur. Dies scheinen beide Geschichtschreiber hier dem Josephus nachzuschreiben: ην χρησμος αμφιβολος ὁμοιως εν τοις ἱεροις ἑυρημενος γραμμασιν, ὡς κατα τον καιρον εκεινον ἀπο της χωρας τις αυτων αρξει της οικουμενης. Dies deutete sich (?) auch wie Josephus diese jüdische Messiasidee auf Vespasian.

bei ihnen gänzlich erstellt werde. Sehnsuchtsvoll erwarteten Viele ihren Befreier und Erhalter, der die Herrschaft der Römer brechen, zu Jerusalem den alten, zerfallenen Thron (?) Reich wieder herstellen (?), und sein erwähltes Volk als Sieger über die Heiden erheben würde. So fühlten sie nur das irdische Elend, statt des sittlichen inneren Elends, von welchem jenes Ergebniß (?) war, und erwarteten im Messias nur einen Befreier von jenem äußern. Es fehlte an Lehrern und Lehren der Wahrheit, die sie hätten enttäuschen und über den Werth (?) der Nachfolge (?) belehren können. Sie verstanden sie auf die Lehren des [illegible] Gottes (?) nicht, denn sie glaubten, der Messias, der ihnen auf den irdischen Genuß [illegible] Erwartungen und Wünsche befriedigen sollte; und unfaßlich war ihnen, was Jesus von der wahren Freiheit sagte, und die Erlösung von der Knechtschaft der Sünde, die zu gewähren er vom Himmel gekommen sei. Bei ihren falschen Vorstellungen vom Gottesreich und dem Messias selbst wurden die Einfälle (?) der wilden Fanatiker, der [illegible] Verderben über Jerusalem herbeiführten. Wie schon Jesus vorhergesagt, wurden sie durch ihren fleischlichen Sinn den Täuschungen falscher Propheten preisgegeben, die ihren Wünschen durch ihre Verheißungen schmeichelten. Als der Tempel zu Jerusalem schon brannte, konnten einige solche falsche Propheten scharenweise Volk überreden, daß ihnen Gott vom Tempel durch ein Wunderzeichen den Weg zur Rettung zeigen werde, und dadurch bethört wurden Tausende Opfer der Flammen oder des Römischen Schwertes.

Es gab zur Zeit der Erscheinung Jesu unter den Juden verschiedene religiöse Sekten, in die sich bes. die Gelehrten und Lehrer des Volkes getheilt hatten, und die in wesentlichen Dingen von einander abwichen.

Wir erwähnen hier die 3 hauptsächlichsten der religiösen Gesellschaften (?), die [illegible]

unter veränderter Form wieder finden. Einige vergaßen über den Äußern das Innere der Relig., sie machten ihre willkürl. selbsterfundenen Satzungen zur Hauptsache, setzten das Wesen der Relig. in einen todten Ceremoniendienst, u. in eine todte, ge-setzl. Werkheiligkeit. Andere bekämpften den falschen Schein der Relig., die Verfälschung der ursprüngl. Reinheit, aber sie überschritten bei ihrem Eifer das rechte Ziel, u verwarfen manches schon enthaltene tiefere Wahrheit. Endlich die Mystiker, bei denen das relig. Anschauungs- od. Gefühlsvermögen zu sehr vorherrschte, u. die das Wesen der Relig. nur in dem relig. Gefühl od. Anschauung suchten.

1. Pharisäer. Die Partei entstand 130–150 J. vor Chr, nachdem die Sadducäer schon geraume Zeit vorher eine ansehnl. Partei gemacht, u. in Betreff der mündl. Überlieferung sehr weit gegangen. Seit d. J. 79 vor Chr behauptete diese Partei die Oberhand, u erwarb sich das größte Ansehen im Volk durch den Schein einer sehr hochgetriebenen Heiligkeit; alle Stellen, die v. Volk durch Wahl besetzt wurden, hatten die größtentheils Pharisäer inne; sie bildeten auch den größten Theil des Sanhedrin. Nach Zerstörung des jüd. Staats u. Tempels blieb diese Partei allein übrig, u. die gegenwärtigen Rabbaniten. Juden, jetzt der größte Theil des Volks, sind als ihre Nachkommen anzusehen, stimmen auch in den Unterscheidungs-lehren größtentheils mit ihnen überein.

Sie beobachteten viele in der Bibel enthaltene u. willk. Gebr., worin sie ein bes. Verdienst suchten, beriefen sich dabei auf die mündl. Tradit., u. strebten dadurch nach dem Schein einer strengen Heiligkeit u sorgfältigen Umzäunung des Gesetzes.

Ihre meisten Übungen gründeten sich auf die Aussprüche u. Satzungen, welche, wie sie behaupteten, einige der Hauptsache nach v. Gott selbst dem Moses überliefert worden. Zugleich gaben sie vor, man müsse, um die Übertretung der göttl. Gesetze zu verhüten, sie umzäunen, d. h. mehr thun, als Gott befohlen, u. mehr unterlassen, als verboten wurde.

Durch ihre mündl. Überlieferung, Kabbalah, pflanzten sie in ihrer Schule eine durch die Vermischung der Mos. Relig. mit andern Orient. Religionsideen gebildete, [illegible] Theologie fort, die sie durch eine allegorisirende Bibelauslegung in die heil. Schrift hineinlegten.

Ihre vorzüglichsten Uebungen und Satzungen lassen sich auf 6 Punkte zurück-
-führen: 1) die vielen Reinigungen und Waschungen; sie wuschen sich
nicht nur vor dem Essen und Trinken und vor Berührung der Thora,
sondern auch vor der geringsten Berührung anderer Menschen.
2) Ihre langen, öffentlichen und feierlichen Gebete, die in eine unnützige
Battologie ausgeartet waren. 3) Außer den im Gesetz
verordneten Festen der Enthaltung beobachteten sie noch 2 wöchentliche
Fasttage, den Montag u. Donnerstag. 4) Sie verzehnteten nicht
blos die Feldfrüchte, sondern auch alle andern Dinge mit ungemeiner
Genauigkeit u. Ängstlichkeit. 5) die Sabbathfeier betrieben sie
mit übertriebener Strenge, u. enthielten sich dabei der nöthigsten Dinge
u. aller Liebeswerke. 6) Die breiten langen u. großen Phylacteria
od. Denkzettel.
Die Mehrzahl war mehr od. weniger Heuchler od. Scheinheilige,
denen es nur um ihre eigene Ehre u. Herrschaft am meisten
zu thun war, die sich durch äußere Wohlthätigkeit sich vor dem Volk
ein Ansehen zu geben suchten, während sie oft im Verborgenen der
Befriedigung ihrer Leidenschaften ungescheut sich überließen, die sie daher
übertünchten Gräbern verglich.
Der Namen Pharisäer von פָּרַשׁ, entw. in der Bedeutung erklären,
vorsetzen(?), die Erklärer des Gesetzes, weil die Sadducäer beim Buchstaben
des Gesetzes stehen blieben, die Pharis. aber dessen Sinn tiefer(?) ergründen
u. wollten. deutlich bestimmt; od. in der Bedeutung absondern,
~~פרש~~ פָּרוּשׁ, der v. der großen Menge, v. allen Sündern
u. Unreinen, vom עַם הָאָרֶץ Abgesonderte, die als die Heiligen
wollten angesehen sein.

Zu S. 15.

und auch nachdem der Hasmonäer Joh. Hyrkanus diesen Tempel um 129 v. Chr. zerstört hatte, blieb doch der Berg+ die geheiligte Stätte der Anbetung, wie denn noch jetzt die wenigen in Naplus übrigen Abkömmlinge dieser Mischvölker ihn den heiligen und gesegneten Berg nennen, und beim Gebete das Gesicht nach ihm hin wenden. Gleich den Sadducäern betrachteten sie als heilige Schrift nur den Pentateuch den sie in einer zwischen dem Hebräischen und Aramäischen Dialekte in der Mitte stehende Sprache übersetzt besaßen, und verwarfen daher auch die gesammte jüdische Tradition. Aber an das Dasein der Engelwelt und an die Auferstehung glaubten sie, und die Erwartung des Messias (biblisch gegründet auf die Verheißung Deuteron. 18,15) war so stark und lebendig bei ihnen als bei den Juden, ohne doch einen überwiegend weltliche und politische Färbung zu haben, welche ihr der fleischliche Sinn der letzteren gegeben hatte. So geschah es auch, daß gerade unter den Samaritanern in der Zeit der Apostel Männer auftraten, wie Simon der Magier, Dositheus und Menander welche zwar politischen Bewegungen ferne blieben, aber doch sich für den Messias ausgaben oder von ihren Anhängern dafür gehalten wurden.

welcher ihr Volk zur ~~Glaub~~ Buße erwecken, und dann auch die übrigen Völker zum Glauben und zur Theilnahme am Gottesdienste auf Garizim führen werde,

BSB MÜNCHEN

Sadducäer. Der Stifter der Partei war Zadok, Schüler des Antigonus (v. Socho), d. 3 vor Chr. bis zu der Zerstörung v. Jerus. hatten sie Theil am gemeinsch. Gottesdienst u. an d. obrigkeitl. Ämtern, erlosch aber nachher, da der Überrest der Juden sich zu der Pharis. schlug.

Die Sadduc. verwarfen die mündl. Überlieferungen, die selbstersonnenen Meinungen u. grund. Satzungen der Pharis. Sie scheinen aber sich nur den Pentateuch göttl. Ursprungs zu, u. wollten nur diejenigen Relig. lehren annehmen, die sich deutlich klar in demselben gefunden werden können. Sie läugneten daher d. Lehren v. der Auferstehung u. der Bestimmung der Seele zu einem göttl. Leben. Ob sie darum das Dasein der Engel läugneten, sie, die doch im Pentateuch so häufig erwähnt werden; sie gaben vor, die Engel seien bloße Kräfte Gottes, die sich nur zum Wesen Gottes gehören, sondern sich zuweilen v. ihm gesandt u. für Zeitlang abgesendet werden, aber keine beständige fortdauernde Wirklichkeit u. Selbstständigkeit haben; u. v. der Seele des Menschen hatten sie die Vorstellung, daß sie nach dem Tode wieder in Gott, als den Alles umfassenden Geist zurückkehrte. Gott schreiben sie nur einen sehr beschränkten Einfluß auf die menschl. Schicksale u. Begebenheiten zu, u. ließen v. der Bestimmung des menschl. Willen ganz bei sich selbst allein abhängen. damit hängt zusammen, daß sie ihre äußere Sittlichkeit in der Gesetzerfüllung die höchste Gerechtigkeit beilegten (woran vielleicht ihr Name). Diese Denkart stimmt auch die harte, kalte, herzlose Gemüthsart, die Joseph. d. Sadd. zuschreibt, wohl überein.

Essäer od. Essener scheinen v. der Contemplation ihren Namen erhalten zu haben, (v. חָזָה meditari, contemplari). Ihr Ursprung ist wahrscheinl. d. 2 vor Chr., zugleich mit den Pharis. Sie wohnten in den unbewohnten Gegenden v. Palaest., am Todten Meer u. am Jordan; erhielten sich noch einige Zeit nach der Zerstörung des jüd. Staats, da sie sich an der Empörung wider die Römer keinen Theil genommen, wurden aber später doch v. der überwiegenden Partei der Pharisäer unterdrückt. Die Essener beschäftigten sich mit friedl. Gewerben: Ackerbau, Viehzucht, Handwerken, u. bes. der Heilkunst, die bei ihnen

BSB MÜNCHEN

i. relig. Charakter gehabt zu haben scheint. Sie waren allerdings
ausgezeichnet vor der grossen Menge der gewöhnlichen Juden, dadurch,
daß sie höher als die bloß todten äußeren Ceremonialdinge
u. die todten Glaubenssätze [illegible] wollten, daß sie nach Heiligung der
Gesinnung, nach innerem Umgang mit Gott strebten. Treue u.
Wahrheitsliebe gehörten zu ihren Tugenden; sie legten den Eid
ab, [illegible] in dem Fall, wenn einer nach dem Noviziat
in die Zahl der Geweihten aufgenommen ward. Daß sie sich mit Theosophie
beschäftigten, u. Geschlechter über die höheren Geisterwelt in ihren
Buch [illegible] vorgaben, geht daraus hervor, daß die Einzuweihenden
beschwören mußten, die ihnen mitgetheilten Engelnamen [illegible]
[illegible] zu wollen. Das Opferwesen hielten sie zwar für heilig,
meinten aber, daß es aber wegen der [illegible] unter den profanen
Juden im Tempel zu Jerusalem [illegible] werde, u. daß es würdiger
Weise nur in ihrer hl. Gemeine gefeiert werden könne.
In der peinlich abergläubischen Beobachtung des Sabbathgesetzes
gingen sie noch weiter als andere Juden; sie scheuten sich
allein wie die andern, ängstlich vor der Berührung der Unheiligen
[illegible], da sie selbst in ihrer Sekte nach 4 Graden abgetheilt
waren, scheuten sich die Glieder des höheren Grades vor der Berührung
der Glieder eines niedern Grades, als wenn sie dadurch verun-
reinigt werden könnten, u. sie nahmen, wenn es solche ihnen
widerfahren war, eine Reinigung vor. Überhaupt legten sie bes. Werth
auf die Lustration durch Baden in kaltem Wasser. Die Salbung mit Oel
hielten sie für etwas so Unheiliges, daß jeder, der damit irgendwie
betroffen hatte, sich sorgfältig reinigen mußte. Sie genossen nur
die in ihrer Sekte selbst zubereiteten Speisen, u. starben lieber,
als sie andere zu essen. Man erkennt hier neben einem gewissen
innern relig. Leben u. in gewisser Frömmigkeit + eine äußerst
grausame Askese u. abergläubische Beobachtungen u. Gebräuche.

Unter den in Aegypten, bes. zu Alexandrien wohnenden
Juden hatte sich nun die seit der Erscheinung Christi eine ganz
eigenthümliche relig. u. theol. Geistesrichtung ausgebildet. Sie
[illegible] Gemeinsch., bes. die zu Alex. vorherrschenden Platon.

+ Sie hatten auch Gemeinsch. der Güter; aller Gewinn durch die Arbeit der Mitglieder der Gesellsch. ward in die gemeinen Kassen gebracht, u. v. den Vorstehern verwaltet.

zuerst d. alt. Anachoreten- u. Mönchsleben entst., heißt die
bildg v. theosophisch-ascet. Vereinen, die sich v. der Welt
zurückzog, veranlasst. ? solch Verein find wir in der
Secte der Therapeuten. Sie hatten ihr Hptsitz in ein
einsamen Gegend am Möris-See ohnweit Alex.; hier lebten sie
einzeln in ihr. Zellen eingeschlossen, wo sie sich nur mit Gebet u. der
Betrachtg gttl. Dinge beschäftigten, wobei sie die h. S. allegorisch
erklärten. Sie lebten nur v. Wasser u. Brot, welches sie aber
erst nach Sonnen-Untergg genossen; Manche fasteten bis
zu 6 Tage. An jedem Sabb. kamen sie zus., um die Ermahnungen
ihres Vorstehers anzuhören, u. ihr Mahl, bestehend aus Brod,
Wasser u. Salz, gemeinschaftl. zu genießen; ein noch feierlicher
Zus.kunft hielten sie, weil ihnen die Siebenzahl besonders heilig war, alle
7 Wochen; es wurden alte Hymnen gesungen; dann folgte der heil.
Tanz, der vom Abend bis in den Morgen anhielt; er begann
in abgesonderten Reihen der Männer u. Weiber; hatten sie aber
höher Begeistrg ergriffen, so vereinigten sich beide Geschlechter unter
Geschrei u. Gesang zum gemeinschaftl. Tanz. Die Jgfrauen weihten sich
der Ehe entsagend, beständige Keuschheit bewahrend.
Obwohl nun diese Secte nur sehr unter dem eigenthüml. Einfluss
des Aegypt. Geistes gebildet, so wird sie doch zu der Essenersecte gezählt,
u. man hat d. prakt. u. theoret. Essäer unterschieden; unter
letzteren versteht man die Therap., weil sie v. allen Umg. d. Menschen
abgesondert, ein ~~blos~~ contemplatives Leben führten.
Allein zwisch. beid. Secten findet sich ein näherer Verwandtsch.;
die Essäer scheinen sich nicht außer Palästina verbreitet zu hab.,
u. der Ursprg der Therap. lässt sich hinlängl. aus der bes.
theosophisch-ascet. Geistesrichtg unter den Aegypt. Juden
erklären. Θεραπευται heißen sie v. der θεραπεια του
θεου, der wahren geistig. Gottesverehrg; die Gottesverehrer κατ-
εξοχην, die ihr ganzes Leben nur der Gottesbetrachtg weihen.
Euseb. findet in diesen Therap. das Leben der alt. Mönche ~~zu~~
der Zt geschildert, u. meint, Philo, der sich auch zu ~~i~~ Zt geschrieben,

Jesus wählte d. daher die an ihn glaubt., 12 Ap. die er dazu
bestimmte, daß sie nach sein. Hingang zum Vater die v. ihm
gegeben. Lehren u. Anstalt. erhalt. u. unter d. Mensch.
weiter verbreit. sollt. Dem Befehl gemäß trug. nun auch
die Ap. die Lehre Jesu mündl. d. Jud., Römer u. Griech.
vor.
damit aber die, welche durch die Ap. d. xtl. Offenb. mitgetheilt werd. sollte,
völlig sicher s. könnt., daß sie dieselbe ächt, rein u. vollständig
erhielt., versprach Xtus s. Ap. i. heilig. Geist, der
da sie fähig werd. sollt., d. Lehre richtig zu verstehen u. zu behalt.,
sowohl auch i. vollk. zuverlässig. Weise fortzupflanzen (Joh.
bin bei euch bis ans Ende der Welt. Verheiß. d. Paraclet).
U. damit sie auch andere überzeug. könnt., daß ihnen der
verheißene Geist wirkl. beiwohne, erhielt. sie die
Wundergaben. beides gieng am Pfingstfest u. nach demselben
in Erfüllung.
Auf diese Weise war aber nur für die damals lebend. Mensch.,
keineswegs für die künftig. Generation. gesorgt; die Ap. hatt. das
große Werk nur angefang.; d. mußte auch für die Fortführung
desselb. nach ihrem Tod gesorgt werd.; auch nach ihrem Tode
mußten d. neue Lehrer geb., die für die Erhaltung u. weitere
Verbreit. d. Offenb. unter den fort werdend. Generation. sorgt.
Jesus selbst errichtete desh. ein eigenes Lehramt, indem er den
Ap. die Vollmacht ertheilte, neue Lehrer anzustell., die mit
u. nach ihnen an demselb. Geschäft der Erhaltung u. Verbreit. der
x. Rel. arbeit. sollt. (wie mich d. Vater gesandt, so sende ich
euch). Die Ap. nahm. d. diesem Befehl gemäß, bestellt. über die
v. ihn. gestiftet. Gemeind. eigene Vorsteher; u. diese v. d. Ap.
bestellt. Lehrer erhielt. d. Befehl, wieder neue Lehrer nach
ihnen zu bestell.; die Ap. gab. ihnen auch eigene Vorschrift.,
was für Männer sie zum Lehramt wähl. sollt.
Mit dieser mündl. Fortpflanzung durch d. Lehramt wd aber zugl.
i. Schriftl. verbund.; die Ap. u. einige ihrer unmittelb. Schüler
verfaßt. nämlich zugl. Schrift., die sie den v. ihnen gestiftet.
Gemeind. u. bestellt. Lehrer zu unverfälscht. Bewahrung

BSB MÜNCHEN

übergab. Dies sind die Schriften des N. T., worin die Apg. Nachricht
v. dem Leben, den Wundern u. der Lehre Jesu giebt; wir haben
also schriftl. Aufsätze über die Lehre Jesu v. s. unmittelb.
Schülern, die sich in solcher Hinsicht gg. Irrung in dem Vortrag
der Lehre gesichert war.

§. 9. Die h. Schrift.

Die h. S. ist e. Sammlg v. Schriften, in denen die Geschichte u. die Lehren der Offbg enthalten sind, u. die v. gottbegeisterten Männern, Propheten u. Apost. verfasst wurden.

Sie theilt sich in die h. S. des A. B. u. in die des N. B.

Die Schriften des A. B. beziehen sich auf die in dem jüd. Volk niedergelegte Offbg, welche die Vorbereitung u. Grundlage der durch Christus geschehenen Offbg ist.

Die abgeschlossene Sammlg der h. bb. heisst canon (Norm od. Regel, Richtschnur), weil die Schriften des A. u. N. T. v. der Kirche als die Norm des Glaubens u. Lebens betrachtet werden; die dazugehörigen bücher heissen daher canonische bücher.

Der canon hat nur die Kirche zu bestimmen, sie gibt den h. bb. die Form der canonicität, u. eben damit e. äussere posit. Author., u. spricht so die allg. Kirche aus, dass sie diese bb. für heilig u. göttl. ihrem Inhalt nach halte.

Der alttest. canon wurde der Kirche v. den Juden überliefert, u. das A. T. hatte zu Christi Zeit dieselbe Gestalt wie heutzutage.

Die Kirche stützt sich bei der Entscheidung über die canonicität e. buchs auf die Tradition, daher konnte sich die Lehre des canon nur allmählig bilden, nur später schliessen. Der canon einmal geschlossen bleibt negativ u. positiv, d. h. es kann kein darin befindliches buch herausgenommen, aber auch kein neues hineinkommen.

Der canon des A. T. in der kath. Kirche ist verschieden v. dem prot. Die Trid. Syn. setzt in den canon die bücher Tobias, Judith, b. der Weisheit, Jesus Sirach, Baruch u. die 2 bb. der Maccabäer. Die Väter zu Trid. hatten dazu starke Gründe, nämlich das Zeugniss der vorzeitigen u. ältesten Kirche, der Römischen, Alex. u. Afric., bis die Syn. zu Carthago 397, die ganz denselben canon festgestellt hat. Doch unterscheidet die kath. selbst zwischen dem ersten u. zweiten canon, zwischen proto-canon. u. deuterocanon. bb., u. einige legen letzteren nicht gleiche Author. wie den ersten bei. Was sich gegen die canonicität dieser bb. einwenden lässt, ist dass dieselben in einigen älteren Verzeichnissen der bibl. bb., namentlich in dem der Laodic. Syn. fehlen. Allein dass kann jetzt keine

Es ist sehr wahrscheinl., dass schon die Apost. zugleich mit den übrigen bb. diese streitigen bb. in der Alexandr. Übersetzung der Kirche übergeben haben, denn sonst liesse sich nicht erklären, wie die meisten Kirchen diese bb. v. den Juden ohne Misstrauen angenommen hätten.

Grund sein, diese bb. zu dem canon des A. T. zu rechnen, sonst müßten auch der br. an die Hebr., der br. Jacobi, der 2te des Petrus, u. die Apocalypse zu dem canon des N. T. gerechnet werden.

Auch bei den bb. des N. T. wird zwischen protocan. u. deuterocan. unterschieden. Die ersten Christen lasen die Schriften der Apost. in ihren gottesdienstl. Versammlgn vor, u. Gemeinden theilten sie den andern in Abschriften mit. So entstanden allmählig bald größeren, bald kleinern Sammlgn der apost. Schriften. Die am meisten verbreitet u. allg. anerkannt waren die 4 Evangg., die Ap. gesch., u. die ~~br~~ 14 briefe Pauli, ausnahmen der br. an die Hebr. u. allg. gültig, u. alle diese als Homo- anerkannte Sammlg der N. T. bb. bestand in den ersten Jahrh. schon. Den Unterschied Euseb. zwischen bücher: unbezweifelt ächte, ὁμολογούμενα, zweifelhafte, ἀντιλεγόμενα, u. unächte νόθα.

Zu der 2ten classe rechnet er die briefe v. Jac. u. Judas, den 2ten u. 3ten Joh., den 2ten Petri, u. die Apocalypse. Die Laodicen. Syn. a. 364 ist die erste, die in ihrem 60ten canon bestimmt, daß bloß die canon. bb. in der Kirche vorgelesen werden sollen; der hier festgestellte canon begreift alle bb. des jetzigen, ausnahmen die Apocal. dagegen enthielt der canon der Carthag. S. 397 die Apocal. Diesen canon hat auch die Trid. Syn. Daß zu Augustins Zeit noch nicht völlige Einstimmigkeit in Betreff des canons herrschte, sieht man aus der Regel, die er gibt: In canonicis scripturis ecclesiarum quamplurium auctoritatem sequatur, ut eas quae ab oibus accipiuntur ecclis cath. praeponat eis, quas quidam non accipiunt; in eis vero, quae non accipiuntur ab oibus, praeponat eas, quas plures gravioresq. accipiunt.

Übersetzungen. Die v. der Trid. Syn. für authentisch erklärte Vulgata ist v. e. unbekannt Author ursprüngl. a. d. alt Itala u. einig andern alten Übrsgn, u. vorzügl. a. d. des Hieronym. Im A. T. ist größtentheils letztere beibehalt, im N. T. die alte Latina v. Hieron. nach dem Griech. Text verbessert; diese Übrsz. war seit dem 7ten Jahrh. in der Kirch. allg. gebraucht, ohne daß e. Papst od. e. Syn. ihren Gebrauch vorgeschrieben hatte.

Die Verordnung der Trid. S. ist folgende: "Die Syn., betrachtend, daß der Kirche Gottes sehr nützl. sein könne, wenn bekannt gemacht würde, welche v. allen den lat. Übrsgn, die im Umlauf sind, für authentisch zu halten sei, bestimmt u. erklärt, daß eben die alte Übrsz, genannt Vulgata, die durch e. lang Gebrauch so vieler Jahrh. in der Kirche bewährt ist, bei öffentl. Vorlesungen, Disput. Predigten u. Erklärung für authentisch angenommen werd., u. daß Niemand unter irgend e. Vorwand es wage, sie zu verwerfen."

Die Syn. hat hier die Vulg. den Grundtexten, deren sie gar nicht erwähnt, nicht vorgezogen, sondern nur d. übrig damals herumgehend. lat. Übrsgn. Sie hat nicht geläugnet, daß nicht e. bessere lat. Übrsz können gemacht werd., sie hat nicht erklärt, daß die Vulg. fehlerfrei sei, sondern vielmehr die Correction derselb. selbst angeordnet. Sie wollte nur den Lehrern, Predigern u. den Gläubigen e. sichere Übrsz. in die Hand geben, auf die sie sich im Wesentl., in d. Glaubens- u. Sittenlehre sicher verlassen dürften, da damals Mehrere die Bibel, u. nicht immer treu genug übersetzten.

Canon der Trid. S. in Betreff der Auslegung der h. S. Niemand soll, auf seine Einsicht sich verlassend, es wagen, in Gegenständen des Glaub. u. der Sitten, die zum christl. Lehrgebäude gehören, die h. S. nach s. Sinne zu verdrehen, u. sie in e. andern Sinne zu erklären, als in dem Sinne, den die Kirche festgehalten hat u. festhält, welcher es zusteht, über d. wahren Sinn der h. u. die Erklärung der h. S. zu urtheilen, od. auch sie gegen d. unanimis consensus Patrum zu erklären.

Das A. T. kann nicht als e. eigentl. Quelle d. Moral betrachtet werden, denn sowohl die politischen Verordnung als d. Ceremonial-gesetz ist im N. T. gänzl. aufgehoben worden. Indessen steht d. A. T. in der engsten Verbind. mit dem neuern, so daß es bei Erklärung

B S B
MÜNCHEN

Christen ist Abscheu vor Lev. Hinzu kommt, daß auch die Kirche manche Gebräuche v. dem Judenth. abschafft, manche hinwiederum v. der Synagoge angenommen hat; z. B. die riten bei der Osterfeier, die Einweihung der Kirche u. Altären, der Gebrauch des Weihrauchs, Weihwassers u. anderer Dinge. Wie die Synag. die Vorsteher, die Ältesten u. Dienern hatte, so hat die Kirche Bischöfe, Presb., Diacon.

Dagegen ist das N. T. die eigentl. Quelle des A. K. Es sind die richtigen Vorstellungen v. der Kirche, der Natur u. dem Zweck der Kirchengewalt, der Formen der Kirchenregierung zu schöpfen. Die N. T. Vorschriften sind entw. v. Christus gegeben, also göttlich, od. apostolisch. Paulus selbst deutet diesen Unterschied an 1 Cor.: Ego dico, non Deus, u. anderswo: Praecipio non ego, sed Deus. Die göttl., v. Christo stammende Vorschriften sind unumstößl., unveränderl., für alle Zeiten u. Völker gegeben. Dagegen haben die bloß apost. Vorschriften keine solche Ansehen, obgleich ihnen allerdings wegen ihres Ursprungs u. Alters eine bes. Ehrfurcht gebührt. Daher sind mehrere apost. Satzungen u. Einrichtungen später aufgehoben od. durch andere Gebräuche verdrängt worden; z. B. die Wahl zum geistl. Amt durch das Loos, wie bei Matthias, die Agapen, die Ausschließung der Weiber in der Kirche, die Enthaltung v. Blut u. Ersticktem. — Um die göttl. Vorschriften v. den bloß apost. welche zu unterscheiden, gilt als Regel: die in der h. S. enthaltenen Lehren u. Vorschriften sind alle als göttl. anzunehmen, wenn nicht v. dem Wortl., v. der Materie, od. v. dem Gebrauch der u. der Tradit. der Kirche sich deutlich ergibt, daß die Vorschrift nicht Christi, sondern bloß des Apostels sei, so ad Cor.: de virginibus praeceptum Domini non habeo, consilium autem do.

Unter den Protest. wird über das gesetzl. Ansehen der bibl. Vorschriften gestritten, u. einige, z. B. J. H. Böhmer, verwerfen dieselben völlig, weil Christus bloß Relig.-lehrer, nicht Gesetzgeber, ~~gewesen~~ unmittelb. Stifter einer abgesonderten Kirche

gesellsch. geh. Dagg. beurth. andere 1 Ansicht, daß wenn die Lehre bloß an ihre Aufz. d. Grund der Kirch verbind., so muß die allg. Vorschrift, die v. über Folgen gegeb., als Folge betrachtet w.

Man könne allerdings diese Vorschrift über wahl. Folgen den Namen „Kirchengebr." streitig mach., ob es eigentl. wahl. Folgen selbst Gegenst. der Kirchengebr. seyn können. (Man sieht, wie, wenn die göttl. Stiftg. der Kirch geläugnet wd., sich der göttl. Ursprg. der Kirchengebr. wegfällt).

Ad §. 10. Tradition.

Seitdem der h. Geist sich die Apost. u. ersten Gläubig. herabkam, ist er fortwährend in der Kirche, u. theilt sich den Gläubig. mit. Daß die Verbind. 1 der Kirche gefangt der ist die Wirkg. des h. Geistes, u. daß ihr die wahre Glaub., die wahre Erkenntniß.
Die all. Kirche ist sich die h. S. gegründet, sondern vielmehr sich den Geist, der die Apost. erfüllte, u. der ewig die Kirche erfüllen wd. Wer also diesen Geist der Kirche hat, der wd. die in denselben Geist geschriebene Schrift verstehen: der Geist begreift sich nur selbst wirkl. Außer der Kirche wird daraus die h. S. nicht verstehen, sonst müßte der Geist außer sich selbst seyn; denn da wo der Geist, ist auch die Kirche, u. wo die Kirche, da der Geist. Daher der Grundsatz: die Kirche erklärt die Bibel; d. h. man bedürfe des Geistes zum Verständniß des Buchstabens.
Die Apost. verkündeten, was sie 1. also in lebendiger Rede empfang., von seinem Geist erhalt., in lebendiger Rede an alle Völker wieder; in jeder v. ihnen gegründeten Gemeinde legten sie dieselben Lehren nieder. Da auch ihre Schüler der Geist, der sie erfüllte, übertragen wurde, u. sie in jeder Kirche Lehrer, gleichsam ihre Fortsetzg. u. begannen derselben Geistes bestellt hatten, die so wd. die selbe Lehre in Einer u. and. Reihe u. s. f. in lebendig. Wort fortgepflanzt. Wie also der göttl. Geist 1 der Apost. nicht verschwand, sondern immer gegenwärtig ist, so ist auch die apost. Lehre nie vergangen, sondern 1 ihm allezeit gegenwärtig.

Da nun d. chl. Lehre der nothwendige vollst. Ausdruck d. d.
Gesammtheit der Gläubigen belebenden h. Geistes ist, so muß jeder in
Bezug auf die Lehre v. der Gesammtheit der Gläubigen bestimmt werden; der
chl. ist hinsichtl. der Bestimmung dessen, was die wahre Lehre ist,
an die Gesammtheit der ihm gleichzeitigen Gläubigen u. aller früheren bis
zu den App. hinauf angewiesen. Od. die Frage, was ist chl.
Lehre? ist durchaus historisch; sie heißt: was ist immer in der
Kirche v. den App. an gelehrt worden? wie lautet die allg.,
immerwährende Überlieferung? Die Kirche, die Gesammtheit der Gläubigen,
kann nie e. Lehre vergessen od. falsch lehren, weil der in ihr thätige
Geist als unthätig gesetzt würde, sie kann noch weniger e. falsche
Lehre aussprechen, sonst müßte der h. Geist sich selbst widersprechen.
Der einzelne Gläubige also als Einzelner kann irren, sich hält aber
an die Gesammtheit, die Kirche, nimmermehr, weil die Gesammtheit der Gabe des
h. Geistes in der Gesammtheit der Gläubigen ist; die Lehre kann u.
darf nicht als Menschenwerk, sondern muß als Gabe des h. Geistes
betrachtet werden. – Wollte also Jemand e. neue Lehre geltend
machen, so wäre sie d. die Tradition widerlegt, d. h. sie wäre d. den
beständigen Glauben zurückgestellt u. dadurch ihre Neuheit nachgewiesen.
Der Nachweis geschah schon in der ältesten Kirche vermittelst der
ununterbrochenen bischöfl. Reihenfolge v. den App. an, d. h. man
zeigte dadurch, daß die Häresien erst während der schon begonnenen
Reihe entstanden seien, also erst v. e. späteren neue Lehren angefangen
hätten. Natürlich legte man in der ersten chl. Zeit bei
weitem d. größten Gewicht im Bewahren u. Nachweisen der empfangenen
Lehren auf die den App. nächststehenden Bischöfe, denn diese waren meist
Schüler der App. od. Schüler v. Schülern der App. Solcher
Ansichten konnte man sich noch in der Mitte d. 2. auf die
übereinstimmende Lehre derselben, als apost. Ursprungs
berufen. Von dem Ende d. 2. an wurden aber die Schriften
chl. Lehrer so zahlreich, daß sie sich damals u. später

allg. Lehre die vollsten Zeugnisse gegeben hat ist.

1. Die Trad., die von den Ap. als lebendiges Wort begann, ist für die späteren Zeiten nicht mehr ein bloß ~~geglaubtes~~ gehörtes, sondern sie ist in den Symbolen der Kirche und den Schriften derer verkörpert, die von den Ap. an in ununterbrochener Reihe bis auf uns schreiben; aber auch das lebendige Wort der Kirche, das fortsetzende Wort in der Kirche heißt immerhin noch Trad., die sofort für die Zukunft abermals verkörpert wird. Die Trad. beweist, daß der in ihr gewisse Reihe als gegenwärtig Lehre geäußert, sondern sie muß bis auf das letzte Glied, bis auf die apost. Zeiten zurückgehen. Die Trad. ist also ein unbestimmter Regressus.

2. Die Trad. liefert den einzigen Beweis für die kath. Lehren, wie sich u. die Ap. ihrer Lehren selbst bewußt; die Trad. soll nur das abweisen, die eine Irrlehren in die Kirche einführen wollten. Daher die Kirchenväter solche Lehren immer Neuerung nennen.

3. Durch die Trad. überzeugt sich der Einzelne, daß er alle bewußten seines Glaubens, mit dem immerwährenden Bewußtsein der ganzen Kirche übereinstimme. Die Gläubigen aller Zeiten, die nur in der Trad. gegenwärtig, erscheinen als integrierende Glieder eines Ganzen, sie beleben uns, weisen uns zurecht, so daß wir das jetzt als apost. Lehren annehmen, was jetzt alle Gläubige bis zu den App. hinauf als solche gefaßt haben, dagegen ist Alles das als nichtig bedeutend, das alle Zeiten bekannt u. glauben, was bis zu den App. hin als ~~Trad.~~ apost. Lehren durch die Trad. sich findet.

4. Der Glaube der Kath. ist ein Autoritätsglauben, wie die Protest. stets ihm vorwerfen, aber er hat alle Autorität für sich; seine Übereinstimmung mit dem Glauben aller Zeiten ist eine nothwendige Folge der Eigenthümlichkeit der Kirche. Dieselbe Ursache erzeugt dieselbe Wirkung: alle Gläubige haben einen Glauben, weil eine göttl. Kraft ihn bildet. Wenn eine Lehre später kam, so ist sie falsch, weil sie,

wenn sie i. all wären, immer hätte da sie nicht, wenigstens in ihrem Sinn; d. der Grundsatz: nihil nisi quod traditum.
Wenn der einzelne Gläubige i. Lehre abweicht, so geschieht es, weil sie dem Glauben zuwider ist; indem sie aber der Kirche zuwider ist, ist sie nothwendig dem Allg. entgegen, weil die Kirche d. andern so lange als der, u. i. Fluss derselbe ist; dem Einzelnen steht also die ununterbrochene Continuität der ganzen Lehre als hist. Basis zur Seite.

5. D. Lehre, i. d. Schrift gegeben worden, gestaltet Leben, ist i. steter Begriff, ist in <u>Entwicklung</u> u. <u>Bildung</u> fähig. D. Identität der Continuität in der Lehre in d. verschiedenen Momenten ihrer Bildung erfordert also dass es i. mechanischer Reihe derselben: d. innere Lebenskraft muss bewahrt werden, sonst wäre sie nicht immer dieselbe d. Lehre; aber dieselbe Continuität entwickelt, derselbe Leben erhaltend, f. immer mehr, wird bestimmter, u. klärt immer klarer.

<u>Verhältniss d. lebendigen Worts zur Schrift.</u>

D. Evangelien sind, da sie erst längere Zeit nach der begonnenen Verkündigung der chr. Lehre geschrieben worden, aus dem lebendigen überlieferten Wort hervorgegangen; als Stücke werden sie stehende Form, so weit sie daraus schöpften; dass sie aber d. lebendige Evang. nicht erschöpfte, zeigen schon d. ap. Briefe, in denen vieles ergänzt, näher bestimmt, genauer vorgetragen u. entwickelt ist, als in d. Evang. D. Schriften d. N. T. wurden solchen übergeben, d. schon gläubig waren, u. man kam nie an d. geschriebene Wort, ohne d. chr. vorher schon glaubt zu haben, in welchem also jenes genommen wird; d. lebendige Evang. ging d. Schriftlichen immer voran u. nebenher. – D. h. Sch. wird daher nie als etwas v. d. lebendigen Ev. verschiedenes gefasst, od. d. mündl. Trad. als etwas v. d. geschriebenen Ev. verschiedenes; wie beide d. Wort u. d. Lehre d. h. Geists waren, wie beide v. d. App. d. Gläubigen übergeben wurden, so wurden beide Arten d. Worts als schlechthin zusammengehörig angeschaut, als durchaus untrennbar. Wenn sich Häretiker, d. v. d. lebendigen Trad. der Lehre abgewichen

wär, u. d. h. Sch. bewiese, so würde man sie sich v. dieser ab, die sie nicht erkennt, da sie, wie nur in der Kirche entsteht, u. so dies bestimmt, sich nur in dies erkannt, u. mit dem lebend. Gl. nicht in Widerspruch gesetzt werden könnte.

1) die Trad. ist der durch alle Zeiten hindurchlaufende, in jedem Moment lebendige, aber zugleich sich verändernde Ausdruck des die Gesammtheit der Gläubigen belebenden h. Geistes.

2) die h. S. ist der verkörperte Ausdruck desselben h. Geistes im Beginne der Kirche durch die bes. begnadigten App. die S. ist in so fern das erste Glied in der geschriebenen Trad.

3) Da die S. aus der lebendigen Trad. geschöpft wird, nicht diese aus jener, so kann auch aus jener nicht bewiesen werden, daß in dieser nichts enthalten sein dürfe, was nicht schon in ihr enthalten sei. Die S. selbst sagt das Gegentheil: Joh. 20, 30: "Viele andere Zeichen hat Jesus gethan, die nicht geschrieben stehen in diesem Buche". – 21, 25. "Wollte Alles, was Jesus gethan, beschrieben werden, so könnte die Welt die Bb. nicht fassen". – Eben so wenig kann behauptet werden, daß die App. nicht Manches weit bestimmter mündlich noch in der Gemeinde gelehrt u. erklärt, als wie es in ihren Briefen findet.

4). die Behauptg, die S. allein sei für den Chr. genug, ist unrichtig. Die Trad. ist nothwendig in ihrer Entstehung (jedoch im Grund derselben) Gebrauch nothwendig. Nimmt man sie als die lebendige, aber in der Kirche verkündete Gl., mit allem was zu ihrem Verständniß gehört, so verstehen wir ohne sie die h. S. so wenig, als wir ohne jene den Glauben gehabt würden. Wäre aber das zu jeder Zeit verkündete lebendige Gl. nicht jedesmal auch aufgeschrieben worden, hätte sich also die Trad. nicht zugleich verkörpert, so wäre kein hist. Bewußtsein möglich; die Kirche könnte die Identität ihres Glaubens mit dem aller Zeiten nicht nachweisen, wir hätten folglich keine Gewißheit, ob unser Glaube der der Chr. wäre, wir stünden abgerissen da, u. wären deshalb haltlos. Indem aber durch die Trad. nachgewiesen werden kann, wie der Chr. Geist zu allen Zeiten sich ausgesprochen, u. daß er stets als derselbe sich ausgesprochen, so wird sie zuverlässig, welches die reinste Auffassung der Chr. Lehre sei, nämlich die allezeit gewesen. Wäre sich dies nicht einig, so

verzweifelt die Menschen an der Wahrheit, ob die Schrift, die diese enthalten, ächt, ob sie uns bestimmt Gottes Glauben geben. Es ist wieder die höchst gewisse Wahrheit, daß alle Schriften ohne Unterschied der Zeiten ein Ganzes bilden.

5) Es kann oft gefragt werden, ob die Trad. der S. coordinirt od. subordinirt sei. Es gibt den Gegensatz zwischen beiden. Sie gingen in einander über u. lebten in einander. So wenig man in der Lehre je die S. ohne Einfluß der Kirche begreifen kann, ebenso wenig kann die Kirche begriffen, die dieselbe ohne Einfluß der S. gedacht wird.

6) Es ist die Behauptung, daß nur das in der Trad. anzunehmen, was schriftmäßig sei, geht v. e. einseitig Gegensatz ab. Was die Trad. enthält, ist nie gegen die h. S., u. wo die h. S. etwas der Trad. Widersprechendes besagen soll, da sagt sie es nicht selbst, sondern man läßt sie es sagen.

7) Es ist so ist es, als ob einiges bloß in der Trad. nachgewiesen werden, alles andere in der S. Alles haben u. bewahren wir durch die Trad. die zuerst den ersten Jahrh. Alles in der S., u. die Lehre mußten alles erst v. Schritt zu Schritt in der Trad. festhalten. – Beide also, S. u. Trad., gehören unzertrennlich zus.

§. 11. Vom Lehramt.

Die der Kirche ertheilten Befehle bedarf zu ihrer beständigen Erhaltung u. Verbreitung des Lehramts; welches Christus selbst eingesetzt hat. Die ersten Lehrer wählte er selbst, die Ap. [illegible] erhielten v. ihm den Befehl, die v. ihm empfangenen Lehren in der ganzen Welt zu verkünden: Euntes docete omnes gentes – docentes eos servare omnia, quaecunque mandavi vobis. Weil die Ap. aber nicht fortwährend die Zeugen u. Verbreiter der Lehren seyn konnten, die Lehren aber nicht aufhören durften, so ertheilte ihnen Christus die Vollmacht, neue Lehrer, Zeugen derselben Lehren, anzustellen, die [illegible] nach ihnen im gleichen Beruf arbeiten sollten, weil das Bedürfniss solcher Männer [illegible] den Tod der Ap. nicht aufhörte. Joh. 20.21. "Wie mich der Vater gesandt, so sende ich euch."

V. dieser ihnen übertragenen Vollmacht machten die Ap. Gebrauch. Sie wählten sich Gehülfen im Lehramt, bestellten über die v. ihnen gestifteten Gemeinden Vorsteher, welche den v. ihnen nur begonnenen Unterricht in derselben fortsetzten, u. das was die Ap. ihnen anvertraut, [illegible] wiedergaben. Diese erhielten nun wieder dieselbe Vollmacht neue Lehrer, als ihre Nachfolger, zu bestellen; die Ap. gaben ihnen eigene Vorschriften, welche Männer u. mit welchen Eigenschaften sie zum Lehramt wählen sollten. 1 Tim. 3. hier bestimmt Pls genau die Eigensch. d. Bisch. Er beschwört den Tim., niemanden übereilt die Hände aufzulegen, u. unvorsichtig zum Lehramt aufzunehmen. 2 Tim. befiehlt er ihm, dass er das, was er v. ihm vor vielen Zeugen gehört, andern zuverlässigen Männern mittheilen, die zum Lehramt tauglich seien. Dass die Ap. im Bestellen v. Lehrern nach Christi Befehl handelten, ergibt sich a) aus der Natur der Sache, b) aus d. Worten Chri (wie mich d. Vater etc). c) aus d. Worten Pli ad presb. Ephes.: attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spir. Sctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei. Wenn Christus d. zu den Ap. sagt, sehet, ich bleibe bei euch bis ans Ende der Welt, so ist dies ihnen u. ihren Nachfolgern zugleich gesagt.

BSB MÜNCHEN

Er gab also in der Kirche statt ihrer ersten Gründung ein eigenes Lehramt, v. Jesu selbst gestiftet, dessen beständige Bestimmung ist, für Erhaltung u. Verbreitung der Offenbarung zu sorgen. Sie haben zu sorgen für stete Reinheit u. Unverfälschtheit der Lehren, für die Integri-tät der h. Bb., sie haben ihren Gemeinden Lehre zu stellen geg. die Irrthümer falscher Lehrer.

Das Lehramt muß höheren Beistand erhalten sein, u. unter göttl., also irrthumsfreier Autorität die geoffenbarten Lehren vortragen. Die geoffenbarten Lehren können nur dann einzig wahren Sinn haben, als nur in ihrem Sinne sie die wirkliche Offenbarung, nur in ihm glaubt u. angenommen können sie die beabsichtigten Wirkungen an uns erzeugen. So wie nun diese Lehren nur unter der Bürgschaft der göttl. Autorität als wahr angenommen werden können, eben so können wir sie auch nur unter der nämlichen Autorität in ihrem bestimmten Sinne annehmen. Soll also die christl. Offenbarung für uns in bestimmten Sinne erhalten, so kann es nur durch ein Lehramt geschehen, die göttl. Autorität braucht. Dieselbe des höheren Einfluß geleiteten Autorität fodert auch die Wirkung, die die göttl. Lehren auf uns hervor-bringen soll. Sie soll kräftig auf die Bestimmung unseres Willens, geg. unsere sinnl. Neigung wirken; das kann aber den Lehren, deren Wahrheit od. bestimmter Sinn schwankend u. zweifelhaft ist.

Ich in Hinsicht der Personen, für welche die christl. Religion bestimmt ist, zeigt sich die Nothwendigkeit einer fortdauernden unter göttl. Beistand u. Einfluß stehenden lehrenden Autorität. Die Offenbarung ist bestimmt für alle Zeiten u. alle Menschen ohne Unterschied ihrer bürgerl. Lage; für den gemeinen, unwissenden Taglöhner wie für den Gelehrten. Gott mußte also ein solches Erhaltungs- u. Fortpflanzungsmittel wählen, das für alle Zeiten u. Menschen anwendbar ist; das kann kein anderes sein, als mündlicher Unterricht gegründet auf unfehlb. Autorität. Sobald man v. dieser hier Grundwahrheit überzeugt ist, daß das v. Christo gestiftete Lehramt in seinen Entscheidungen unfehlb. sei,

so ist aller Zweifel über den Sinn der einzelnen Lehren gehoben
Nur auf diesem Weg konnte ferner Einstimmigkeit aller Lehrer im
Vortrag der christ. Lehren erreicht werden. Ohne eine solche Übereinstimmung
ist aber offenbar die allg. auf Einem Glauben gegründete Kirche unmögl.
Ein einziges mal bei den Apg. war Übereinstimmung im Wesentl. der
Lehren zu hoffen gewesen, denn ebendeshalb verstanden die Apg. das was
Jesus ihnen sagte, öfters falsch od. gar nicht, u. daher ihnen auch Christus
befahl, sich v. Jerusalem nicht wegzubegeben, bis sie den heil. Geist, der sie erst alle
Wahrheit lehren werde, empfangen hätten. Viel weniger würden andere v. den
Apg. unterrichtete u. angestellte Lehrer, u. ihre Nachfolger diese notwendige
Übereinstimmung in den Lehren unter allen Ländern bewahret u. weiter
überliefert haben, u. so wäre also die Absicht Christi, durch Einen
einstimmigen Lehrer alle Völker in einer gemeinsamen Bruderschaft
Kirche zu vereinigen, gänzlich mißlungen. Man kann nicht sagen, daß die
Bibel das Mittel, eine solche Übereinstimmung im Wesentl. des Glaubens zu
erreichen, sei; denn dazu gehörten: 1) allg. Kenntniß der Original-Sprache,
2) völlige Klarheit u. Deutlichkeit der S., so daß bei der Bedeutung
alle Zweifel od. verschiedene Auslegung unmögl wäre (da doch selbst
Petrus 2,3,16 v. Pauli Briefe sagt, daß Einiges schwer darin
zu verstehen sei).
Christus hat daher nun deutl. seinen bestimmtesten Ausspruch, daß das Lehramt
der Kirche sein u. der heil. Geist bei ihr immer bis ans Ende der
Welt verbleiben solle. Joh. 14,16. et ego rogabo patrem etc. 14,26.
Paracletus autem Sp. S., quem mittet Pater in nomine meo, ille
vos docebit omnia et suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis.
Matth. 28,19: Euntes docete omnes gentes – docentes eos servare
quaecunque mandavi vobis, et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus
usque ad consummationem saeculi. Diese Verheißungen sind an keine
Bedingung gebunden, konnten daher nicht mit dem Tod der Apg. aufhören, sondern
mußten auf ihre Nachfolger, die Lehrer, die als solche übergehen; daher hat Christus
den Aposteln Schüler u. Nachf. an das v. ihm gestiftete Lehramt angewiesen,
u. diesem so großes Ansehen beigelegt; Luc. 10,16. Wer euch hört,

der hört mich, u wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den der mich gesandt hat.

Die Kirche, welche die Lehrgewalt mit höherer Author. ausgestattet [illegible] Lehramt hat, nennt Paulus 1 Tim. 3,15. columnam et firmamentum veritatis. U. für die Gabe der Unfehlbarkeit im Lehramt gibt er Zeugniß Ephes. 4,11: Et ipse dedit quosdam quidem apostolos, quosdam autem prophetas, alios vero Evangelistas, alios autem pastores et doctores (zu welchem Zweck) ad consummationem sanctorum, in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi (zur Bereitung der Heiligen zum Werk des Dienstes, d. h. der Kirche, die haben solle Ein Geist, Ein Glauben, Ein Herz) — ut jam non simus parvuli fluctuantes et circumferamur omni vento doctrinae in nequitia hominum. Nach der Lehre der Apostel ist also die Lehrgewalt zur Sicherung der Kirche gegen Irrthum verliehen; es könnte aber gegen Irrung keine Schutzwehr sein, wenn sie selbst dem Irrthum unterworfen wären. Die Apostel selbst haben sich bei ihren doctrinellen Entscheidungen auf den Beistand des h. Geistes berufen: placuit nobis et Sp. Sto. —

Ad §. 12.

Wie nun durch die Wahl der 12 Ap. der Herr sämtl. Schülern diejenigen aufstellte, die s. Lehre der ganzen Welt verkünd. u. die allg. Aufsicht über s. Gläubig. führen sollten, so sorgten die Ap. gleichfalls dafür daß sie gestifteten Gemeinde best. Männer vor, die in ihre Stelle traten, so daß das Apost. Amt nie untergehen sollte. Außerd. hätte es oft der Zufall überlassen, daß u. wie s. Lehre verkündet würde, u. die Ap. überließen es ihm gar nicht. Ohne diese geordneten, regelmäßigen Verkündiger der Chr. wäre aller zweifelhaft, unbestimmt, schwach u. kraftlos geblieben. Durch die im Lehramt eingeführte Ordnung aber bekam die Verkündig. der Lehre Consistenz, Sicherheit u. Bestimmtheit; versammelt sich nun um den einen Mittelpunkt herum die Menge v. Angehörig. u. Verkünder. Durch das bischöfl. Amt also bildeten sich Gemeinde, dadurch bekam die Kirche ihre sichern Niederlagen; die einzelnen Leute die hier zugewiesen sind, u. erfahren, wie s. Leben u. Gott u. Welt betrachten müssen, um die Kirche zu sein. So wird die Einheit der Lehre u. die Nachweisung dieser Einheit möglich, u. dadurch die Unbesiegb. Aufhören derselben. Aber die fortlaufende Ordination, die schlechterdings nothwendig ist, um die Identität der Kirche selber durch alle Zeiten nachzuweisen, wäre ohne das bestimmten, angeordneten u. fortdauernden Lehramt gar nicht zu denken; dann bliebe es dem Zufall überlassen, was der Chr. verkünde, u. wie es verkündet werde; so wäre die Verschiedenheit aber die Einheit der Lehre gegeben; es hätte höchstens die Menge v. Secten, aber keine Kirche gegeben; u. Niemand wüßte die Gewißheit, was Kirche ist.

Es existirt also in der Kirche eine beständige Succession im Lehramt, so daß die Vollmacht u. Rechte der Vorgänger im Amte ohne Verminderung auf s. Nachfolger übergehen. So haben die Ap. schon den v. ihnen eingesetzten Bisch. u. Hirten ihre Gewalt über die v. ihnen gestifteten Gemeinde übertrag., u. diese haben dasselbe in Bezug auf ihre Nachfolger gethan. Die Art der Übertragung geschieht aber durch die Ordination, d. i. durch die Händeauflegung; so sagt Paulus zu Timoth. 2, 1, 6: Admoneo te ut resuscites gratiam Dei, quae est in te per impositionem manuum mearum.

B S B
MÜNCHEN

daß die Succession und die Weihe gebe, die jeder Geistliche des Lehramts hat. Die Weihe, die Christus den Ap. gab, mußte er andern übergeben; die Ap. gaben daß. den v. ihnen bestellten Lehrämtern ihre Weihe; u. zwar zuerst schon dem Ap. Matthias. So pflanzt sich also diese Weihe fort durch die Ordination, u. sie stammt vom h. Geist bei Allen, so gut wie bei den Ap.; daß Paulus den Presb. v. Ephes. sagt, daß der h. Geist sie gesetzt habe zu Aufsehern, um die Kirche Gottes zu regieren.

—

Ad §. 14.

Ad §. 15. Concilia.

Def. Ein Concil ist eine gesetzmäßige Versammlung der Bischöfe, berufen v. dem der das Recht des Vorsitzes in derselben hat, od. wie er sich einmüthig, um die Angelegenheiten der Kirche, betreffend den Glauben, die Sitten od. die Disciplin, zu ordnen.

Eintheilung der Concilien: a) Allg. b) particulare.

Allg. ist das Concil, zu dem alle Bischöfe der Kirche berufen werden – genannt concil. universale, oecumenicum (ἀπο της οἰκουμενης). Der Ausdruck oecumen. Concil bezeichnet nach kirchl. Sprachgebrauch ein allg., legitimes, v. der ganzen Kirche gebilligtes u. angenommenes Conc. (Kirchenversammlung). Ein Conc. kann also ein allg. (generale) sein, ohne legitim zu sein. Zu einem allg. Conc. gehört nur, daß alle Bischöfe der Kirche berufen u. keiner ausgeschlossen worden ist (wenn er nicht suspend. od. excomm. ist (war)). Soll aber die Conc. ein legitim u. wahrhaft oecum. sein, so ist noch erforderlich, daß alles gesetzmäßig geschehen sei, u. daß die Kirche sie angenommen habe. Daher gibt es Syn., die allg. waren der Berufung nach, aber nicht ihrem Inhalte u. dem Erfolge nach. So die S. v. Rimini 359, die zu Ephes. (Räuber) Synode 439, (7te) zu Syn. zu CP. 755 gg. die Bilder.

Particular ist ein Conc., zu dem nur die Bischöfe einer Nation od. einer Provinz berufen werden, od. welches nur ein Bisch. mit seinem Diöces. Clerus hält.

Es gibt daher: Nationale, Provincial-, Diöcesan-Synoden.

Eine Nationalsyn. ist eine Versammlung der Bischöfe u. Erzbischöfe einer Nation, od. eines Königreichs, in der ein Patriarch od. Primas den Vorsitz hat. So die CC. v. Toledo, Carthago, Orleans, die v. Paris 829; die letzte Ungar. Nation. S. 1822.

Provincial-Syn. ist eine Versammlung der Bischöfe einer Provinz, in welcher der Erzb. od. Metrop. den Vorsitz hat.

Diöces. Syn. eine Versammlung der Pfarrer u. übrigen Clerikers einer Diöcese, unter Vorsitz des Diöcesan-B.

BSB MÜNCHEN

3. Es gibt Patriarchal- u. Primatial-Synod.
Di Patr. S. besteht a. d. Patr., su Metropp., u. ihre Suffragan.
di zu ihr Primatin gehörig bb, v. d. Primat berufen,
bild di Primatial-Syn. Mehr Patriarchate versammelt s.
zuweilen durch Deputirte; so di S. zu Cp. unter Mennas u.
Agapet, u. di Trullanische.

4. Es gibt Syn., di mehr als national s., ohne allg. zu sein.
Solche versammelt di Päpste ehemals a. d. ganz Occid. in d.
Große di ganze durch berührend Glbsstreitigkeit, als sie
d. Orient. bb. ihre Gesinnungen berichtet. So Coelestin gg
Nestorius, Leo gg Eutyches, Martin u. Agatho gg di Monoth.
Di Päpste versammelt auch ordentl Syn. zu Rom, di ordn Provinz.
noch d. ökum. Syn., sondern a. beiden gemischt waren. Solche Syn.
bestehd a. d. bb., di aber zu Rom anwesend waren, a. d. Röm.
Geistl., u. selbst a. vorzügl angesehen, in hohen Ämtern stehend.
Laien. Eine solche S. hielt schon Cornelius 251 gg einige zu
d. Einheit zurückkehrende Schismatiker. Im Orient heißt
i. a. d. in d. Hptstadt eben anwesenden bb. gebildete S.
συνοδος ἐνδημουσα.

Einige Concilien heißen <u>allg.</u>, weil sie v. d. Päpsten u. d. Occid. bb.
gebilligt u. angenommen s., obschon sie nur a. Orient. bb. bestehen;
so di S. zu Cpl 381.

<u>Ursprung u. Einsetzg</u> d. Cc. Matth. 18, 20: Ubi erunt duo v.
tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum.
Hierin finden di Väter di göttl Einsetzg d. SS. u. d. Cta ol. s.
sagt daher, sie haben s. versammelt secundum a Dno editam
vocem: Ubi duo v. tres etc.

Beisp. d. Apg. Als in d. frühesten Zeit di Streitfrage erhob
wd wg d. Verbindlichkeit d. Mos. Gsz., hielt di Ap. a. 50 od. 51
i Versammlg; hier waren zugg Petrus, Jac., Joh. Paulus, Barnabas;
u. di übrig Glbg d. Kirche zu Jerus. waren zugg; nach d. Erklärg
d. Petr. u. Jac. wd i Beschluß gefaßt, u. i Synodalschreiben an
di Gemeinde zu Antiochien geschickt.

1 (Bellarmin)

Nothwendigkeit der Concilien. Die Theol. statuiren 6 Fälle, in welchen die Zus. berufung v. C., allg. od. partic., nothwendig sei: 1. die Entstehung einer neuen, d. h. noch nicht gerichteten Häresie; deshalb wurden die 7 ersten oec. C. gehalten. Die Gefahr neuer Häresien schien stets v. solcher Wichtigkeit u. Bedeutung, daß man glaubte, ihnen die vereinigten Anstrengungen aller od. der meisten Schwerter entgegensetzen zu müssen.

2. Ein zwischen 2 Päpsten ausgebrochenes Schisma. Hier gibt es kein sicheres Mittel, als ein allg. C. welches zwischen den Prätendenten entscheidet.

3. Die Päpste haben öfters Syn. berufen, um gegen die allg. Feinde der Christenheit Verbindungen der christl. Fürsten od. Kreuzzüge zu Stande zu bringen.

4. Wenn der Papst in den Verdacht der Häresie fiele, od. ein höchst anstößiges, schreiendes Leben führte, so wäre das eine Ursache zur Berufung eines allg. C., welches ihn zurechtweisen würde.

5. Wenn die Cardinäle zur Wahl eines Papstes nicht schreiten wollen od. können, so steht es dem allg. Conc. zu, Vorsorge zu thun.

6. Die allg. Reform der Gebrechen u. Mißbräuche, die sich in allen Ständen der Kirche einschleichen. Daher haben fast alle Concilien v. jeher Canones über die Reform der Sitten abgefaßt.

Läßt. Also nothwendig, denn – sagt Bellarm., wenn es in der Kirche Ungewißheiten u. Häresien geben muß, so muß es auch ein sicheres Tribunal geben, welches diese Ungewißheiten heben, die Häres. verdammen können. Dieß war auch die Gewohnheit der Kirche zu allen Zeiten, u. die Päpste haben nie eine neue Häresie verdammt ohne ein neues Concil. Jedoch werden die Synoden bes. bedürftig, wol, um eine partic. gemachte Synode (öfter abgefaßte [illegible]), die Lehre der Kirche in [illegible] Canones genauer erklärt u. entwickelt werden muß. Es sagt Vinc. Lir.: Die Kirche kennt v. den Häresien, ihre Wahrheit in größerer Breite, mehr Genauigkeit, Klarheit u. Ausführlichkeit zu erklären.

Nützlichkeit. Die C. haben stets der Kirche die wesentlichsten Dienste geleistet; sie haben zur Erhaltung der Glaubens Reinheit u. Integrität, gegen die Anstrengungen innerer u. äußerer Feinde beigetragen; sie sind drohenden Uebeln zuvorgekommen, od. haben wieder

gebrochen getheilt; sie haben die dogma, disciplin, Sitte, Cultus, Ceremonien bestimmt. Gerson sagte daher: Nulla fuit hactenus nec erit in posterum perniciosior pestis in ecclia, quam omissio Generalium conciliorum et provincialium. Die Kirche läßt daher die Bb. bei ihrer Consecration schwören: Vocatus ad concilium venero, nisi praepeditus canonica praepeditione; u. die Syn. haben Bb. die ohne gegründete Ursache wegblieben, excom.

Object der Cc. Alle Kirchengegenstände, alles was den Glauben, die Sitte, die disciplin, die Sacramente, die Dienste u. die Pflege der h. S. betrifft, überh. Alles was zur Regierung u. Verwaltung der Kirche gehört; denn die Syn. repräsentiren die Kirche selbst, handeln in ihrem Namen u. ihrem Auftrage. Die Syn. ist daher nicht genöthigt, sich gerade nur mit den Gegenständen zu beschäftigen, um derentwillen sie berufen worden ist, sondern sie können, da sie die Kirche repräsentiren, andere Gegenstände vornehmen; so war die Cc. v. Nicaea zunächst nur wegen der Arian. Irrlehre berufen, gab aber doch zugleich 20 disciplin. Can., welche die Kirche unverbrüchlich beobachtet hat.

Das Recht der Proposition (der Syn.) haben zunächst die den Vorsitz führenden; aber es durften auch Bb. ... es ihnen, u. haben stets das Recht gehabt, die Gegenstände, über die sie eine Berathung u. Urtheil der S. für nöthig hielten, zu proponiren. Daher waren die Bb. unzufrieden, als in der 5t Trid. Sitzung die Legaten die neue Formel: proponentibus legatis gebrauchten, bis die Legaten erklärten, daß diese Formel den Rechte der Bb. durchaus nicht nachtheilig sein solle.

Die Entscheidung u. Aburtheilung über die erwählten Gegenstände geschah stets v. den Syn., welche das definitive Urtheil sprachen haben, u. die Entscheidungen wurden überschrieben: S. Synodus definivit, universum concilium dixit; ab universis eppis dictum est; placet universis eppis. Dieser Gebrauch wurde zum erstenmal geändert auf der Cc. zu Lyon 1245, wo der Papst Innoc. IV. eine neue Formel einführte, wonach der Entscheidung der Namen des Papstes oben an steht: Innocentius, sacro approbante concilio etc. Daraus folgt aber nicht, daß der Papst.

~~10.~~ 9.

allein entscheid., u. d. bb. nur d. berathende Stimme habe.

Stimmenrecht. Es gibt hier 3 Arten v. Stimmen:

vox definitiva od. decisiva u. deliberativa ist d. Vollmacht, d. Aussprü. über d. Gegenstand definitiv abzuurtheilen. diese Stimme gehört nur den Richtern.

Vox consultativa d. Recht über d. Gegenstand blos s. Meinung zu sagen.

Vox honoraria w. jemand weg. s. Eigenschaften bleibende (z. b. König) bewilligt.

Die Laien haben d. entscheidende Stimmrecht f. d. Syn.; denn Christus hat in d. Kirche d. lehrenden u. gesetzgebend. Stand eingesetzt; diesem Stand hat er d. Löse- u. Bindegewalt, d. Lehramt, d. Verwaltung d. Sacr., d. Leitung der Kirche übertrag.; nur s. Stand d. über Gegenstände d. Glaubens, der Sitten, d. Disciplin, überh. über alle Angelegenheiten der Kirche entscheid., nicht aber d. Laien. Hosius B. v. Corduba, schreibt d. dem Kaiser Constantius: Ne te rebus misceas eccl. nec nobis his de rebus praecepta mandes, sed a nobis potius haec discas. Tibi Ds imperium tradidit, nobis ecclesiastica credidit: ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat; ita metue, ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias. – Auch haben auch d. Kaiser d. Laien in rein geistl. Gegenständ. d. entscheidende Stimmrecht abgesprochen. Als d. v. d. Kirche verurtheilten donatisten an d. Kaiser Constantin appellirten, antw. er ihnen: Petitis a me in saeculo judicium, cum ego ipse judicium Christi exspectem. Theodos. jun. sagt in s. Schreiben an d. Ephes. C.: nefas est qui episcoporum catalogo adscriptus non est, illum eccl. negotiis et consultationibus sese immiscere.

Man sagt, da d. Syn. d. Kirche repräsentiren, welche auch d. Laien befaßt, so müßt. auch diese thätig Antheil an d. S. nehmen – allein d. Glieder d. Lehramts sind aber schon d. natürl. Repräs. der Laien, u. jede Gemeinde wd am besten u. einfachsten d. ihren B. repräsentirt.

Die Frage, ob u. wie fern d. Presbyter d. Stimmrecht f. d. Syn. habe, ist streitig. Einige (Gerson) behaupt., daß d. Presb., bes. d. Pfarrer d. deliberative Stimme f. d. S. habe, aber d. Subordination, so daß d. Beschlüsse d. bb., unabhängig v. d. Stimme der Presb., gültig sind. u. d. den S. frei steht, d. Presb. zur Stimmgebung zuzulassen od. nicht. Andere behaupt., daß d. Presb. in der Regel nur d. berathende Stimme habe, daß aber d. Bischof auch d. decisive bewillig. kann.

B. S. B. MÜNCHEN

Andere distinguiren zwischen der fundamental Gewalt, im Allgemeinen zu entscheiden, u. der Ausübung dieser Gewalt; die Presb. haben zwar diese Gewalt, als potestas ordinis (so wie die Gewalt, die Sacr. der Buße u. Ehe zu verwalten), aber sie können sie nur mit bb. Erlaubniß der bb. üben.

Die Praxis der Kirche in allen Zeiten zeigt, daß die bb. allein entscheidende Stimme u. der Regel nach die entscheidende Stimme, die Presb. aber nur die berathende haben; daher werden die Beschlüsse nur den bb. beigelegt, u. der Presb., wenn sie zugegen waren, geschieht oft gar keine Erwähnung. Auch in der Unterschrift findet sich diese Verschiedenheit; bei der S. zu Cpl 448, unterschreiben die bb.: Flavianus, ep. Cpl., definiens s. judicans subscripsi, die Presb. dagegen lassen diese richtende Gewalt bezeichnende Zusätze weg. Wenn die bb. zu Syn. giengen, ließen sie sich oft nur v. Presb., selten auch v. Diaconen begleiten. – Sollten die Presb. das gleiche Recht u. entscheidende Stimmrecht haben, so müßten sie sich in verhältnißmäßiger Zahl bei den S. erscheinen, sie würden dann immer weit zahlreicher als die bb. sein, u. so das Uebergewicht über diese haben, könnten diesen selbst Gesetze vorschreiben, u. so würde die v. Chr. eingesetzte Ordnung in der Kirche umgestürzt. Man kann sich auch nicht auf das Beisp. der ersten S. zu Jerus. berufen, wo es heißt: placuit app. et senioribus – denn damals gab es eigentlich noch kein Episcopat. – Allerdings haben aber die Presb. bei mehreren Concilien die entscheidende Stimmrecht ausgeübt, z. B. zu Elvira 304, Arles 314, zu Rom im Lateran. 1215, zu Lyon 1274, zu Constanz u. Basel.

Die bb. in partibus infid., welche weder die Jurisdiction noch Gemeinde haben, haben bei allg. S. die deliberative Stimme nur per privileg. Die Aebte, welche jurisd. quasi episcopalem haben, besitzen sie die deliberative Stimme seit dem 12ten Jh. – Den Diaconis, da sie zur wesentl. Hierarchie gehören, kann die Kirche die vox delib. bewilligen; sie haben sie auch bei mehreren Concilien, wo sie als Deputirte ihrer bb. zugegen waren, gehabt, u. die card. diaconi haben sie noch heute.

Convocation. Das Convocationsrecht a) bei allg. Concilien hat in der Regel der Papst, als Oberhaupt der ganzen Kirche, u. sie haben es stets ausgeübt seit dem 8ten oec. Cc. 869. Dasselbe ist das jus exclusivum, denn

cf. Lehrb. d. Kg. I, 196

d gibt fälle, wo Synoden i allg. d. berufen können. So sd di 8
ersten oec. C. v. d Kaisern berufen word; d 1te Nic. v.
Constantin, d 2te v. Cpl 381 v. Theodos. Sen., d 3te v. Ephes.
431 v. Theodos. jun., di 4. v. Chalcedon 451 v. Marcian, di
5te v. Cpl 553 v. Justinian; di 6te v. Cpl. v. Constantin Pogonatus,
di 7te v. Nicaea 787 v. d Kaiserin Irene, di 8te v. Cpl 869 v.
Basilius. di Päpste habe hier nur ihre Einwillg u Bestätig
hin. Dß geschah, wl damals weit d größte Thl d. chr.
unter d Herrsch. eines Kaisers std; u. wenn alle kath. Fürst
sich zu dem Zweck vereinigt, so könnt sie noch jetzt i oec. C.
berufen, nur müßt sie sich aller Einmisch in di Verhdlgn d C.
enthalt. Sie könn es als kth Fürst, denn als solche sd sie
„Bischöfe d äußern", wie sich Constin nannte; u. als di natürl.
Beschützer d Relig., als welche sie [illegible] sd, für di Erhaltg
od. Herstellg d Disziplin zu sorg, was am besten dch Versammlg
geschieht. Es ist di Berufg i. C. d. [illegible] Sache [illegible]
zu d geistl. Gerichten, bei denen zugl d Staat interessirt
ist; nur müßten d. Freiheit d C. in ihren Verhdlgn u. Entscheidg
volle. ungekränkt bleib.

b) bei National-cc. Diese sd meist v. d Regen zus. berufen
word, u di Päpste u Bb. habe sie oft selbst darum gebeten: =

= häufig wd sie auch beruf v. d Patr. od. Primat. m Vorwiss
d Regent.

c) bei Provincial-cc. hier sd es di Metropolit, di m Vorwiss
d Staatsgewalt di Syn. veranstalt. In Numidien u. Africa
war es nach Aug., d d ordin. nach ältst B., d di C.
berief. – Man kann jetzt sag, dß di Concor. bloß d kirch
zustehe, wl sie i einer gstl Act sei; hier wird di Berufg
verwechselt m d Haltg d C. selbst, u d dasselbst gefällt
Entscheidg; di Berufg hat aber an sich dch kein Einfluß auf
di Verhdlgn d Bb., sie veranlaßt sie nur, damit sie dan m voller
Freiheit solche Gesetze abfass, welche zum Heil d kirch dien.

Wer soll berufen werd? Zunächst alle, welche i d. C. dir. votum
deliberat. habe, wie di Bb., dann die welche sie bloß dch di
Bewillg d kirch habe, wie di Card., di nicht Bb. sd, gewisse Äbte
etc. dan auch jene Nordb. u. andere Gstl, di dch ihre theol. Gelehrsamk.,
Tugend, Erfahrg ausgezeichnet, m ihren berathenden Stimmen
Vorläufig in di Verhandlg bringen; denn jeder wichtige Entscheid

soll i sorgfältig Untersuch d. h. S., Trad., d. Schrift d. Väter,
d. Canonen früher Syn., d. Gebräuche d. Kirche vorangehn.
Di Kirche ladet sich ein f. d. SS. zu erschein alle, welche ihre eigen
Nutzen fh können, od. welche dabei betheiligt sind, selbst di Häretiker,
um ihre Gründe, ihre Vertheidig. zu hören, u. sie wo mögl. zur Kirchliche
zur Einheit zu vermög.

Formalität d. Convocation. Wenn di Syn. d. BB. ihre Kirche
besucht hatte, sich zu versamml., od. wenn di BB. di Erlaubniß
dazu erhalten hatten, so erließen d. Patr. od. Primas, od. Metrop.
(an einig. Ort. d. ältesten) i Convoc. schreib., welche di Namen
aller BB., di erschein sollten, enthielt, Tag u. Ort d. Halt., u. di
vorzüglichste zu verhandelnd Gegenstände. Dies Schreiben sandte er dem
Gesetz an alle einzuladend BB. Wer verhindert war, schrieb ihre
Entschuldigungsgründe in d. Convoc. schreib selbst. Zuweilen sagten
sie ihre Meinung über di zu verhandelnd Gegenstände schriftlich f. u.
schickten sie an d. S., od. sie übertrug andern BB. i Procuration,
um in ihrem Namen in di abzufassend Decr. einzuwillig.
Zu d. allg. SS. wird di Deputirte f. Partic. SS. gewählt; od. di
BB., di sich f. d. allg. S. erschein konnt, erhielt ihren schriftl. ihre
Vollmacht. — Übrigens ist dies Formalität d. Berufung u. d. Berufung
selbst bei d. Partic. CC. ist nicht nothwend., u. Mehrere sind ohne
Berufung gehalt worden i Gesellschaften, daß di BB., di sich gerade in
d. Hauptstadt, od. bei d. Einweihung einer Kirche befand, sich versammelt, um
über Kirchl. Angelegenheit sich zu berath. u. disciplin. Vorschriften zu mach.
U. solche Versamml. wird, obgl. die regelmäßige Convocation ~~nicht~~ vorher-
-gieng, dennoch v. d. Kirche unter di Zahl der approbirt Syn. gerechnet.
Dagegen ist bei d. Oec. CC. di Berufung aller BB. d. ganz Welt
nothwendig, u. der Consens, wenn er nicht häretisch od. excomm. ist, ausgeschlossen wird;
hier ist also di regelmäßige Convocation wesentl.

Caeremonien. Nach dm Caerem. Rom. gehört in d. Saal d. allg. CC.
i Altar, Messe dort zu lesen. Vor d. Eröffnung wird Fasten u. Gebete
angeordnet. Am Tag d. Eröffnung hält d. Papst od. sein Stellvertreter
i Rede vor dm Altar, gibt di Ursache d. Convocation an; spricht d.
Gebet adsumus Dne S. Spiritus. Dann wird di Litanien, d. fo. Si
peccaverit frater tuus; d. Veni, creator gesung. Di Väter nehmen ihre
Plätze ein, d. wird d. Decr. d. Convocation verles., d. Te Deum gesung.

4. 10.

Abgeb. ist di Ordnung dar, di Vor. deich. haben: der Sitz f i Thron im Hintergrund des Saals; di 2 assistirend Diac. f 2 Sitze zu Seiten. Die Colleg. der Card. – di Patr. – Primaten – Erzbb. – bb – Aebte – Ordensgenerale. Der Ort soll i Kirche sein, od. wenigstens i sehr ansehnl. Haus, z. B. i Kapl. od. bischöfl. Palast.

Lehrb. d. Kg. I, 196

<u>Präsidenz</u>. Man unterscheidet a) praesidentiam honoris et protectionis b) auctoritatis et jurisdictionis. Erstere besteht darin, daß der Präses den ersten Platz einnimmt, die Ordnung erhält, die S. beschützt. Diese Präsidenz gebührt den Regenten. Die 2te ~~besteht~~ gibt das Recht, die zu verhandelnden Gegenstände zu proponiren, d. Urtheil zu fällen, s. Stimme zu geben, die Stimmen der übrigen zu sammeln, überh. Alles zu thun was Präsidenten v. Versammlungen gewöhnl. thun. Diese eigentl. Präsidenz kann nur i zur Hierarchie gehörige Person führen, denn der Präsid. ist d. vorzüglichste Glied der Versamml., s. Stimme ist v. bes. Wichtigkeit, u. er steht überh. in i rein geistl. Amt. Dieß wird auch stets anerkannt. Die Syn. zu Alex. 340, wollten die S. v. Tyrus 335 nicht anerkennen, weil i Weltl. Richter den Vorsitz geführt hatte. Quomodo Synodum vocare audent, in qua Comes praesidebat? – Es ist zwar geschehen, daß Fürsten f Syn. Ord. gehalten, daß sie Gegenstände zur Verhandl. proponirt, daß sie Vorschriften gegeben, od. die Schl. der bb. nachträgl. unterschrieben u. bestätigt haben; allein sie haben nie, gleich den bb., in Glaubenss. od. andern rein geistl. Gegenst., i entscheidende Stimme gegeben. Wenn die Fürsten decreta v. Syn. in rein geistl. Dingen unterschrieben u. bestätigt haben, so geschah dieß als Zeichen der Beistimmung u. des Schutzes; wenn sie selbst Anordnungen f Syn. gemacht haben, so betraf dieß gemischte Gegenstände, u. die äußern Verhältnisse der Kirche.

<u>Stimmgebung u. -Zählung</u>. Die Syn. haben ihre eigenen Notare, welche Alles, was f den C. geschieht, gesagt od. proponirt wird, beschreiben; diese Notare werden gewöhnl. aus dem niedern Clerus genommen. Die bb. geben ihre Stimmen nach dem Alter ihrer Ordin. od. nach der Würde ihrer Bisthümer; der Präsid. beschließt nach Stimmenmehrheit.

Die Stimmzählung kann geschehen a) nach Köpfen; hier gibt es so viel Stimmen, als Personen, die Stimmrecht haben. b) nach Nationen, so daß wenn 6 Nationen f i Concil sind, das Concil in 6 Nationen getheilt wird. Jede dieser Nation nimmt i Anzahl v. Deputirten, die sie aus ihrer Mitte nimmt, 1 Notar u. i Präsid. an der Spitze dieser Deput.

BSB MÜNCHEN

versammelt abgesondert, um über die der C. zur Abstimmung zu bringenden Gegenstände zu berathen. Waren sie über einen Artikel übereingekommen, so brachten sie ihn in die allgemeine Versammlung der Deput. der 6 Nationen; erhielt hier der Artikel die meisten Stimmen, so wurde er signirt, und dann vor das ganze Concil gebracht, und hier durch Mehrheit der Stimmen der Dep. von jeder Nation angenommen. – Die Stimmenzählung nach Köpfen war in der ganzen Kirche allein gebräuchlich bis auf die C. v. Constanz 1414. Hier war die Zahl der Ital. Bb. allein größer als die der Prälaten aller übrigen Nationen zusammen; man beschloß also die Väter in 5 Nationen zu abtheilen, Ital., Franz., Deutsche, Engländer, Span., und die Gegenstände wurden nach Stimmenmehrheit der Nationen entschieden. Auf dem C. zu Basel 1431 theilte man alle Prälaten in 4 Klassen od. Deput. v. gleicher Zahl. Die 1te hieß Deputation des Glaubens, die 2te: des Friedens, die 3te: der Reform., die 4te: der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Jede Deput. hatte ihren Präsid., ihren Promotor, und ihre Officialen. Sie versammelten sich getrennt wöchentlich 3 mal, und berathschlagten über die ihnen proponirten Gegenstände. Die Meinung, für die sich die meisten Stimmen erklärten, wurde den 3 andern Dep. gebracht, und wenn alle Dep., od. wenigstens 3 sie billigten, so brachte man sie vor die General-Congreg., wo der Präsid. im Namen des C. nach der Mehrheit der Stimmen der Depp. den Beschluß faßte; dieser Beschluß wurde dann in der feierl. Sitzung publicirt.

Confirmation wird hier in 3fachem Sinne genommen: 1. als Einwilligung in die Canones des C. und Acceptation derselben; 2. als Authorisation der Can., ohne welche sie weder Würde noch gesetzl. Kraft hätten. 3. Als feierl. Acceptation der Regenten, um sie in ihren Staaten vollziehen zu lassen. Die Confirm. im 1ten Sinne war wechselseitig v. Seite der Occid. und Oriental. Kirche. Die Orient. confirmirten die C. des Occid. und umgekehrt, wenn sie sie daran beizustimmen fanden. Das Recht steht eigentlich allen Bb. als Richtern in Spiritualibus zu. Die Confirm. der Fürsten ist nothwendig, bes. in den gemischten Gegenständen, und deshalb haben so viele C. die Fürsten gebeten, ihre Verordnungen zu bestätigen. So confirmirten Constantin die der C. v. Nicäa, Marcian die des C. v. Chal-cedon, Karl d. Gr. die in seinem Reiche gehaltenen Synoden. Dadurch gaben sie den Synodalverordnungen die Kraft des öffentl., selbst bürgerl. Gesetzes, für ihr ganzes Reich. Übrigens haben die Verordnungen der C. über die Dogmen

Also von einer Confirmation des Papstes wußte man nichts.

u. d. übrig. spiritualia Gesetzkraft unabhängig v. d. Ertheilung des Regenten. So ist z. B. die dogm. Decr. des Trid. C. in Frankreich allg. als Glaubensnorm anerkannt; obgleich dieses C. daselbst nicht recipirt ist.

Die Syn. haben gesetzgebende Authoritaet, sie können verbindende Gesetze geben, u. den Uebertretern Strafe bestimmen; u. die Bb. haben diese Gewalt unmittelbar v. Gott empfangen: Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit. Si quis ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus et Publicanus. – Man hat behauptet, die Bb. seien verpflichtet, in allen Dingen ihren Clerus zu befragen, sie müssten nicht nur vor den Bb., sondern auch während derselben die Presb. in Gegenständen des Glaubens u. der Disciplin um ihre Meinung befragen. Allein die Bb. sind jure div. die einzigen rechtmässigen Richter des Glaubens u. der übrigen spirit. Gegenstände; die Entscheidungen der Bb. sind gültig, unabhängig v. der Beistimmung der Presb. Dieses werden sich die einzigen ~~Kirchen~~ Synoden der Kirche der Presb., wenn sie sich vot. decis. hatten, eine solche Ansicht u. eine solche Nothwendigkeit beigelegt, wie deren die Bb., u. es gibt eine grosse Menge v. Syn., wo die Bb., ohne ihren Clerus vorher befragt zu haben, entschieden haben; so wenn die S. nicht vorher beschrieben war, sondern mehrere Bb. die Gelegenheit einer zufälligen Zusammenkunft benützend, eine S. hielten; od. wenn sich SS. andere Gegenstände, als die im Ausschreiben angegeben, verhandelt werden; od. wenn die Päpste zu Rom eine Syn. der gerade anwesenden Bb. hielten.

Authoritaet der allg. C. Da die partic. Syn., so zahlreich sie auch sein mögen, nicht die allg. Kirche repräsentiren, so haben sie die infallible Author. nicht. Diese Author. haben sie nur, wenn die Päpste u. alle übrigen Kirchen sie angenommen haben; bis dahin erstreckt sich ihre Author. nur so weit, als die Zustimmung der Bb., welche daran Theil genommen. Dagegen haben die oec. Syn. die höchste u. infall. Auth., wie die Kirche selbst, die sie repräs., infallibel ist, kraft der Verheissungen Christi. Das Urtheil eines allg. C. ist also das letzte Urtheil der Kirche, v. dem nicht mehr appellirt werden kann, es ist irretractabile, irreformabile; alle Gläubigen sind verbunden, sich demselben zu ~~unterwerfen~~. Diese Unfehlbarkeit erstreckt sich auf die Glaubens- u. Sittengegenstände.

Bedingungen zu einem oecum. Bil. 1) alle Bb. der Welt müssen berufen sein, u. es muss eine competente Zahl versammelt sein, um die allg.

Kirche zu repräsentieren. Wenigstens müssen die Grenzen der Kirche so viele bb. zugegen sein, daß sie für den Teil der Stimmen u. die Sachen der übrigen abwesenden bb. beibringen können, deshalb vorhergehende Conferenzen od. particul. Concilien.

a) Müssen die zu behandelnden Fragen sorgfältig untersucht, u. völlige Stimmenfreiheit gestattet werden; denn sonst spricht u. hält die S. nicht im Namen (u. im Geist) der allg. Kirche, repräsentiert also auch nicht diese Kirche. – Der sicherste Beweis, daß ein Concil oecumen. ist, ist die Annahme der Kirche, denn sie beweist, daß alle Erfordernisse vorhanden sind; alle Regeln beobachtet worden sind.

Die Annahme der Kirche ergibt sich, wenn die v. der S. entschiedenen Sachen allenthalben gelehrt u. angenommen werden, wenn die v. der S. vorgeschriebenen Disciplin allg. eingeführt sind.

Ad §. 16.

Luther u. s. Anhänger verwarfen, nachdem sie sich v. d. k. Kirche losgesagt, alle Grundsätze über Entstehung, Verfassung u. Rechte der Kirche, welche bisher festgestellt u. geglaubt worden waren. Die göttl. Stiftung der Kirche wurde für e. Unwahrheit erklärt; die Rechte der geistl. Gewalt wurden als offene Usurpation, die ganze Hierarchie als ein System der Unterdrückung dargestellt. Nun erklärte man die Kirche für e. blos durch freiwilligen Zusammentritt entstandene Gesellschaft, u. die Kirchengewalt für e. Gesellschaftsrecht, welches der Kirche im Ganzen zustehe. Grundprincipien: Die Kirchengesellschaft der Prot. beruht einzig auf freiwilliger Verbindung der Glieder; diese Verbindung besteht durch die Übereinstimmung der Glieder ihres Glaubens; allein dadurch haben diese Glieder ihren Glauben v. d. Vorschriften anderer abhängig gemacht, noch ihre individ. relig. Meinung der Kirchengewalt anderer unterworfen; sie haben unbeschränkte Befugniß, ihre relig. Vorstellungen nach eigener Einsicht zu fassen u. fortzubilden.

Ad §. 17.

Da der Lehrbegriff bei d. Prot. die ganze Fülle der Kirchengewalt zustehen soll, so ist die Syn. dadurch eigentl. entbehrl. gemacht, od. sie ist blos berathend, können sich nur f. d. Ruhe u. nach Gutdünken der Lehrer versammeln, u. ihre Beschlüsse stehen unter der Leitung.

Über d. Verhältniß der Syn. zum Lehrbegriff als Ganzes, u. zu d. einzelnen Gemeinde läßt sich im Allg. kaum etwas bestimmen, sobald hier kommt Alles auf die bes. Verfassung jedes Landes an. Sollen prot. Syn. über Relig.-Lehren neue Vorschriften geben, so ist hiezu die Einwilligung der Gemeinde unmittelb. nothwendig, weil nach prot. Grundsätzen Relig.-Überzeugungen u. Handlungen der geistl. Vorschriften der Dritten zulässt, sondern jede Gemeinde autonom sein soll. Dieser steht nach d. prot. Kirchenrechtslehrern bei bestimmt. Vorschriften der Gemeinde wenigstens e. negatives Votum zu.

Dordr. ist die größte calvin. Syn. zu Dordrecht 1618 gegen die Arminianer, auf der sich außer der Niederld. Theolog. der meisten übrig. calv. Länder, England, Schottland, Schweiz, Deutschland erschienen. Es wurden 180 Sitzungen gehalten, u. die Lehren v. der Gnade u. Prädest. gegen die Remonstranten die man so als d. Verein in neuen Beschlüssen festgesetzt. Die Syn. erklärte die Remonstranten aller geistl. u. weltl. Ämter für entsetzt, welche Strafe auch aufs strengste vollzogen wurde.

B S B
MÜNCHEN

In Bayern soll nach §7 d. Edicts N. 2 jährl. am Domcapitelsiz e. Syn. u. alle 4 J. am Siz d. Erzbisthümer unter Leitung d. Ordinarien d. Oberconsist. e. allg. Syn. zu berathen über innere kirchl. Angelegenh. gehalten werden, der anwesende Staatsbevollmächtigte nimmt jedoch keinen Antheil an der Berathung.

Kirchengewalt.

Jede Gesellsch. hat e. bestimmten Zweck, um dessen willen sie existirt. Der Zweck muß durch passende Mittel erreicht werden u. jede Gesellsch. muß daher die Vollmacht haben, d. Auswahl. Aller Erfahrung nach Verschiedenheit d. Zeit, der Zeit u. anderer Zufälligkeiten am sichersten zur Erreichung d. Zweckes führt. Dieß gilt auch v. der christl. Gesellsch.; die Kirche hat also das Recht, die Mittel zu bestimmen, die sie zur Erreichung u. Beförderung ihres Zweckes für nothwendig achtet. Dieß ist die Kirchengewalt.

Der Zweck der Kirche ist die Verehrung Gottes nach der Lehre Christi u. das Heil der Seele. Alles also was hiezu dienlich u. nothwendig ist, hat die Kirche das Recht anzuordnen. Diese Gewalt ist mit der Kirche selbst entstanden, d. h. der Stifter der Kirche, Christus, mußte ihr auch die zur Erfolg d. Zweckes, den Er will u. sie gestiftet hat, nothwendige Gewalt ertheilen. Hieher gehört die den Aposteln übertragene Schlüsselgewalt, u. die allen Ap. gleichmäßig übergebene Gewalt zu binden u. zu lösen, d. i. e. volle Gesetzgeb. u. Regierungs-Gewalt. Diese Gewalt entspricht natürl. d. Schluß zu gehorchen, diese darf also v. ihr willkürl. verändert d. Geltung abgeleitet werden, sondern sie entspringt aus der göttl. Anordnung, da Christus verheißen hat, daß was die v. ihm eingesetzten Kirchenregenten auf Erden binden od. lösen werden, auch im Himmel gebunden od. gelöst sein solle. Wer euch verachtet, verachtet mich. – Diese Gewalt übten auch die Ap. aus, nicht bloß im Gesammtsch., sondern auch einzeln in der v. ihnen gestifteten Kirche; u. diese Gewalt ging nach dem Gesez der Succession auf ihre Nachfolger über: posuit vos sp. s. regere ecclesiam Dei. Diese Gewalt ist eine göttl. Art.

Inhalt derselben. 1) Die Kirche bestimmt den Glauben, worin sie unfehlbar ist. 2) sie bestimmt die Disciplin, d. h. sie ordnet die Form der äußern Gottesverehrung an, die Gebräuche u. Ceremonien, Ort, Zeit u. dgl., sie schreibt Alles vor, was als Mittel zur Beförderung der Gottverehrung dient, u. sie verbietet u. entfernt Alles, was die dabei nothwendige Andacht stört; u.

der gemeinsch. Zweck der Erbauung erfordern kann. Diese Potes.
bezieht sich auf die ganze Disciplin der Kirche.

(Zulage) Gesetzgebende Gewalt der Kirche. Die Kirche hat durch ihren Stifter die Gewalt
erhalten, alles was zur Erreichung ihres Zwecks nothwendig od. förderlich ist
anzuordnen; ihrem Rechte der Kirche entspricht die Pflicht des Gehors.; ihre
Anordnungen sind also Vorschriften, nach denen wir unsere Handlungsweise
einzurichten haben, d.h. Gesetze. Christus selbst hat Gesetze gegeben, die für
alle Völker obligat sein sollten; seine Gewalt hat er seinen Ap. übertragen,
(wie mich der Vater gesandt etc). Die Ap. haben sie geübt, u. Gehors.
v. d. Gläubigen gefordert. Dasselbe Bedürfniß, welches die erste Übertragung dieser
Gewalt an die Ap. erforderte, erheischte auch die Übertragung derselben an
ihre Nachfolger, denn kann nämlich die Kirche nicht ohne Gesetze, u. folglich ohne
gesetzgebende Gewalt bestehen. Die Kirchl. Gesetze haben aber keinen andern
Zweck, als den der Kirche selbst, i.e. das Heil der Gläubigen – kein anderes
Objekt als die Anordnung u. Bestimmung des Glaubens, der Sitten der Kirchl. Disciplin.
Die Gesetze der Kirche sind doppelter Art: göttl, u. Kirchl im engern Sinn.
Erstere kann die Kirche nur interpretiren, nicht abändern; letztere
können, da derselben Ursache, welcher sie gegeben werd., nämlich wegen der
Nützlichkeit od. der Nothwendigkeit abgeändert werd. Tert.: lege fidei
manente cetera disciplinae et conversationis admittunt novitatem
correctionis. Die Kirchengesetze können aber auf verschiedene Weise abgeändert
werd.: a) sie hören v. selbst auf; b) sie werd. abgeschafft durch ein späteres Gesetz
od. eine spätere Gewohnheit; c) sie erhalten durch die bloße Ausnahme.
Ausgesetzt werd. sie durch Dispensation od. Privilegien.
Mit der gesetzgebenden Gewalt ist auch nothwendig verbunden die Gewalt, das Gesetz zu
interpretiren, d.h. deren wahren Sinn zu bestimmen. Die Interpret. ist
authentisch, wenn sie vom Gesetzgeber selbst gegeben, od. v. einem andern,
dem er diese Gewalt übertragen hat.

Richterliche Gewalt der Kirche, i.e. der Theil der Kirchengewalt, der in
Untersuchung der Kirchl. Vergehen u. Entscheidung derselben besteht – die Kirchl.
Jurisdiction. Christus selbst stellte Untersuchung (dic ecclesiae – qui eccl. non audierit
etc). So richtet Paulus über den Blutschänder. Corinthier – u. ermahnt
den Timoth., gegen einen Presb. keine Anklage anzunehmen, nisi sub duobus
testibus bestehen – gibt dem Titus die Anweisung, die er das was in der

ihr anvertraute Kirche nach Regeln, nach Willkühr u. d. Urtheil

absondern.

Strafende od. Zwangsgewalt der Kirche – die Gewalt, Sünder, die dem Wohl der Kirche nachtheilig sind, zu bestrafen, u. schwere Verbrecher ganz von der Kirchengemeinsch. auszuschließen. Auch dieser Theil der Kirchengewalt ist göttl. Ursprungs; sie liegt in der Natur der Kirche, daß sie die Gläubigen gegen das böse Beisp. der Sittenlosigkeit u. ärgerlicher Sitten in Schutz nehmen, u. die Verbrecher selbst durch Strafe zu bessern suche. Auch die Binde- u. Lösegewalt – Christus selbst erweist in der Aposteln. Denn d. v. Corinthern die Machtvollkommenh. des Apostels – 1 Cor. 4,21: in virga veniam ad vos? 2 Cor. 13,10. Ideo haec absens scribo, ut non praesens durius agam secundum potestatem, quam dedit mihi Dominus. Er droht ihnen hier d. Bestrafg ihrer Ungehorsams vermög der v. Gott ihm verliehenen Gewalt; d. Blutschänder los. Befiehlt er d. der Kirche zu stoßen, den Timoth. u. Titus ermahnt er: arguere cum omni imperio. Die Strafgewalt der Kirche erstreckt sich bloß auf geistliche Strafe, wie die ganze v. Christo empfangene Gewalt rein geistl. ist; die Kirche kann daher keinen äußern, körperl. Zwang anwenden; lehren, ermahnen, zurechtweisen, von den Ämtern entfernen, den Gebrauch der Heilsmittel versagen, von der Kirchengemeinsch. ausschließen, dieß sind ihre Mittel; die Excomm. ist d. die höchste Strafe, die die Kirche verhängt.

Es existirt also in der Kirche eine Gewalt – imperium sacrum, sie ist nach allen ihren wesentl. Theilen göttl. Ursprungs, ist daher göttl. Natur, u. d. gänzl. v. der Staatsgewalt verschieden: 1) nach ihrem Zweck, der das Seelenheil der Gläubigen ist, wogegen der Staat nur zeitl., irdisches Wohl zum Zweck hat; 2) nach den Mitteln, die in der Kirche geistige, geistliche sind, im Staate, körperl. u. gewaltsame; 3) bes. nach der Verwaltungsweise; Ecclia volentes regit, non invitos, non terrore subjicit sed doctrina; sie hat eigentl. keine Herrschaft od. ihre Herrschaft ist dch Liebe gemäßigt, non dominatus, sed imperium

u. gg. Schutz d. falsche Lehren

Subject der Kirchengewalt.

Die App. haben unmittelbar ... von Xto das Apostolat u. den Episcopat empfangen; Jo. 20. Mat. 28. Die v. Xto empfangene Gewalt haben sie auf ihre Nachfolger übertragen. So Clarus a Masculo bei Aug. de bapt.: Manifesta est sententia Dni J. Xti app. mittentis, et ipsis solis potestatem a Patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus, eadem potestate ecclesiam Dei gubernantes. Aug. selbst sagt über die Stelle des Psalm: pro Patribus nati sunt tibi filii: Patres missi sunt appi, pro appis filii nati sunt tibi, constituti sunt eppi. Paulus bezeichnet die Gewalt der Bb. unmittelbar als eine Übertragung des H. Geistes: posuit vos Sp. S. regere ecclesiam Dei. Die Bb. sind also die rechtmäßigen Nachfolger der App. So Cypr.: Xtus dicit ad appos, et per hos ad oes praepositos, qui appis vicaria ordinatione succedunt: Qui vos audit etc. – Hieron.: Ubicunque fuerit eppus, s. Romae, s. Eugubii, s. Cpli, s. Rhegii, oes apporum successores sunt.

Hierarchie ist gegründet vel in ministerio, v. in imperio. Xtus hat in der Kirche eingesetzt ~~einige~~ ~~als~~ ministros et dispensatores myst., ~~andere~~ als rectores, (hat aber den Dienst des Wortes u. der Heilsmittel verbunden mit der Regierungsgewalt, u. nach Verschiedenheit der Dienste ist die Gewalt erhöht od. beschränkt); es gibt also eine doppelte Hierarchie, ordinis et jurisd.

Die hierarchia ordinis bezieht sich auf die Verwaltung der Sacr. bes. des hl. Opfers, die Übertragung derselben geschieht durch einen bes. Ritus, sacr. ordinis, Handauflegung; die dadurch erhaltene Gewalt heißt potestas ordinis. Die hierarchia jurisd. bezieht sich auf die Regierungsgewalt der Kirche; die Glieder derselben besitzen die potestas jurisd.

Übersicht der Hierarchie.

1. Episcopi. Die Bischöfe verhalten sich verschieden v. d. Presb. Der Unterschied ist schon in der h. S. klar angedeutet. Ep. ad Tit. 1. sagt Paulus: hujus rei gratia reliqui te Cretae, ut ea quae desunt corrigas, et constituas per civitates presbyteros, sicut et ego disposui tibi; hier war also Titus höhere Gewalt gegeben, als die zu einsetzenden. — 1 Timoth. 5. adversus presb. accusationem noli recipere, nisi sub duobus v. tribus testibus. Timoth. hat also richterl. Gewalt über die Presb. — 1 Tim. 5. Presbyterum ne objurgaveris, sed hortare velut patrem; auch hierin liegt die Vorsteherschaft höhere Gewalt, die das Recht hat, die Presb. zurechtzuweisen. In der Apocal. sind die Briefe an 7 Bb. der 7 vornehmsten vorderasiat. Städte, worin die eine gelobt, die andern getadelt werden. Die bisch. Würde ist also apost. Einsetzung. Ganz deutl. drücken sich über den wesentl. Unterschied der B. u. Pr. Clemens u. Ign. aus; der erste sagt: τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἴδιαι λειτουργίαι δεδομέναι εἰσί, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προστέτακται, καὶ λευΐταις ἴδιαι διακονίαι ἐπίκεινται. Ign. ad Smyrn. πάντες τῷ ἐπισκόπῳ ἀκολουθεῖτε, ὡς Ι. Χ. τῷ πατρί, καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ ὡς τοῖς ἀποστόλοις. Daß in der h. S. gleiche Benennung vorkommt, daraus folgt nichts, u. jeder v. daher genommene Einwurf erklärt sich d. die Bemerkung, als Gleichheit, daß noch später S. 2 Iren. u. andere noch spätere Autor. die Bb. Presb. nennen; bei Iren. aber ist der Unterschied ganz deutlich ausgesprochen. Iren. u. Tert. versichern, die bisch. Reihenfolge v. den App. an in den v. ihnen gestifteten Kirchen angeben zu können, sie führen sie v. einigen Kirchen bis auf die App. zurück, u. Euseb. theilt dieselben v. vielen mit großer Genauigkeit; es mußten also v. den App. schon an Vorsteher an jeder Kirche unter den übrigen Presbytern, der eigentl. sog. B. Es ist demnach irrig, was Salmas. sagt, daß die App. nullos singulares epp. eingesetzt hätten; sagt doch Iren. v. Polycarp: ab app. in Asia, in ea, quae Smyrnae, ecclesia, constitutus est epus, quem et nos vidimus in prima nostra aetate. — Tert. de praescr.: Edant origines ecclesiarum suarum — ut primus ille epus aliquem ex

appis v. apostolicis viris – habuerit auctorem; hoc enim modo
ecclia apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrn. ecclia Polycarpum
a Joanne collocatum, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum
edit; proinde utique et cetera exhibent, quos ab appis in episcopatum
institutos etc.

Presbyteri (Seniores, sapientia magis et doctrina, quam aetate) –
Vorsteher des 2ten Ranges, v. den Agg. als Gehülfen der bb.
eingesetzt, d.h. sie Sacerdotes genannt, u. zum Unterschied d. bb.
summi sacerdotes; die Presb. Sacerdotes secundi ordinis – sie
Antistites, praepositi.

4fache Unterschied zwischen den bb. u. Pr. 1) In jeder Stadt war nur
ein b., u. meist nur in i. bedeutenden Stadt, angelus ecclia
in der Apocal., dagg. war in einer Stadt mehrere Pr. 2) der
b. allein legte die Hände auf, um andere bb. od. Pr. zu ordiniren, od. um
d. Gläubigen d. h. Geist zu ertheilen. 3) f. d. gemeinsch. Function, versahen
der b. in eigener, absol. Gewalt, die Pr. aber in der Abhängigkeit von
b. u. ihm subordinirt; schon Ign. ep. ad Smyrn.: sine epo nemo
quidquam faciat eorum, quae ad ecclesiam pertinent. – Tert. de bapt.
Dandi quidem baptismum jus habet summus sacerdos, dehinc
presbyteri, non tamen sine epi auctoritate (so sie d. Predigt, die
Weihung der Euch., die Wiederaufnahme der Büßenden) 4) der b. konnte
d. Pr. anhalten, Rechensch. abzulegen, sie rügen, sie wg. schlechter
Amtsführung od. wg. fehlerhaft. Betragens zurechtweisen, strafen; nie
aber hatten die Pr. gg. ihren b. ein solches Recht.

Diaconi, v. den Agg. eingesetzt, tertius Clericorum ordo, daher
schon Ign. in s. Briefen öfter sagt, ihnen sei der Dienst Xti anvertraut,
u. d. Gemeinde zu ehren bittet, ggen sie achtsam; non enim ciborum
et potuum sunt Diaconi, sed ecclia Dei ministri. (ad Trall.)
so nennt sie Cypr. sie episcopatus et ecclie ministros. Tertull.
rechnet sie mit zu den Vorstehern der Gemeinde. Optatus nennt
sie in tertio sacerdotio constitutos, Augustin. nennt i. Diacon
consacerdotes. Chrysost. od. sie jedoch ministri u. Leviten
genannt; Cl. Alex. Nic. nennt sie ὑπηρέτας τοῦ ἐπισκόπου.

d. 4te Karth. C. sagt noch bestimmter: diaconus ita se presbyteri et epi ministrum esse cognoscat.

Der dienst u. brauch der Diac. ist i. folge u. zwar ex institutione.

Zur Vertheilg d. Almosen und

Sie wdn zuerst eingesezt v. den Apg. (ad mensae ministerium; d. comunis od. di mensa profana war aber damals noch sacra obunden, wie s. d. Pli brief an d. Cor. ergibt. Hätten sie bloß d. dienst am gewöhnl. Tisch gehabt, so wäre d. Sorgfalt, d. d. d. Apg. bei d. Anordng, dß viri boni testimonii, sp. s. et sapientiae pleni gewählt wdn, u. d. Einweihg derselben unter Gebet u. Handauflegg unnöthig gewesen. Sie hatten also e. eigentl. Altar-dienst, d. h. waren sie Apg. mysteriorum Xi ministri. Ihr Hauptgeschäft war, dem Bisch. od. Presb. bei der Verricht. der Eucharist. an d. Hand zu gehen, u. sie nach dem Antrag aus allen Gläubigen, ist d. Abwesend zu bringen; dß sagt schon Justin. M. Nebstdem aber hatten sie auch d. Besorgg u. Bewahrg der h. Gefäße, sie empfingen d. oblationen d. Volks; sie konnten mit d. Erlaubniß d. Bisch. taufen u. predigen, was auch schon d. v. den Apg. eingesezten Steph. u. Philippus that.

Später kamen noch 5 mindere Grade hinzu, welche aber d. einen, sondern bloß ecclesiae institutionis sind, [illegible] in der h. S. nicht erwähnt werden: 1) Subdiaconi, kommen zuerst i. 3. Jh. vor; sie sind hab. d., [illegible], dienst bei der Verricht. der Eucharist.

2) Acolythi (bloß in der lat. Kirche); ihr Geschäft war Anzünden der Kerzen u. darreichg d. Weins, [illegible], Leuchter u. Rauchfaß zu tragen. 3) Exorcistae, legten d. Energumenen d. Hände auf, u. hatten übh. d. Pflege derselben. 4) Lectores, [illegible] (schon v. Tertull. erwähnt) lasen d. Abschnitte a. der h. S. vor. 5) Ostiarii bewachten d. Eingänge der Kirche, u. verwehrten den Profanen (Excommunicirten, Heiden) d. Zutritt zum Gottesdienst.

15.

Primat. c.

(Constant). Die Röm. Kirche hat den Primat, weil sie der Sitz Petri ist.

So Cyprian. Er zeigt 1. die Einheit der Kirche; 2. welches der Ursprung dieser Einheit od. das Symbol der ganzen Kirche sei, nämlich Petrus. – Super Petrum unum aedificat ecclesiam, et illi pascendas mandat oves suas. – Exordium ab unitate proficiscitur, ut ecclesia Christi una monstretur. Er betrachtet also Petrum als den Einzigen, auf den Christus seine Kirche gegründet hat, u. von dem der Ursprung der Einheit beginnt, der daher den Primat der ganzen Kirche ist.

unächt | Deus unus est, et Christus unus, et una ecclesia, et cathedra una super Petrum Domini voce fundata. – Dieser Vorzug des Petrus ist ihm so wichtig, daß er, so oft er des Petrus gedenkt, stets auch erwähnt, daß die Kirche auf ihn gegründet sei. So ep. 55: Petrus tamen, super quem aedificata ab eodem Domino fuerat ecclesia. Ep. 70: Quando et baptisma unum sit, et Sp. S. unus, et una ecclesia super Petrum origine unitatis & ratione fundata. Ep. 69. Loquitur illic Petrus, super quem aedificata fuerat ecclesia, ecclesiae nomine docens. – Der Ap. ist also ecclesiae caput, u. unitatis origo.

Ebenso Optatus, Hieronymus (inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio.

Die Kirchen, denen Petrus vorstand, od. die er stiftete, od. ..., vor allen anderen ausgezeichnet; so Antiochien, welches, wie Innoc. I. sagt, Rom. Sedi non cederet, nisi quod illa in transitu meruit, ista susceptum apud se consummatumque gauderet. So auch Alexandrien, v. Marcus dem Schüler Petri, mittelbar also v. ihm gestiftet. Diese Kirchen erhielten daher vorzugsweise den Titel Sedes apostolicae; der Unterschied zwischen ihnen u. der Röm. Kirche ist, daß jene ihre Rechte durch die Canones, bloß nach deren Recht besitzen, diese aber, die durch den Tod Petri geheiligt, alle jene Rechte behalten hat, die Petrus v. Christo empfing. Sie erhielt sie daher ausschließend den Titel apostolische Kirche.

Es war daher natürlich, daß man den Petrum in fortdauernder Verbindung mit der Kirche dachte, wie dieß die K. VV. oft äußern. Sie nannten sie den vicarios Petri, u. ... v. anderen so

B S B
MÜNCHEN

genannt. Die Vicarii Christi werden sie zuweilen, doch seltner genannt. So riefen die unter Gelasius versammelten Bb.: Vicarium Christi te videmus. So sagt P. Hormisdas v. allen Bb. überh.: Caput est ecclesiae Christus, Christi autem vicarii sacerdotes. Der Ansicht gemäß, daß Petrus fortwährend über seine Kirche wache, und sie leite, werden sie genannt locus Petri, sedes Petri, sedes apostoli; daher die Ausdrücke: Apostolatus tuus (doch werden diese Ausdrücke zuweilen auch an andere Bb. als Nachfolger der Apostel gerichtet).

Daß Petrus Rom zu seinem bleibenden Sitze erwählt, und so der Kirche den Primat übertragen hat, das hat offenb. die waltende göttl. Vorsehung so bestimmt. Sollte die Kirche ganz recht und vollkommen erhalten werden, so wurde am passendsten die gewählt, die auch politisch die Hauptstadt der Welt war. Es erforderte das Wohl der Kirche wie des Staats, daß die kirchl. Ordnung u. Verfassung sich anschließen an die politische. So mußte das Oberhaupt der Kirche da seinen Sitz haben, von wo es am leichtesten neue Kirchen stiften, über das Wohl der schon gestifteten wachen, und überh. die allg. Angelegenheiten der Kirche besorgen konnte. Dazu war aber Roms Lage vollk. geeignet. In der Mitte zwischen dem Orient u. Occid. gelegen, bildete die Stadt schon ihrer Lage nach den Mittelpunkt der allg. Kirche; ohnehin kamen stets Tausende aus allen Theilen des Reichs nach dieser Hauptstadt, und so war die Besorgung der kirchl. Geschäfte durch Briefe od. Gesandte hier mehr als irgendwo erleichtert.

Von Rom aus geschah auch die Stiftung der meisten Occid. Kirchen; und es ist naturgemäß, daß wir denen, die uns gleichsam im Glauben gezeugt haben, u. nach Gott die Urheber unseres Heils sind, vorzügl. Ehren (als geistigen Vätern) erweisen. Daher die bes. Anhänglichkeit der Occid. Kirchen an ihre gemeinschaftliche Mutterkirche; und richtig sagt Innoc. I.: Si in his provinciis nemo alius Apostolum praeter Petrum invenitur aut legitur docuisse, oportet eos, qui in illis sunt, hoc sequi, quod ecclesia Rom. custodit, a qua eos principium habuisse non dubium est. Auch für die Orient. Kirchen haben die R. Bb. schon in den frühsten Zeiten ihre Fürsorge erstreckt. Schon sehr früh unterstützten sie die bedürftigen Orient. Gemeinden bes. in Syrien u. Arabien durch Geldbeiträge.

Es gehört zum Glanz d. Röm. Kirche, daß d. R. Bb. wie ihre
Vorfahren hielten, d. cathedra Petri nie v. Häretikern befleckt wd.
Ihr Vorzug habe andere Sitze ... d. Alexandr. ... d.
Arianer Georgius, Gregor., Lucius; ... Nestorius, den
d. Monophysit. Timoth. Aelurus, Petr. Mongus. Antiochien
hatte schon s. 3 einen Paul v. Samos. zum B. u. ... hernach
d. Arianer länger ... d. Monophysit Petrus Fullo.
Zu CPl drang ... d. Eusebianer, Euseb. Nicomed. ein,
dann d. Häret. Macedonius, Nestorius. Dies ... immer
steigende Ansehen, d. stets wachsende Zutrauen zum R. Bisch.

Da dem R. Bisch. ... über d. Wohl aller Kirch. zu wachen, u. für alle
zu sorgen (Sollicitudo omnium eccl.) so wd er stets v. allen Seiten her
in zweifelhaften wichtig. Gegenständen befragt. Dies sagt Syn. Sardic.: Hoc
optimum et valde congruentissimum judicabitur, si ad caput i.e.
ad Petri sedem de singulis quibusq. provinciis referant sacerdotes.
416 erstatteten d. Afr. Bb. bericht dem P. Innoc. über d., was sie
in d. Sache d. Pelagianer gethan. Man fühlte nämlich in der alt.
Kirche, wie nothwendig es sei, daß eine Kirche über alle andern gesetzt
sei, deren Reinheit u. Autor. alles in ... d. Kirche entstehende
... u. die dagegen getroffenen Vorkehrungen allenthalben bekannt gemacht
werde, damit d. Glaube d. ganz. Kirche unerschüttert bestehe. Dies
sagt Cyrill. Al. in dem bericht an P. Coelestin weg. d. Nestor. ...
Quoniam Longa ecclesiarum consuetudo suadet, ut hujusmodi res (ubi fides
periclitatur) cum sanctitate tua communicentur, scribo plane
necessitate adactus. Selbst der Kaiser Justinian sagt im Schreiben
an P. Joh. II: "Es ist dienlich, daß irgend etwas, was den Zustand der
Kirche betrifft, ... kund gethan werde, da sie d. Haupt aller
Kirch. ist."

Der Primat der Röm. Kirche ist prim. jurisd. et author. u. enthält potestatem
plenam pascendi, et regendi, gubernandi totam ecclesiam (Cc. Florent.)
u. solche Gewalt, wie sie zur Erhaltung der Kirche nothwendig ist. Dies haben
seit den ältest. Zeit. die R. Bb. Glaubensstreitigkeiten entschieden, u. zw.
extra conc. oecum. als höchste Richter, sie haben die Appellationen
abgesetzter od. ... Bb. angenommen u. sie wieder eingesetzt, sie haben
andere Bb. d. orientalisch. v. ihr. Kirchengemeinsch. ausgeschlossen, sie haben selbst

du bericht an ihn erstattet.

die Päpste zur Verantwortung gezogen, haben Gesetze gegeben u. über die Beobachtung der bestehenden kan. Gesetze gewacht. (gesetzgebende, richterliche, strafende Gewalt).

Diese Jurisd. ist aber rein geistl.; sie hat es nur mit [illegible] zu befassen; denn sie ist ein Theil der Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche übertragen hat, u. die ihrer Natur nach gänzlich verschieden ist von jeder weltl. Gewalt. Und da die Kirche der Primat nur in rein kirchl. Gewalt hat, so stehen ihm auch die ihm zur Erreichung dieses Zwecks gegebenen Mittel d.i. die ihm übertragene Gewalt, rein geistig.

Diese Jurisd. ist ferner ordinaria u. propria, universalis denn sie umfaßt die Leitung der ganzen Kirche, aber sie ist auch eine unmittelb. Gewalt, welche gegründet wäre in der unmittelb. Aufsicht u. Fürsorge für die einzelnen Kirchenglieder, sie concurriert also mit der ordinären Jurisd. der Bb. in ihren Diözesen u. in der alten Kirche haben die Päpste sich nie für solche potestas immediata Anspruch gemacht od. sie begründet, obgleich Gelegenheit dazu genug gewesen wäre. Der Primat ist zunächst zur Erhaltung der Kirche Einheit u. Gemeinschaft in Glauben u. der Liebe; dazu ist aber nicht erfordert, daß die einzelnen Gläubigen ohne eine Mittlere Gewalt dem P. untergeordnet seien, sondern die Einzelne stehen unter ihrem B., u. dieser steht in Gemeinsch. mit der ganzen kath. Kirche u. ihrem Oberhaupt. Vgl. Greg. M.: Si unicuique sua epo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos eccl. custodiri debet ordo, confundatur. Das ist also die kirchl. Ordnung, daß die päpstl. Jurisd. mit der Bischöfe, die der B. über seine Untergebenen hat, nicht gleichmäßig concurrieren; widrigenfalls würde sich Greg. so nachdrücklich der Titel des ep. oecumenicus; u. der sich beimessend [illegible] das confundere ordinem, perturbare terminos, quos posuerunt patres tui. Vermischt also der Papst in der Diözesen andere Bb. Functionen, so geschieht das nicht ordinario jure, u. es darf das nur innerhalb der v. den Kirchengesetzen vorgezeichneten Schranken geschehen. Ist der B. durch Häresie od. Schisma vom Oberhaupt getrennt, so stehen die Gläubigen unter demselben als unter einem [illegible], müssen sich dem Papst die Kirchengemeinsch. halten – ist aber die Gemeinschaft nicht gestört, die Gemeinde mit ihrem B. verbunden, so steht die Gemeinde mittelb. ihres B., jedoch

Conc. Vatic. c. 3: Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Rom. ... super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Rom. Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse...

Si quis dixerit ... hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam ... a. s.

Primat. d.

ist subjectione immediata, d. den Papst in Eccl. Gemeinsch. in andern Frag fällt es d., wenn die Appellation in Sachen vor das päpstl. Tribunal gebracht wird.

Die päpstl. Gewalt ist die höchste: daher die Ehrentitel: caput omnium episcoporum, caput univ. ecclesiae, sacerdotalis coronae princeps; praefectus totius orbis, caput familiae Christi.

Doch wenn gleich die höchste, ist sie doch keine arbitraire u. schrankenlose, sondern sie ist in ihrer Ausübung bestimmt durch die Canones. Nur indem der Papst selbst die Gesetze beobachtet, kann er, wie es sich gebührt, die übrigen zu befolgen derselben anhalten, ... vindex canonum sein. Daher schließt ... die Päpste selbst; so Gelasius I.: Uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, non aliquam magis exequi sedem prae ceteris oportere, quam primam, quae et unamquamque synodum sua author. confirmat, et continuata moderatione custodit. – Zosimus: Contra statuta Patrum condere v. mutare ne hujus quidem sedis potest auctoritas.

Martin I.: Canones eccl. solvere non possumus, qui custodes canonum sumus.

Die Röm. Kirche bewirkt also die allg. Beobachtung der Gesetze aber sowohl durch ihr Beisp. als durch ihre Aufsicht. Die alte Röm. Kirche hatte daher auch keine eigenen, für ihre ~~...~~ Disciplin bes. gegebenen Canones, sondern die in der ganzen Kirche galten, galten auch hier.

Die Röm. Kirche gehorchte eigentl. nur sich selbst, denn sie concurrirte fast meistens bei der Abfassung der Can., u. viele gingen unmittelb. unmittelbar von ihr aus; od. sie bestätigte sie doch wenigstens.

BSB MÜNCHEN

Ad §. 28. Subject der Kirchengewalt bei den Prot.

Prot. Deduction.

Nachdem die Prot. sich v. der Lehre u. Verbindung der k. Kirche getrennt, sich einen Lehrbegriff gemacht hatten, u. diesem übereinstimmende Kirchen also sich eine neue Kirchl. Verbindung gebaut war, so bildeten sie dadurch völlig neue Kirche. Im Relig. Frieden 1555 u. im Westphäl. Frieden ward die bischöfl. Gewalt bis zur künftig. Vergleich der Relig. suspendirt; daraus könnte man schließen, die bisch. Gewalt über die Prot. sei nicht völlig aufgehoben; allein sie soll nach dem J.P.O. der Friedensschluss auch ohne Relig. vergleich ewig u. unverändert dauern, wodurch also schon die Suspension der Wirkung nach der Aufhebung gleich gesetzt ist; ebenso wollten die Kath. den andern Gebrauch gebrauchen, in der Absicht, daß die bisch. Gewalt als göttl. Institut nicht der Disposition der bb. [illegible] unterworfen sei, sie v. ihnen nicht aufgegeben werden könne. Die neue Kirche war also sowol ihrer innern Verfassung, als äußerlich v. aller fremden geistl. Gewalt unabhängig. — trat sich in allen Rechten ihrer [illegible] Kirche u. [illegible] zurück. Sie war also völlig gleiche Gesellsch., in der alle einzelne Glieder gleiche Rechte, ohne geistliche Subord. genossen; u. unter sich [illegible] völlig v. ihren Glaubensfeinden ab; sie besaß zu [illegible] ihres Zwecks den Inbegriff v. Gesellsch. Gewalt, ~~[illegible]~~ Kirchengewalt. Die [illegible] Kirchengewalt, Kirchenregiment konnte aber nicht v. der Kirch. Gesellsch. selbst unmittelb. geführt werden; also bedurfte sie eigene Beamte für Kirchenregiment, wie für Seelsorge u. Spendung der Sacram. Man fand aber gut, die Seelsorge ganz zu sondern v. dem Kirchenreg., jeder bes. Beamten aufzutragen. Die Kirchenreg., d. alle der Kirche zustehende äußere Gesellsch. rechte wurden den Landesherrn überlassen. Dadurch konnte aber der höchste Grundsatz der Ref., die völlige Gewissensfreiheit nicht beschränkt werden — also der Macht, über Glaubenslehren Vorschriften zu geben. Es sollten die Lehrer der Kirchenreg. eigene hiezu angeordnete Collegien u. Gerichte, u. geistl. Oberaufseher, die an die Stelle der bisch. Gerichte treten sollten, übergeben werden.

Episkop. Syst.

Di Kirchreg. habe ursprüngl. d. Bisch. zugehört – dise wurde später durch d. Papst u. d. Bb. verdrängt – bei d. Ref. wurde d. päpstl. u. bisch. Author. über d. Prot. suspendirt, also f. d. Regente devolvirt; dise trate also in Betreff d. Kirchreg. ganz in di Stelle v. Papst u. Bb. ein; sie waren d. h. g. zeitliche höchste Landbischöfe; ihre Kirchl. Befugn. fließen [illegible] iure quasi Episcopali. Dise Devolution ist also d. Rechtsgrund d. Kirchgewalt der Regent. Jeder hat als Landesherr Hoheitsrechte über in Betreff d. Relig. u. Kirche; als höchster Landbischof aber übt er d. Kirchreg. über alle Landkirche. Allein d. Prot. hatte d. bisch. Gewalt als illegitim verworfen, also könnte d. Übertrag. dise illegit., [illegible] existirend Gewalt statt find. f. kann d. Kirchgewalt ohne Einwillig. d. Kirche v. Niemand gültig erworben werden.

Territ. Syst. Di Landhoheit der Regent. ist d. einzige Rechtsgrund ihrer Kirchreg., dise Schluß u. bestandth. ihrer Landreg. Es ist also durch Devolution schon ipso jure trat d. prot. Regent. u. d. Lande dise Rechte ein, d. Papst u. Bb. usurpirt hatte; f. d. vormals v. d. Bb. geübten Kirchl. Rechte fielen als [illegible] Rechte d. Regent. anheim, u. wurden Theil ihrer Landhoheit. – Allein di Hoheitsrechte d. Relig. [illegible] v. d. Kirchl. Gesellsch. rechte ganz [illegible]; f. würde dadurch d. kath. Regent über prot. Unterth. dieselben Rechte erhalten.

Collegialsyst. Di Rechte d. prot. Regent. doppelter Art: 1. Alle Hoheitsrechte betr. Relig. u. Kirche, als nothwendige Ausfluß jeder höchsten Gewalt: d. Reformationsrecht, (d. h. d. Recht, d. dem Staat nachtheilige Missbräuche abzustellen) d. Oberaufsicht, Schutz- u. Schirmgerechtigkeit, d. Oberrichter über alle Kirchen u. Kirchengüter d. Land; hierin stehen sie völlig d. kath. Landesherrn gleich u. hatten dise Rechte schon vor d. Ref.

2. Sie besitzen aber auch di eigentl. Kirchl. Regier., in gleicher Weise wie Papst u. d. k. Bb., sofern auch d. abweichende Kirchen- u. Lehrverfass. u. d. entscheiden Relig. begriff einzelne Rechte schaffen. Hier wieder 2 doppelte Classe v. Rechten:

A. vormals bischöfl., bez. erworbene Rechte der Kirchenregierung.

a. V. diese brauchte d. Geistl. bes. Weihen u. Privil. der Geistlichen: geistl. Gerichtsbarkeit, d. Recht, Ehescheidungen festzustellen etc. diese ... der Würde der bisch. Würde, u. fielen also den Landesherren wieder zu. Der Grund dieser Rechte ist also wieder die Landeshoheit.

b. Rechte über einige in der Ref. beibehaltene Institute, z. B. Klöster u. Stifter für unverheirath. Frauenzimmer – hier ist der Rechtsgrund der, daß die Reichsgrundgesetze bestätigten beiden prot. Regenten.

c. Die Uebg. der eigentl. Kirchengewalt über ihre Landeskirche.

Die neu prot. Kirche war ihrer inneren Verfassung bt. völlig unabhängig gestellt, die Rechte der eigentl. Kirchenregierung waren als Collegialrechte ihrer Disposition anheim gefallen – die prot. Landesherren können also die Uebg. der kirchl. Gesellschaftsrechte nur durch freiwillige Uebertragung v. der Kirche selbst besitzen. Diese Uebertragung geschah nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend – denn die fortdauernde Befolgung der landesherrl. Verfügungen in Kirchensachen enthält die erklärte Einwilligung zu dieser Uebertragung. – Der prot. Regent repräsentiert also gegen die Kirche eine doppelte Person, die des Landesherrn u. weltl. Regenten, u. die des Inhabers der Kirchenreg. Daher wird die Übung der Kirchengewalt oft von der Landesreg. [illegible], sondern eigenen, zugleich [illegible] Collegien, den Consistorien übertragen; die Landesherrn [illegible] Gesetze, die zwar dem Episc. Syst. ihren Ursprung verdankt, aber sich nach dem Colleg. Syst. beibehalten werden.

Gründe gegen d. colleg. Syst. 1. Neuheit. Während der langen Ref.-Zeit dachte man nicht daran; d. Territ. Syst. war d. allg. anerkannte u. gültige, ... im Westph. Frieden die Basis.
2. Die ausdrückl. od. stillschweigende Uebertragung läßt sich in der Gesch. nicht nachweisen; nirgends ist eine ausdrückl. Einwilligung vorhanden. Nicht die Gemeinde, sondern die Reformatoren fordern den Landesfürsten v. Kirche auf, die neue Lehre einzuführen u. die neue Relig. anstalten zu gründen; u. hielten dabei nicht als Delegat der Gemeinde, sondern als Landesh.; die Geistl. hatten bei diesen Ref. commissionen nur eine berathende Stimme. Wenn zuweilen die Landstände beigezogen wurden, lag der Grund nicht in einer Delegation der Gemeinde, sondern in ihrem constit. mäßigen Antheil an der Landesregierung.

fe, so wenig kann die stillschweigende Einwilligung der Gemeinde erwiesen werden. Soll jener stillschweigende Beifall gelten, so muß er einen Begriff von dem Rechte haben, in das er willigt; muß die Freiheit haben, ~~das er~~ das Recht zu verweigern. Dies war aber bei der Gemeinde nicht der Fall. Das System ist also in sich widersprechend. Wie kann übrigens die Kirchengemeinde die Kirchengewalt, in solcher wesentlicher Art auf den Fürsten übertragen?

<u>Ad §. ~~28~~ 30.</u>

Die Kirche besteht aus Theilen, einzelnen Kirchen, die aber alle ein Ganzes bilden, und einem Haupt unterworfen sind; die Pfarrkirchen dem Bischof, diese dem Metropoliten, diese dem Pater., alle dem Röm. B.

Tüb. Th. Q. S. 1825. S. 405.

Verhältniß v. Kirche u. Staat.

Der Mensch ist in e. doppelte Sphäre angewiesen, in die der Relig. u. Kirche, die s. höheres geistiges Dasein u. Leben in Bezug auf Gott, u. in die des Staats, die s. irdisches Dasein u. Leben in Bezug auf die Erde umfaßt. Wir haben also d. doppelte Reich der äußern Freiheit im Staat, u. der innern – in der Kirche. – Nothwendig findet statt – vielfache Berührung zwischen Kirche u. Staat, Ineinandergreifen, Zus.wirken zu e. Zweck – daher muß zwischen beiden Einigkeit herrschen, wenn ihr Wechselseitig. Wirken nicht Schaden – od. gar im heftig. Kampf gestört u. gelähmt werden soll. Aber sie sind deßw. nicht eins – einerlei, sondern e. ihr Wesen, Endzweck, Ziel u. Mittel, und darin deßh. verschieden. D. Wesen der Kirche ist bestimmt durch d. Verhältniß zu Gott, d. des Staats durch d. Verhältniß zur Natur u. den Menschen; der Endzweck der Kirche ist Vergöttlichung d. Menschen, der des Staats Vermenschlichung desselben (Humanisirung). D. Ziel der Kirche ist innere Freiheit, wahre Geistesfreiheit; d. des Staats äußere Freiheit, der Natur u. andern Menschen gegenüber. D. Mittel der Kirche, durch die sie allein zu..legt ihr Endzweck erreichen kann, sind allein innere, geistige (Ueberzeugung, Belehrung, fromme Uebungen) – d. des Staats sind äußere, als Strafen an Freiheit, Körper, Vermögen u. Leben; die Sphäre der Kirche ist e. geistige, himmlische, die des Staats e. himmlisch? irdische – der Kreis der Kirche erhebt s. in der Gemeinsch. der Heiligen über die Erde, erstreckt sich in die Ewigkeit; der Kreis des Staats ist auf diese Erde geschlossen. Bei e. so klaren Unterschied ist es unbegreiflich, wie man die Einheit (Einerleiheit) v. Kirche u. Staat behaupten kann.

Die Kirche obschon ihrer höhern Natur nach über dem Staat, hat deßh. d. Gewalt über ihn, so wenig als e. mächtiger Fürst des Reichs über den geringsten Bürger d. kleinsten Reichs – so sehr er auch an Ansehen über ihm steht – da der Herrscher d. kleinen Reichs so gut in s. Sphäre Herr ist, als der mächtigste Fürst. Verwerflich ist also die angemaßte Obergewalt der Kirche u. ihrer Vorsteher über Regenten, die polit. Einwirkung v. Seite der Kirche od. ihr. Gewalthaber, um manche Zwecke zu erreichen.

Daher Kirche u Staat beide unabhängig, u bestehen neben einander.
besteht dann etwa ein Staat im Staat? So wenig, als sich die Neben-
-einanderseyn v. Staat u. Kirche eine Kirche in der Kirche ist. Sie halten
sich nur Kirche u Staat jede in ihrer Sphäre, die Kirche wolle nur
nicht politisch, sondern rein religiös, der Staat nicht religiös, sondern
rein politisch wirken. Die Kirche solle nicht die Mittel u Grund. zum Schutze
der relig. u Kirche Wirken machen, der Staat nicht die Überzeugung, Freiheit
in ihre Kreise ziehen – Kirche u Staat sollen nur nicht zu äußern Mitteln
der Gewalt die relig. Überzeugung zu erzwingen suchen – dann werden beide
in Frieden u. Eintracht neben einander bestehen, beide gegenseitig ihre Zwecke
fördern.

~~Wie können u sollen~~ Kirche u Staat als 2 zwar verschiedene
aber doch nicht geschiedene, v. Gott den Menschen angewiesene Sphären ~~gegenseitig
in ihren Zwecken unterstützen?~~

(Köster)

Die Zweck der Kirche u der des Staats schließen sich gegenseitig betrachtet
einander schlechthin aus, die Kirche hat es zunächst mit zwangsfreier
Bewirkung v. freier, innerer, moral. Thätigkeit zu thun – der Staat
mit Zwang v. außen nach Rechtsgesetzen. Da ihr Geist sich die beiden
Gesellsch. verdient. Im Hinblick auf die letzte Bestimmung des Menschen
liegt der Kirchenzweck schlechterdings höher; denn ist er ganz erreicht, so ist
es schon mit der Staatszweck erreicht (was sittl. vollk. ist er auf
rechtl.); aber nicht umgekehrt. Der Staatszweck verhält sich zum
Kirchenzweck, wie die mittelbar wesentl. nothwendige Grundbedingung zu
einem Zweck sich zu unmittelbar wesentl. nothwendigen verhält, daher ist er
also dem Kirchenzweck untergeordnet.

Der Staat ist also ein Institut, den Kirchenzweck als bloßes Mittel
zum Staatszweck zu behandeln, od. irgend ein Mittel zu dem Zweck
anzuwenden, wodurch die Erreichung des Kirchenzwecks wesentl. gehindert
wird. Die Kirche hat in Betr. ihres selbstständigen u ewigen Zwecks nicht
eine bloß relative u precäre, sondern eine absol. u selbstständige
Existenz, u. existirt (der Idee nach) weder in, neben, noch
unter dem Staat, sondern außer u über ihm.

Die Kirche kann ein Institut sein, etwas anzuordnen, was
ihr dem letzten Endzweck des Menschen angemessenen Staatsgesetzen
entgegen wären; die Kirche hat es nur zu thun mit dem Verhältniß
zwischen dem Menschen u Gott. So ihr ein Recht in Bezug auf den
Staatszweck zukommt, ist es nur bloß negativer Art.

Der Satz: die Relig. ist die Stütze des Staates, ist zw. vollk.
richtig, damit ist nur aber noch nicht das Größte u Höchste
was nur die Relig. gewährt, ausgesprochen.

Die Kirche darf nicht betrachtet werden als eine im Staat vereinigte
Gesellsch. so dass sie den Bedingg. unterworfen wären, unter
denen der Staat sie vereinigt habe od. haben wollen.
Dies mag man v. i. Nota sagen, aber bei der Würde der v. Gott
selbst gestifteten Kirche steht der Gedanke im Widerspruch.
Ebenso hat ja die Kirche meist zur Bildung der Staaten
erst beigetragen, sie ist durchsich, u. wo die ganze Masse
der Einw. samt ihren Fürsten zu ihr Rel. übertrat, fällt
die Idee ihrer Vereinigung natürlich weg.

Mittel zum Zweck. Jede Gesellsch. hat – salvis juribus tertii – Recht die Mittel zum Gesellsch. Zweck zu bestimmen; Gesetze, daß dieß gegl. [illegible] ihrer Urheber od. der Übereinkunft der Glieder. Staat u. Kirche sind 2 v. einander unabhängige, nothwendige Gesellsch. Daher haben sie (in ihrer Sphäre) unabhängig v. einander die Mittel zu ihrem Zweck zu bestimmen, u. ledigl. darauf zu sehen, daß sie beide in den Schranken halten, welche ihnen ihre Natur u. gegenseitiges Verhältniß vorschreibt. Ihre Mittel sind so verschieden als ihre Natur: Zwang beim Staat, zwangsfreie Einwirkung auf den Geist bei der Kirche. Der Staat bedient sich allerdings für seinen Zweck auch der Belehrung, wie die Kirche nach Umständen (zu ihrem Schutz) auch des brach. sæculare annimmt; allein dieß ist nur subsidiar. Mittel, u. die gegenseitige Hülfe ändert nichts an ihrem Wesen u. Verhältniß zu einander.

In der Wirklichkeit existirt die Kirche in u. mit dem Staat, ihre Glieder sind zugl. Staatsbürger, ihre Mittel an die Erscheinung der Sinnenwelt geknüpft, die im Staatsgebiet liegen. – Der Staat muß die Kirche in ihren Rechten schützen (dagegen schützt die Kirche den Staat dadurch, daß sie die Pflichten der Einzelnen gegen den Staat durch die Relig. sanctionirt) doch ohne Unterschied [illegible]. So wie Staat u. Kirche coordinirt sind, so auch ihre Mittel. Dann gehen aber gewöhnl. die nothwendigen Mittel den nützl. [illegible] zufälligen vor, u. nie darf die Subsistenz einer Gesellsch. den besondern Bedürfnissen der andern geopfert werden; [illegible] die nothwendigen Mittel wird aber der Hauptzweck selbst gefährdet. Mittel die ~~beiderseits~~ dem Staat nothwendig, der Kirche aber nur nützlich sind, darf diese jenem nicht entziehen u. v. v. Mittel, die beiderseits wesentlich nothwendig, od. beiderseits nützl. u. zufällig sind, können weder Kirche noch Staat ohne Zustimmung des andern eigenmächtig [illegible] als Mittel zu ihrem Zweck bestimmen. Will der Staat das Recht behaupten, die der Kirche unternehmen Mittel zu ihrem Zweck auf die zu beschränken, die seinem Zweck angemessen sind, so muß er folgerecht auch der Kirche dieß Recht zugestehen.

3. Verhältniss v. Kirche u. Staat.

Nähere Bestimmung des Umfangs der Mittelbaren Gesellsch.

Staat u. Kirche haben einen solchen Anspruch auf die physische u. geistige Gesammt-kraft der Menschheit, als zur Realisirung ihrer beiderseitigen Zwecke innerhalb ihrer Schranken erforderl. ist; obgleich die physische Ausdehnung hauptsächl. den Staat, – die innere Geisteswelt hauptsächl. der Kirche angehört. Der Staat hat Anspruch auf die physische Gesammtkraft der Staatsbürger, aber auch auf ein solches Maaß v. Geisteskräften, als zur Lösung seiner Aufgabe nothwendig ist – Die Kirche aber nimmt die moralisch-geistige Gesammtkraft in Anspruch, so weit es ihre Aufgabe ist, den Menschen seinem letzten Zweck zuzuführen, indem sie die Geisteskräfte entwickelt, kräftigt u. auf das Gute zweckmäßig fixirt. Sie hat aber auch 1 Rücksicht auf den allg. Staatszweck Anspruch auf einen solchen Theil physischer Gesammtkraft, als nothwendig ist, um ihrer Natur gemäß als selbständig zu bestehen, u. 1 unabhängig ihren Zweck zu verfolgen.

Superiorität — Der Staat ist die nothwendige Vorbedingung (Basis) ohne die es unter den Menschen die Kirche bilden u. bestehen kann. Der St. sichert ihr ihren äußern Frieden, so wie überh. die äußern Mittel ihrer Subsistenz: die Kirche wird daher in gewisser Beziehung vom Staat abhängig, ihm gleichsam untergeordnet; doch kann diese Unterordnung nie absolut genommen werden, sondern sie geht natürl. nur so weit, als ihr Zweck nicht darunter leidet. Was sie also dieser Subordination v. St. als der nothwendigen Basis ihrer Realität schuldet, Das muß sie durch die absolute Superiorität ihres Zwecks wieder gewinnen. Die Kirche mag also wohl in äußern blos zufälligen Dingen als dem St. subordinirt betrachtet werden – so weit der Kirchenzweck nicht darunter leidet.

Die Kirche ist befugt, v. St. ungehindertes Dasein u. Wirken in ihrer Sphäre zu fordern, u. auch die Mittel, die in seiner Macht liegen, sich zu verschaffen; die Kirche hat aber die Befugniß zum Dasein u. zweckmäßigen Wirken im Staat nur überh. u. im Allg. (Allerdings aber ist es Sache der Kirche, die Mittel zu ihrem Zweck zu bestimmen – zu bestimmen, was zum Dasein u. Wirken im St. überh. u. im Allg. gehöre). Dagegen kann die Kirche für sich allein u. unabhängig v. St.

B S B MÜNCHEN

Bestimmung über die zufälligen Gesellsch. Art ihres Daseins u. Wirkens im St. die (den Rechtszweck unbeschadet) mancherlei Modific-unterliegt – über die einzelnen Subjecte, welche diese im St. wirken u. über die speciellen äusseren Mittel, welche diese sich im St. erhalten u. fortsetzen will. Denn St. kann es für sein Zweck wegen gleichgültig seyn was hierin bestimmt werde; er kann doch verlangen, daß Rechtsverletzung für die Bestehen des St. unbrauchbar gemacht werde, er kann begehren, daß unter mehren gleichzweckmäßigen Arten, den Rechtszweck zu realisiren, die erwählt werde, die zugleich für den Staatszweck die angemessenste ist. Die Kirche hat also hier nur ein bedingtes od. völlig schweigende Zustimmung des St. etwa festzusetzen. Die Staatsgewalt hat hier die jus cavendi, so weit es ohne Nachtheil des Rechtszwecks (worüber die allg. Bestimmung der Kirche entscheidet) gebraucht werde. Das Verwahrungsrecht ist aber nur negativer Natur, u. erhält Wege u. Beschlüsse zu positiven Bestimmungen in Rechtsangelegenheiten.
Aber die Kirche muß sich ein gleiches Aufsichts- u. Verwahrungsrecht gegen den St. haben, um so mehr, da ihr Zweck, absolut betrachtet, höher steht, u. der St.zweck erst die Realisirung des Rechtszwecks bedingt u. Wachsthum erhält. Indem also St. u. Kirche in der Wirklichkeit so vielfältig in einander greifen, u. die Organe beider Institute Menschen sind, so sind Collisionen unvermeidlich; die Ziel sollte daher niemals einseitig in Sachen verfahren, die den andern auch berühren. Bestimmte Verträge zwischen St. u. Kirche sind daher das Beste.

<u>Specielles Verhältniß beider Gesellsch. nach ihren bes. Bestandtheilen.</u>

Bisher wurden Kirche u. Staat als ein Ganzes betrachtet; allein in der Wirklichkeit erscheinen beide zusammengesetzt aus verschiedenartigen Bestandtheilen – sie sind in Bezug auf Rechtsverhältnisse nach außen verschieden. Hieraus gehen neue mehrfache Verhältnisse hervor. – Jede größere Gesellsch. besteht aus Gliedern, die für Realisirung des gesellsch. Zwecks nothwendig – Organe, u. solchen, die in Bezug auf Realisirung des Gesellsch. Zwecks zufällig – einfache Mitglieder sind. Die nothwendigen Org. erhalten sich zum Ganzen der Gesellsch., wie nothwendige Mittel zum Zweck. Sie gehören der ganzen Gesellsch., müssen ihr alle Kräfte widmen, die für sie sorgen. Die Org. sind nach ihrem Verhältniß zum Gesellsch.zweck unverletzlich u. befugt außerordentl. Genugthuung v. den Mitgliedern zu fordern, in dem Grad als der Gesellsch. Zweck als nothwendig erkannt ist od. werden soll. Die Beleidig. der Organe

daß z. B. der Zweck der Kirche die Staatsangehörigkeit betheilig. u. bestimmt gestattet, ergibt sich, weil diese doch v. der zu fordernd. ist, daraus ihre nöthige Autor. genommen ist.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit der wechselseitigen Verhältn. der Gesellsch. der Einzelnen, und so besonders der des Staats; diese Verhältn. ist das Mittel zur Beibehaltung der Einheit u. Bedingung; die Verhältn., die also die völlige Gewalt nicht hindern darf.

ist bloß die ganze Gesellsch. und den Grad, als hierdurch ihr Zweck gestört wird. Die Beg. ist aber nicht absol., sondern nur in bezug auf den Gesellsch.zweck unverletzbar u. zur Strafandrohung befugt, so wie ihnen auch nur in bezug auf den Gesellsch.zweck Gewalt zukommt, in den Schranken sie sich stets zu halten haben. – bei Gesellsch. die sich [illegible] als nothwendig zu [illegible] der besten Endzweck [illegible], haben sich auf die Beg. gegenseitig als solche zu [illegible] u. zu achten. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. – Die Rechte der Individ. u. Gesellsch. [illegible], so wie der Beg. [illegible] der allg. Gesellsch.zweck bestimmt. Gesetz u. Gesellsch., wie die [illegible] dieser [illegible] Urheber [illegible], so ändert [illegible] in der Hauptsache [illegible]. Die Rechte der nothwendigen wie der zufälligen Mitglieder brauchen auf den [illegible] Wille der Stifter, u. sie v. allen Mitgliedern, die ihren Eintritt in die Gesellsch. anerkannt u. garantiert werden – salvis juribus tertii. – Die Gesellsch. kann ihre Beg. u. Rechte geben od. übertrag., die ihr selbst nicht zukommt; u. die Beg. kann [illegible] eigener Macht der Gesellsch. Rechte vindiciren, die sie nicht hat. – Das Verhältniß der Beg. u. Gesellsch. zu den Mitgliedern geht die Beg. in andern Gesellsch. [illegible] nicht an – od. nicht weiter an, als sie in der Natur u. den Verhältnissen der beiden Gesellsch. überh. gelegen ist.

Die Kirche ist befugt, ja verpflichtet, daß die Mittel, die nach der Anordnung ihres Stifters u. nach ihrem Zweck in ihrem Bereiche liegen, auch zu universalisiren; sie darf daher auch nie eine ganz abgeschlossene Gesellsch. bilden, die sich zu andern Gesellsch. nur so verhält, wie etwa ein Staat zum andern; sondern sie bleibt unabgeschlossen u. universell. Ihre nothwendige Tendenz zur Universalität hat u. nothwendig [illegible] der [illegible] Gesellsch. in ihrem Innern zur Folge, die der bürg. Gesellsch. ganz fremd ist; die Kirche gehört dem Volk, den Staat schließt sie an, ihr Object darf nicht zu [illegible] u. Volk dem andern entzogen werden. So scheidet sich die Kirche in die allg. u. bes. Die Gesetzgebung der allg. ist bewahren in bezug auf das Object, u. allg. verbreiten in bezug auf das Subject; die Gesetzgebung der bes. Kirche ist in bezug auf das Object Festhaltung der Einheit der allg. Kirche, u. in bezug auf das Subject wirksame Anwendung. Soll Einheit im Ganzen sein, so muß auch Einheit in den einzelnen Theilen der Kirche – in den Patriarchaten, Erzb., Bisth. – sein; daher hat jede Partic.- od. Staatskirche neben dem allg. Kirchzweck ihre bes. Gesetzgebung festzuhalten. Die allg. Kirche hat also solche für die

gesell. Wohl ist blos aller Glieder — sondern aller Menschen zu sehen; so hat d. h. das Wohl der Staatsbürger dem allg. Wohl zu unterordnen.

Der Regent hat, so weit es die Kirche im Staat Subordination fordert, die [illegible] seine Gegenstände [illegible] darf, hinwieder Schwäche zu leisten, dass er seine Gewalt nicht zum Nachtheil der Kirchengewalt misbrauchen wolle. Der Eid, den die Bischöfe den Regenten ablegen, kann schon [illegible] Grund ein [illegible] gefordert werden, als sie zugleich Mitregenten der allg. Kirche sind. — In Bezug auf die Laien im Staat kömmt dem Regenten keine andere Macht zu, außer so weit er Regent, und diese Unterthanen sind. Die Laien können ihm keine Macht übertragen, die ihnen selbst nicht zukommt, keine jura in sacra.

Man braucht nicht darauf, dass unsere alte Kirche, bes. Justinian, und die karoling. Kg. mehrere Gesetze gegeben haben, über ritus sacram., Liturgie, canon. Vorgehn, Disciplin der Geistl. Diese thaten die Regenten in defectum od. subsidium der Macht der Kirchenvorsteher, wenn diese die über Aufrechthaltung der alten Canones zu wachen vernachlässigt hatten, od. nicht im Stande waren, die Disciplin wiederherzustellen; auch hatten diese Verordnungen der Regenten gesetzl. Kraft und Gültigkeit nur durch den consensus ecclesiae. Die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen haben, nach der Anordnung des Stifters, bloß die Kirchenvorsteher, die Bischöfe.

Jus in sacra u. circa sacra. Das erstere wäre das jus determinandi, bestimmen, Gesetze zu geben über relig. u. kirchl. Gegenstände; (Droste)

Rechte des Staats über die Kirche im Allg. (Majestäts- od. Hoheitsrechte).

Jus cavendi: Das Recht jeder selbständigen Gewalt, vermöge der Selbsterhaltungspflicht die Nachtheile abzuwehren, die ihr durch die Handlungen der andern Gewalt sich bedrohen. Es können bei beiden Gewalten Collisionen entstehen:

a) Wenn die Vorsteher der einen Gewalt über Gegenstände zu verfügen sich anmaßen, die nicht in ihrem Wirkungskreis, sondern im Gebiet der andern liegen.

b) Wenn sie Verfügungen treffen, die zwar dem Gegenstand nach zu ihrem Wirkungskreis gehören, aber mit dem Wohl des andern Theils unvereinbar sind.

Gegen solchen Mißbrauch der andern sich zu schützen hat jede selbständige Gewalt das Recht: jus cavendi. Dieses ist der Natur nach nur negativer Art, kann nie positiv in das Gebiet der andern eingreifen, wie als Mitthelnehmer od. gar Beherrscher der andern [illegible] – es darf dasselbe nur in Gegenseitigkeitsrecht [illegible]. Das setzt Oberherrsch. voraus; dieses aber unter dem Vorwand des jus cav. über die Kirche [illegible] zu üben, ist der Staat nicht befugt. – Das jus cav. äußert sich vorzügl. gegen die Kirche durch das Recht der sog. Placiti regii, dieses kann aber nur die Bedeutung haben: die Erklärung, daß die Staatsgewalt die Verfügungen der Kirche dem Zwecke des Staats nicht nachtheilig finde; die Staatsgewalt kann aber nicht fordern, daß die Kirche ihre Verfügungen v. der Ertheilung od. Verweigerung des Placet abhängig machen solle, da sie die Kirche eine unabhängige Gewalt ist.

Freilich hat der St. die physische Macht, u. kann die Kirche zwingen; sollte sie aber hier nur die Heiligkeit des Rechts, diese [illegible] an übler Folge alle die Nachtheile weit überwiegt, die einzelne Mißbräuche entstehen können. Der St. erhält dann in das alles freien Leben u. Wirken [illegible] Staaten, Mißbrauch unmögl. zu machen; dadurch macht man sich zugleich eines Mißbrauchs schuldig, als der ist, dem man vorzubeugen vorgibt; läßt man die freie Gewalt sagen, daß ihre Mißbr. unmögl. werde, heißt das, sie um ihre Freiheit u. Unabhängigkeit bringen. Das jus cav. soll also bloß den Nachtheil des wirkl. Mißbrauchs vom St. abhalten, u. ihn verhindern, sofern dadurch eine Verletzung der Rechte der Kirchengewalt geschehen kann.

B S B
MÜNCHEN

Bonhoeffer / Regierungsrath, der Pflicht sich schuldig halte, bis zu
abberufung hier. Er glaubt schon in der Lage zu sein, wo
zu sein, wo eine administrativ-polizeiliche Untersuchung gegen die Ange-
klagten nöthig sein wird, dem Gesetze gemäß einzuschreiten.
Auch glaubt er, daß der Staatsanwalt Dr. Schwarz
gleich eintreffen werde.

Nächstdem erscheint der Advokat und Notar Dr. Schlayer
und producirt eine Vollmacht, laut welcher er von dem
Angeklagten Dr. Gottfried Kinkel zu dessen Vertheidiger
ernannt worden ist.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 7 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 8 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 9 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 11 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 12 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 13 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 14 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 15 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 16 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 18 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 19 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 20 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 21 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 22 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 23 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 25 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 26 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 27 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 28 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 29 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

Bonn, 30 Nov. 1850.

Heute Morgen 9 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.
Der Präsident ertheilt dem Vertheidiger des Angeklagten
Kinkel das Wort, um die Eröffnung zu machen, ob
derselbe Beweisanträge zu stellen habe.

Der Vertheidiger Dr. Schlayer erklärt, daß er
Beweisanträge zu stellen habe, und daß er sich
vorbehalte, solche in der Folge zu machen.

Der Präsident eröffnet nun, daß die Sitzung
geschlossen sei, und daß dieselbe Morgen um 9 Uhr
wieder beginnen werde.

d. jus cav. tritt f. ein, wenn d. bestehende Kirchl. Diszipl.
Gesetze anfangen dem St. großen Nachtheil zu bring., od. so
daß ihr Nachtheil den ~~Vortheil~~ welchen d. Kirche durch deren Abänderung
erlangen würde, überwiegt; dann kann also der Regent f.
Abänderung od. Aufheb. dieser Gesetze antrag., u. d. Kirchengewalt
ist verbunden, dem Antrag d. Reg. zu willfahren.

darum weil gewisse Gegenstände Einfluß f. d. Staat, f. d. bürgerl.
Wohl u. Wehe hab., kömmt d. Staatsgewalt noch kein Competenz
über diese zu. Denn allerdings ist d. Relig. f. d. besten d. bürgerl. Wohl
u. d. Gedeihen d. Staats, u. folgl. an sich schon v. großem Einfluß
f. d. Staat. Wodurch liegt allerdings d. bürgerl. Gesellsch. daran, daß z. B.
d. Relig. streitigkeit. etc. störend f. d. öffentl. Ordnung wirk., daß d. Kirchendiener
etc. durch zu große Nachläßigkeit d. Sittenverderbniß um sich greifen lassen,
od. daß zu große Menge d. bürger gewidm. d. Cerem. Vorschrift.
führen etwas beschwerendes ist, d. Sacram. d. Ehe wirkt f. d.
bürgerl. Wohl u. Erhaltung der Ehe, d. feierl. Gelübde sondern
i. Mensch. v. d. bürgerl. Gesellsch. ab; d. Lehre d. Kirche hat Einfluß
f. d. Sittlichkeit. Wo würde d. Kirche gar etwas hab., was etc. vor d.
Forum d. Staatsgewalt gehörte. Vielmehr gehört alles was f.
f. d. Gottesdienst, f. d. Heilig. d. Mensch. bezweckt, in d. Gebiet d. Kirche.
Die gesetzl. angegebene Grundsätze v. d. Competenz d. Staats würde dahin
führen, daß z. B. d. Beichtstuhl unter d. Aufsicht d. Polizei
gestellt werd. müßte; weil d. Gottes hier i. sehr großen Einfluß
f. d. Gewissen d. Mensch. ausübt. Es ergibt sich also 1) daß d.
geistl. Gewalt in ihr. Gebiet v. d. weltl. etc. unabhängig ist u. kann,
wenn diese geistl. etc. überschritt. 2) Daß i. Vergehen gg. d. Relig.
vor d. Forum d. Kirchengewalt gehört, u. daß wenn i. Vergehen
s. Natur nach vor d. Forum beider Gewalt gehört,
d. weltl. Gewalt d. geistl. etc. gänzl. kann, f. ihren Urtheil zu
conformiren. Z. B. d. Kirchengewalt verzeiht i. Selbstmörder
d. kirchl. Begräbniß, während d. weltl. Gewalt d. Selbstmord
etc. f. gerechtfertigt hält. Es wäre daß f. wider alle
Prinzipien d. Rechts, zu behaupt., daß d. b. i. d. kirchl. Vergehen ~~etc.~~

D. jus inspiciendi od. supremae inspectionis ist etc. verschieden vom
jus cav., denn es ist aber nur i. jus inspectionis in eccl. decreta
u. jus exceptionis gegen d. dem St. nachtheilige.

Jus advocatiae & protectionis. Nach Rechtbauer besteht daß Recht
darin, daß d. Regent negotia eccl. zum Nutzen d. Staats verwendet,
ihnen i. f. d. St. vortheilhafte Richtung gibt, etc. jedoch d. Gewissens-
-freiheit u. d. Kirchengewalt zu verletzen.
Allein d. Reg. ist schon durch d. jus cav. im St., d. Güte d. Kirche zu benützen,
u. d. Nachtheile abzuwenden.

Einzelne Rechte bzw. a) Agenda b) Cultus; c) Kirchl. Verfassung.
d) Rechtsgesch. e) Rechtsgut.

a) D. Lehre gehört zur Competenz d. Kirchengewalt. Theodos. jun. epist. ad
SS. conc. Ephesin: Nefas est enim qui SS. eporum catalogo adscriptus
non est, illum ecclis negotiis & consultationibus sese immiscere.
b) D. Disziplin d. Kirche fällt unter d. Kirchengewalt, denn d. Disz. richtet sich
d. h. S. u. d. Canonen, d. d. Kirche gehör., u. v. ihr interpretirt werd. D. Kirche
hat etc. v. Anfang an ihre Disz. selbst geregelt u. etc. etwa zu d. Zeit ihrer Stiftung
genommen; unter Christl. Fürsten hat d. Kirche etc. v. ihrer Gewalt eingebüßt, denn etc.
etc., wieder sie in d. Kirchengeschichte, etc. schon dargestellt worden. Also gehört zur
Gewalt d. K. z. B. bzw. d. Gottesdienst, öffentl. Gebete, Gesetz u. Form derselben,
d. Missale, Breviere, Ritualien, Agenden d. Kirche, zu d. Gottesdienst,
Aufsicht d. Gesetz. D. Bb. hab. zu erkenn. über d. Kirchl. Gebräuche, Reinig.
derselben, über d. dazu gehörig. od. d. abhängig. Gebete u. Ceremonien, d.
Segnungen. D. Staatsbehörde kann d. Gesetz etc. zwing., d. suffragia ecclae der
Todten, d. sie derselben zuwenden hatte, zu bewillig. Eben so hat d. Kirche d.
Verehrg. d. Heilig. zu bestimm., d. Canonisation vorzunehmen; d. h. fast gewisse
heilig. Übungen vorzuschreiben, Fast., Enthaltung am Werktage etc.
Der Bsch. gehört d. Kirche d. Lehre ~~Gewalt~~ d. Sacram. ganz ausschließend,
denn d. Gegenstand ist so wesentl. kirchlich, u. so verschieden v. allem Weltlichen als etc.,
d. ganz nach d. Evg. u. d. Canonen entschied. werd. muß. Christ sagt zu d.
Apost. Ite, baptizantes, u. so f. d. übrig. Sacram. Da d. Diener d. Kirche allein
v. Gott d. Gewalt erhalt. hab., d. Sacr. d. Gläubig. zu ertheil., od. sie ihnen zu versag.,
so hab. sie auch allein darüber zu entscheid., wer zugelass. u. wer ausgeschlossen werd.
solle vom Empfang derselben. D. geistl. Gesetz verbietet ihnen bedrückt, d. Sacr.
Unwürdigen zu geb.

überschreiten können, ist ohne Erinnern klar, als bis die weltliche Gewalt über die Zulässigkeit der Sakrament. in diesem Fall entscheiden haben

Bened. XIV sagt darüber: Sacramentorum administratio ita jus proprium et peculiare est auctoritati ecclesiae, ut ejusdem auctoritatis proprium et peculiare sit regulas ipsas statuere tum circa ipsam administr., tum circa personas quibus sacr. administranda sunt, quaeve ab iis arceri debent. Unde si quis caractere hoc vel eccl. dignitate destitutus, aut ab iis qui hujusmodi auctoritate pollent non requisitus, aut, quod pejus est, animo ductus, ut obedientiam eccl. sanctionibus debitam impediat, his rebus se immisceat, ille profecto in sanctuarium manus injicit, facit quod illicitum est ac nefas, evertit ecclesiae disciplinam.

Die Kirchengewalt kann daher auch keine Anordnung machen über die zum Empfang der Sacramente nothwendige Disposition z. B. die Beichte in artic. mortis als nothwendige Bedingung zum heil. Viaticum zu setzen, und die Bischöfe können daher keinen in solchen Fällen von den Pfarrern [illegible] über die abgelegte Beichte begehren, oder ihnen die Com. und Oehlung zu [illegible].

Die religiösen Versammlungen gehören gleichfalls zur Cumulation der geistl. Gewalt, sie mögen daß sie aus allen Gläubigen ohne Unterschied bestehen zum gemeinsch. öffentl. Gebet, Anhörung des Predig., [illegible] der Sacr., oder daß sie bloß aus den Kirchenvorstehern bestehen zur Entscheidung über die Lehre und Disziplin. Nach Christi hat die Kirche die Gewalt gegeben ihren Zweck zu erfüllen, also die Mittel gest. zu gebrauchen, die sich untereinander zu versammeln; und die Kirchengesetze nach der Aussicht solcher Versammlungen zu schließen. Sie [illegible] des Gebrauchs Kraft der v. [illegible] der Kirche gegeben und folglich v. jeder andern unabhängigen Gewalt. Die Verfolgungen haben die[illegible] weder die Gläubigen gehindert, sich zum Gebet und Gottesdienst zu versammeln, noch die Bisch. gehindert, sich zu berathen über das Wohl der Kirche zu versammeln. Auch nach der Bekehrung der Kaiser [illegible] bildeten sich die blossen Anathem. der Bisch. geltend werden. Als die Bisch. der Kaiser Valentinian um die Erlaubniß [illegible] anzusuchen, antwort. er: Mihi qui sum in sorte plebis, fas non est talia scrutari; sacerdotes quibus ista curae sunt, quomodoque voluerint loco conveniant.

Die [illegible] begreifen sich ihrer Natur nach für das Wohl der Kirche; wer also ein [illegible] canonisch brauchen wille, muß die Gewalt erhalten haben, über die Bedürfnisse der Kirche und die zweckmäßige Mittel zu entscheiden. Übrigens [illegible] daß sie nur die Kirchengewalt das Recht zuerkennen kann, sich den Kaisern den Vorsitz zu führen. Als advocati od. protectores ecclesiae konnten wohl auch Kaiser und [illegible] bilden, aber daß war nicht die canonische, v. der Kirchengewalt [illegible] convocation. Die freilich die Concurrenz der weltl. Gewalt dabei [illegible] [illegible]. So sagt Papst Sixtus III in seinem Schreiben an die Or. Bisch.: Augustus auctoritate nostra synodum congregavit.

Die geistl. Orden gehören zur Cumulation der Kirche, nämlich die Gelübde, die Klöster [illegible] und die correctionelle Strafe. Über die Zulässigkeit v. Gelübden hat [illegible]

3) Recht, die Ältern zu bestimmen, in dem ~~Relig.~~ Unterrichtsgläubige gültig angelegt werden können. Mar. Theresia setzte das 24te J. [illegible] erhöhte das Recht der Eltern.

Dann der St. ~~verbietet~~ dadurch alle jungen Staatsbürger (das Recht ertheilt den Unterricht) in der vorig. Zeit gegen Strafe (die sich die prof. relig.) welche sie im [illegible] gesetzt werden, zu [illegible]. [illegible] das Alter bestimmen. Der Schritt ist für den Bürger u. für den Staat v. den wichtigsten Folgen.

4) Recht, Klöster-Institut. zu reformiren. Es waren i. Recht über die innern Verfass. Der Zweck des Inst. ist aber rein religiös. Der St. würde sich dadurch die Freiheit der Bürger beschränken, indem er ihnen ihr Klausur fordert. Ex [illegible] kann der St. diese Inst. unterdrücken, aber nicht [illegible].

5) Recht, die Zahl der Geistl. u. die verschiedenen Classen der geistl. Orden zu bestimmen: – [illegible] für jeden Fall [illegible] ohne Concurrenz der Kirchgewalt.

Rechte über Kirch. Anstalt.

a) Errichtung der Diöces. [illegible] Angelegenheit der Kirche. Ordnung, Abtheilung u. Besorgung der kirchl. Geschäfte ist der Zweck; dieß erforderte i. die Unabhängigkeit der K. Kirche. [illegible] die Anordnung der kirchl. [illegible] Recht des St. [illegible] der Fundation u. Dotation hatte die Regenten bei der Organis. der kirchl. Anstalt. So wurde die Errichtung der Diöc. i. gemischtes Gesetz.

b. Errichtung u. Eintheilung der Pfarreien. + ~~[illegible]~~ Recht der Kirchgewalt zu ihrem ~~Zweck~~ nothwendig. Die Gewährung der St.gewalt einzuholen ist billig. Letzteren [illegible] nimmt der St., wenn er die Pf. [illegible], od. die Pfarreien dotirt. Dann liegt ihm [illegible] viel an der Zahl der Pf.

+ Das Inst. begreift zunächst die [illegible] der Seelsorge d. u. ist [illegible] der [illegible] der dazu gehörigen Amtsgewalt innig verbunden, kann ohne diese nicht bestehen. Die Errichtung solcher Anstalt ist also Angelegenheit der Kirche; sie haben [illegible] Interesse, [illegible] genauen [illegible] v. diesem Gesetz als der St.

Die ersten Diöces. [illegible] bildeten sich ohne alle Maßnahmen des St. [illegible] wirkte die polit. Eintheilung [illegible] die Kirche zurück. [illegible] organisirt [illegible] Provinzen, wie z. B. Justinian seine Geburtsstadt zu i. Erzb. Sitz erhob. Schon [illegible] beklagt sich über die Nachgiebigkeit der [illegible] gegen die Kirche. [illegible] Recht der Kirchgewalt zu; Bonifaz [illegible] in Diöces. u. K. Martell bestätigte diese Organisation. Karl d. Gr. [illegible] mehrere Diöces. u. dotirte sie, aber seit [illegible] wurde die Errichtung u. Organis. der Diöces. als causa major für den [illegible] übertrag. Nun wurde die Errichtung der Diöces. [illegible] als gemeinschaftl. Angelegenheit betrachtet.

BSB MÜNCHEN

die ersten Pfarreien wurden f. d. Kirche v. d. Kirchgewalt eingerichtet.
der B. sandte d. Presb., u. bevollmächtigte ihn zu gewissen geistl.
Verrichtungen. Die Kirche selbst gab die Concession der Patr. rechte
die erste Gelegenheit, daß sich die Laien zu einiger Theilnahme an der Kirch
der Kirch. glaubten; doch waren die Laienrechte immer nur Lasten,
u. bezogen sich bloß auf das Güterwesen, u. auch diese Rechte waren
ihnen v. der Kirche nur überlassen. – die Kirchvorsteher sollen den
Pfarrer d. geistl. Dienst erthl.; dies können sie nur, wenn sie
f. v. d. Bedürfnisse d. solcher Anstalt, d. Mittel zu ihrer
Leistung überzeugt haben. Die äußere Oberaufsicht bei dies. Anstalt
zu obsiegen, dazu kann d. St. d. Kirchvorsteher fordern. Die
Kirche hat bei dies. Anstalt d. unmittelb., d. St. nur d.
Aufsicht zu übernehmen. Wenn aber d. St. f. d. Kirchdiener bedingt,
nur f. d. bürg. bildg. d. Kirche sorgen zu lassen, so ist dies Anstalt
doch eigentl. Kirchenanstalt. – doch kann d. St. ex jure ord.
placeg., daß jede solche Einrichtg. ihm zur Genehmigg. vorgelegt
werde. Erhält d. St. d. Kirche od. dotirt er d. Pfarrei d. St.gütern,
so nimt er näheren Antheil an der Einrichtg. u. Einthlg. der Com.
Das jus patronatus regium ist ebenfalls in der Kirchg. gegründet.

Kirchengut. a. Ist es Privatgut, od. Staats-Eigenth.?
Es wird früher stets als Priv. gut der Kirche betrachtet.
Jedes Gesellsch. gut ist das ausschließende Gut der Gesellsch., welches sie
als das gemeins. u. nothwendige Mittel ihrer Erhaltg. u. der
Beförderg. ihres Zweckes frei zu benutzen befugt ist.
Die Kirche konnte stets als verschieden v. den bürg. Gesellsch. erlaubter
Erwerbsart zum Besitz v. bewegl. u. unbewegl. Güter gelangen, dies
Besitz wird stets als Privateigenth. betrachtet.
Da Jesus der Röm. Gesetze ist: nicht dem Clerus gehört das Kirchgut, sondern
der Kirche. Dies Gut v. Clerus administrirt, kann manchmal
veräußert – doch lediglich zum Wohl der Kirch-Unterworfenen werden;
daher hat der St. dem Kirchgut die Rechtswohlthat der restitutio
in integrum wie den Minorennen ertheilt, u. auch dies Schicksal
aller Schaden, den der Clerus selbst ihm zufügen könnte, zu

bestiz gesucht. — die St.gewalt steht also d. Eigenth. am Kirchgut zu.

Rechte d. St.gewalt über d. Kirchgut. die andern, als die ihr über d. Privatgut zustehen. der St. steht d. dominium eminens zu. hinnach kann d. St.gewalt in dringend. Umständen d. Opfer v. Kirchgut begehren u. s. zur Erhaltung d. St. wohl od. vielmehr d. Existenz d. St. verwend.; Necessitas non habet legem.

Ferner d. jus inspect. & cavendi, wie über d. Privatgut der bürgerl.

Recht d. St. a) bei Erwerbung d. Kirchguts.

Zeit s. 13 ~~[illegible]~~ fieng man an d. Gesetze d. Gebrauch u. Erwerb d. Kirchguts beschränkt. Im Röm. Österreich u in d. neuen abendl. Reiche gab s. keine solche Gesetze; man dachte oft daran, die Kirche die Fähigkeit zu Erwerb zu beschränk., nur ob. d. Immunität d. Kirchgüter v. d. Staatslasten schienen zuweilen beschwerd. die Veranlass. zu beschränk. war: ungeheure Zufluß v. d. unbewegl. Gütern an d. Kirche u. Kirchl. Inst., Klöster u. Ritter durch d. Kreuzzüge. die ersten Syn. seit 1179 d. Immunität d. Kirchgüter v. allen Abgaben an d. St. fest, d. Gesetzl. Anwend. bewirkend. Am Ende d. Kreuzzüge war Fürst, Adel, Alles verarmt, die Kirche allein reich; die St. dachte d. auf Mittel, den Reichth. d. Kirche zu beschränk., d. Gesetze zu Einschränk. d. Kirch. Erwerbs schritt. Hugo Gr. v. Flandern 1293 gab zuerst d. solches Gesetz. Phil. d. Schöne folgte bald nach. s. 15 wurden d. Gesetze fast allg. Überall Fürsten gab. solche Gesetz. Amortisat. Gesetze: d. Sollen d. Güter in todte Hände kom., die d. in sie gelangte oft nicht zurückgeben.

Vorschrift d. St.gewalt, welche d. Kirche u. d. Kirchl. Anstalten d. Befugniß bewegl. od. unbewegl. Güter zu erwerb. beschränkt od. genommen wird.

Gründe dafür: 1. Gesetzl. Verordn., daß d. Kirchgüter ohne Erlaubniß d. Papstes od. d. Bb. gültig an Laien veräußert werd. könn.; d. St. bedient falls nur solchen Rechts gg. d. Kirche. 2. Ueberschränkter Reichth. d. Kirche lag oft in d. Absicht d. Stifter. v. d. St. kann jedem bar. den Gütererwerb Schranken vorschreib., wie sie d. St. wohl erheischt. 3. d. Kirche kann oft mehr begehren, als zu Erreich. ihrer Zwecke nothwendig ist. 4. d. St. sucht billig d. ihm d. d. unbilligen Erwerbsrecht d. Kirche zuwachsend. Schaden abzuwend.

Grundsätze. 1. der St. darf der Kirche die Freiheit, sich die zu ihrer Subsistenz nothwendigen Fond zu verschaffen nicht beschränken. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

2. Der Kirche schädlich. Kann ein unbeschränktes Erwerbsrecht fordern. Die Güter der Priv. Personen gehen v. Generation zu Gener. über, u. können selten, wenn sie nicht durch Fideicommisse od. Majorate gesichert sind, in dieselbe Gener. durch Tausch, Verkauf, Erbschaft, Heirath kommen sie in Handel u. Wandel; dagegen pflegt die Kirche das einmal Erworbene fest zu halten; es würde also ein großer Theil der Güter dem Handel entzogen, u. Armuth müßte entstehen.

3. Die Ansicht über die Nothwendigkeit der Amort. Gesetze steht dem Staat zu, denn das Gesetz betrifft unmittelb. das St. wohl. Die Kirche kann, wenn sie sich beschwert achtet, nur Vorstellungen machen. — 4. Die Gültigkeit der Amort. Gesetze hängt nicht v. der Einwilligung der Kirchenobern ab. Früher wurde behauptet, der St. [illegible] als Ungerecht. Die Kirche müsse ihre Einwilligung zu solchen Gesetzen geben; allein der Landesherr darf in dem, was das Wohl seiner Lande betrifft nicht v. einem fremden Willen abhängen.

Verwaltung des Kirchenguts. Es gehört zum Rechte der Kirche u. ihrer Vorsteher. Der St. hat nur das jus cav. Die Rechte der Vögte im Mittelalter waren keine Majest. rechte, sondern Ansprüche auf [illegible]. Nach [illegible] trat der Clerus wieder in die freie Administr. ein. Erst in neuern Zeiten hat man Kirchengut unter die Administ. des St. gestellt. Man sagt, Güteradminist. sei ein Temporale, u. dem der Clerus sich nicht zu befassen habe — [illegible] die Kirche ist eine St. anstalt. [illegible] 1803 die [illegible] der milden Stiftungen der St. gewalt übertragen. Allein darunter gehört das Kirchengut nicht. Milde Stiftungen sind an sich St. anstalten. Es heißt ibidem: Jede Relig. gesellsch. wird im Besitz u. ungestörten Genuß ihres Guts geschützt. Müßte sich aber die Kirche eine fremde Adm. gefallen lassen, so wäre sie nicht im ungestörten Genuß ihres Eigenth. So wird eine kostspielige Adm. hergestellt, die Kirchengüter willkürlich behandelt, der Fond für die Kirche bedürftiger beschränkt.

Veräußerung des Kirchenguts. Man hat behauptet, nach d. Innovationen sei jeder Regent Herr in seinem Ld. Im Mittelalter nahmen zwar Regenten solche Innov. vor, aber sie wurden erst durch Kirchl. Bestätigung gültig. Sonst aber hatten sie sich, weil sie als Patroni u. Fundatoren sich den Unterdrückungsfall des Kirchenvermögens vorbehalten hatten – theils, weil ein Theil des Kirchenguts aus Reichsregalien bestand, worüber sie bes. Rechte hatten, theils als Schutz- u. Schirmvögte solche Innov. [illegible] zunächst Gesetz der Kirchengewalt, der St. hat das jus cav. Da solche Veräußerung meist wirklich das St. wohl [illegible] kann der St. fordern, daß jede Veräußerung und die Ursache ihm vorgelegt werde.

Veräußerung. Hier steht der Kirche das erste ~~Recht~~ Urtheil zu. Sie kann beurtheilen, ob Nothwendigkeit od. überwiegender Vortheil die Veräußerung des Kirchenguts gebieten od. nicht. Der St. hat seine Einwilligung zu geben, da die Kirchenglieder unter Garantie des St. ihre Güter dem Kirchengebrauche gewidmet haben.

Schon seit mehr als 30 J. war es d. Tuscul. Graf gelungen, d. ihrer familie nach Bened. VIII, dann s. Bruder Jo. XIX f. d. päpstl. Stuhl zu sorg.; und verschaffte d. Bruder jener beid. Päpste Graf Alberich d. [illegible] Enkel, wie [illegible] an d. R. Volk, [illegible] d. Würde [illegible] Schon [illegible], i Knabe, d. noch [illegible] Weise erhalten, was zw. bei andern Bisth. ist schon beispiel, aber bei d. päpstl. Stuhl bisher unerhört war 1033. [illegible], der d. Namen Benedict IX annahm, war bald [illegible], [illegible] Zügellosigkeit, die sich s. Verwandte erlauben mochten, [illegible] d. R. Volk, gereizt durch d. Gegenparthei, vertrieb, worauf ihn d. K. Conrad, [illegible], od. [illegible] f. d. [illegible] Heribert v. Mail. gleichsam Hülfe bewog, 1038 wieder nach Rom führte. Wiederholt [illegible] Bened. s. Bruder Pater u. [illegible] Gregor, der s. d. Titel d. Patricius beilegte, [illegible] d. abscheulichsten Weise durch Raub u. Mord. Er übertraf alle s. Vorgänger an Schändlichkeit so sehr, daß d. heftigsten [illegible] gg. diese Ungeheuer v. Laster-haftigkeit. Er aber suchte s. Parthei zu verstärken, u. gieng auch so weit, daß er [illegible] s. Verwandt., d. Tochter d. Vornehmen v. d. Gegenpartei Gerard de Saxo heirath wollte. Der Vater d. Mädchens gab aber nur unter d. Beding. s. Zustimmung, daß Bened. d. päpstl. Würde zu Gunst. d. Joh., Erzpriester in Rom, niederlege. Jo. [illegible] Mann, besaß großes Ansehen, u. hatte viel Geld gesammelt. Damit [illegible] er f. d. [illegible] Gewalt zu [illegible]. Wie er nun sah, daß d. Patricier damit umgieng, d. [illegible] päpstl. Stuhls, d. [illegible] d. Geistlichkeit u. d. Volks [illegible] u. ihn [illegible], glaubte er i. [illegible] Gelegenheit gefunden zu haben, [illegible] d. Wahl wieder in d. Hände d. Volks u. der Geistlichkeit zu bring. Als nun Bened., den [illegible] s. [illegible] Schwiegervaters [illegible], d. päpstl. Stuhl an Joh. abtreten wollte, so bewog ihn dieser durch eindringende Vorstellung., [illegible] Würde unverzüglich zu [illegible] u. sie [illegible] zu leg. Dann 1044 [illegible] große Geldsumme an d. Römer, um s. [illegible] zu sichern, ließ sich v. ihnen wähl., Gregor. schwören, u. bestieg als Greg. VI d. päpstl. Stuhl. [illegible] jedoch d. Parthei d. Gerard de Saxo, d. d. Joh. [illegible], [illegible], [illegible] was ihr [illegible], d. [illegible] d. Graf v. Tuscul. zu [illegible], sie allein zu [illegible], [illegible] aber [illegible] d. Volks u. d. Geistlichkeit ganz zu [illegible]. Deshalb [illegible] sie Joh. B. v. Sabina, d. s. Sylvester III nannte, [illegible] d. päpstl. Stuhl. Als aber d. Graf v. Tuscul., Benedicts Bruder, sahe, wie Gerard [illegible] d. [illegible] d. päpstl. Würde [illegible], führte sie ihn wieder nach Rom, [illegible] ihn nochmals f. d. päpstl. Stuhl.

BSB MÜNCHEN

doch aber Benedikt so klug, sich bald für seine Person zurückzuziehen, u. Greg. VI
die geistl. Würde vorsichtig zu überlassen, der ihm dafür einen Theil der geistl.
Einkünfte zusicherte. Greg. nahm sich zwar der Kirche eifrigst an, allein
im Kampfe mit Sylv. u. seiner Partei vermochte er kaum viel zu bewirken.
Nur Gewaltsame Zwangsmittel konnten die Ruhe in Rom u. die Umgegend erhalten,
bis der die Pilger vor Räubern u. Meuchelmördern sicher war. In Rom
war unter den besten große Trauer über den elenden Zustand der Kirche,
viele Geistl. u. Weltl. traten sich [illegible] der Gemeinschaft der Päpste,
an ihrer Spitze der Archidiac. Peter, der sich über die Alpen ging 1046
u. den König um Hülfe für die geschändete geistl. Macht anrief. Da
erwachte in dem König Heinrich III der Gedanke an [illegible] Vogt
der Kirche. [illegible], der erste Fürst des Abendl. [illegible], der Patricius,
der Beschützer der Kirche, bald die Kirche musste [illegible], aber bereits
war ihm die Kirche selbst u. den Geistl. [illegible] fromm, unterwarf
sich oft den strengsten Bußen, u. oft [illegible] nach der [illegible]
erschien er öffentlich in [illegible] Schmuck der Krone für den Geistl. u. den
Zauch der [illegible]. Und [illegible] in [illegible] bei [illegible]-
-[illegible] hatte er sich [illegible] geistl. [illegible] bereichert, aber
voll wahrer Demuth sich bedürftig u. Unterhalt der Geistl. [illegible]
Sorge getragen; die [illegible] Geistl. war ihm [illegible]. So bot er
der Kirche seinen [illegible]. Zu Pavia hielt er 1039 [illegible]
[illegible] Geistl. [illegible] u. [illegible] über die Lage der geistl. Macht. [illegible] u. [illegible],
u. [illegible], [illegible] zu verurtheilen, [illegible]
Greg. VI ein, zu ihm zu kommen. [illegible], ein einfältiger Mann, hoffte,
[illegible] der [illegible] Hülfe der [illegible]
[illegible] zu können, kam zu ihm nach Piacenza u. begleitete ihn
[illegible] nach Sutri. Hier [illegible] gehalten, u. nach [illegible]
über die [illegible] Sylv. III sprach die Syn. [illegible] u. der
[illegible], sich [illegible] in ein Kloster gebracht werden sollte. Über
Bened. IX [illegible] Urtheil gefällt, da er sich [illegible] Geistl. zu [illegible]
verurtheilt haben. [illegible] Greg. VI [illegible] sich alles in großer Verlegenheit,
bis [illegible] zu [illegible] war, daß man der Form der Anklage u. der
[illegible] die Geistl. u. [illegible] Kirche [illegible]. [illegible] die [illegible].
der Greg., die [illegible] u. [illegible] die [illegible] Wahl selbst vorzutrag. [illegible]
[illegible] ganz einfach [illegible] die [illegible] bemerkten, daß seine Käuflichkeit
[illegible] sein [illegible] Gr. ein, wie sehr er
[illegible] genannt [illegible] können. [illegible] u. [illegible]
[illegible] u. sprach zu den [illegible]: [illegible] an, [illegible]
[illegible], [illegible] Gott zu erlangen,
was ich gethan, [illegible] meiner [illegible] u. [illegible],
daß ob ich nun die [illegible], die der böse Feind mir gelegt, erkennen,

so rathet mir, was ich thun soll. Die Bb. antw.: Du selbst rathe dir, du
[mit] eigenem Mund richte dich, denn es ist besser, daß du wie der h. Petrus, der zu
Liebe des Herrn alles gethan hat, arm lebest, um reich zu sein in der Ewigkeit, als
daß du wie der Magier Simon, der durch Geld sich betrog, in allem Reichthum glänzest
u. ewig verdammt werdest." Als Gr. dies hörte, sprach er über sich selbst das Urtheil:
"Ich, Gr., B., Diener der Diener Gottes, spreche, daß ich mich wegen des schändlichen Kaufhandels,
der Ketzerei der Simonie, die bei meiner Wahl stattgefunden, des Röm. Bisth.
entsetzen muß; billigt ihr dies?" Alle antw.: "Was du billigst, bestätigen wir."
Nun zog der Kg. mit allen versammelten geistl. u. weltl. Fürsten nach Rom. Die Wahl
eines neuen Papstes war um so nothwendiger, u. sie zu beschleunigen. Aber man
konnte in der R. Kirche kaum Einen finden, der sich nicht entweder als Simoniacus
od. Concubinarius gezeigt. Da erhob der Kg. den Suidger B. v. Bamberg,
da sich die Römer keinen aus ihrer Mitte freundlich annehmen, denn die Majestät hatte
früher dem Greg. VI. geschworen, daß sie so lange er lebe, keinen andern als P. — Bonizo p. 802.
anerkennen wolle. Hierauf, da das Volk beschloß für sich u. alle seine Nachfolger
im Reich die Würde des Patriciers, wie Karl d. Gr., erhalten hatte,
wurde dort v. dem neuen P. Clemens II. zum Kaiser gekrönt Weihn. 1046. Schon
im Jan. 1047 hielt Clem. in Rom die Synode u. bestimmte, daß jeder Verbrechen ingleich
um Geld Würde od. Weihe mit dem Anathem belegt werde, wer aber wissentlich von einem
Simonisten, doch ohne es selbst zu wissen, die Weihe erhalten, der müsse 40 Tage
Kirchenbuße thun. Den abgesetzten P. Greg. nahm Hein. mit sich nach Deutschland, den
begleitete gezwungen sein Schüler u. Freund Hildebrand, der vorher sein Kaplan gewesen. sond. seine Neigung zu ihm

od. Gothen
Die alten Skandinavier [illegible] hochstand, den Bergrücken u. d. Thälern d. Kaukasus. Sie fand schon Ureinwohner vor, die vor ihnen, [illegible] asiat. Ursprungs, im Norden [illegible] u. den Ueberbleibsel d. Finnen u. Lappländer.
Die älteste u. oberste Gottheit der nord. Völker war Thor, der Gott des Donners, d. den Hammer, [illegible] der Blitze (d. Hammer war zu [illegible] den Donnerkeil gleichbedeutend). Er fährt auf e. [illegible] Wagen (Donnerwetter). Die [illegible] in Menschengestalt erschienen Thor, der d. seinen Hammer alle Feinde der Götter bekämpfte. Sein Dienst war im ganz Norden allg. Die erste Gottheit des Nordens scheint der Donnergott [illegible] Odin, [illegible]; er wird bes. unter dem Namen Wodan od. Godin verehrt (v. God [illegible]) [illegible] war [illegible] Vaterland in Asgard. Die große Gottheit, zumal die Gattin d. Göttervaters im Norden war Freya; ihr waren Regen u. Sonnenschein u. d. Fruchtbarkeit der Erde unterthan, u. bes. ward ihr d. zeugende Naturkraft zugeschrieben. [illegible] Hertha, Erde, unter den Namen Hlodyn od. Gludana. Hlodin u. Hlodin od. Odin u. s. Gemahlin Hertha, die Sonne u. d. Erde, d. zeugende u. d. gebärende Princip. Aegir od. Hler Gott d. Meeres. Loke Gott d. Feuers. d. Kriegsgott Tyr; Bragi, v. den [illegible] u. Dichtkunst [illegible], s. Gattin Iduna, der d. Aepfel der Unsterblichkeit zu bewahren übergeben ist. Die 3 [illegible] Schicksalsgöttinen die Nornen, Urd die Vergangenheit, Verandi d. Gegenwart, Skuld d. Zukunft. Die Walkyrien, die [illegible] der Helden zum Tod in der Schlacht. Hilda die Göttin der Schlacht. – Die alten Nordm. glaubten [illegible] Wiedergeburt der Götter u. Wiedererscheinung in Menschengestalt; Fudrbonin, Windgebornen, [illegible], in denen d. Gottheit wohnte. Glasirwold war der Aufenthalt der seligen Götter, im fernen Nordost, am Gestade d. Eismeers; Utgard Reich der Aufenthalt der bösen. Zwei Welten existiren gleichzeitig vor der Zeugung, die südl., der Sitz des Lichts u. der Glückseligkeit, Muspelheim, u. d. nördl. Niflheim, der Ort der Kälte, Finsterniß u. Qual. Untergang der Welt durch Feuer u. Erneuerung derselben, [illegible] die Götter werden durch d. Feuer verzehrt, aber einige v. ihnen wiedererstehen. – Die [illegible] Gottheiten der Vorzeit waren [illegible] v. Menschenhand verfertigte Bilder, sondern aber Felsen u. Steine. Die Haine, die dichten der Wälder war der Götter liebster Aufenthalt, u. da war es die meiste Altäre errichtet. Menschen wurden allen Göttern zugleich geopfert. Freya, [illegible] Odin nach Skandinavien kam, lehrte zuerst jedem Gott [illegible] bes. Opfer darbringen.

BSB
MÜNCHEN

Unentschieden ist, ob die alten Skand., wie die Celten, Britannier, Kaledonier u. wie einige in Deutschl. gewandten gall. Völker, Druiden gehabt, od. ob vor der odinisch Periode, wie nach derselben, die Fürsten, die Richter der Bezirke, die Hausväter Priester u Vorsteher der Opfer gewesen.

Odinische Relig. In d. Gesellsch. v. Asen u Wanen (d. h. von Wana, den Vanen die Ihr. wohnten), kam ohngef. 1/2 J. vor Chr. der letzte od. 3te Odin (nach Skand. Er u. s. Geschlecht gab sich für göttl. Wesen aus, die 1 ihre Heim. im Nord. wieder besuchen u die Hochgerichtsbarkeit [illegible] walten wollten. Die beid. Priester des Thor u Loki schlossen sich an die neuen Göttercolonien an. Der geistigen Zufälle gab Odin, wie Mohammed für übernatürliche Eingebung aus. Die Wunderschreibe [illegible] die Gabe der Prophezeiung u listiger Klugh. Er brauchte die Buchstaben, Runen, die er u. erst mächtige Zauberkünste zu üben. Da er sich u. sein Geschlecht v. Asgard, der alten Heimath der goth. Völker glauben, gelten die Völker an ihre Göttl. Odin ward als der alte, wieder sich findende erschienen Sonnengott verehrt. Er ward Gesetzgeber, baute am Mälar-See in Schweden den ersten Tempel im Norden, setzte für ii untergeordnete Priester Diar Richter ein; gemeinschaftlicher Cult. Sohn Skiold ward in Dänemark, ein anderer Sohn Baldur in Schleswig u Angeln Regent; in Schweden erhielt der Wane Niord u. s. Nachkommen die Hohepriester- u. Fürstenwürde, obgleich hier Odin selbst wohnte; in Norwegen behielten Thor s. Würde. Odin ward, vergött im südl. Skand., als Kriegsgott. – Da die Priester Thors sich nicht vereinigten, erhielt der spätere Thor d. Namen Asathor (früher Aukuthor). Asathor war unermüdet beschäftigt, (den Donnerkeil u. [illegible]), den alle zerschmetternden Hammer, die Götterfeinde (wohl sich die Urahnen der alten Götter, die der Odin. Reform widerstrebten) zu bekämpfen u. zu vertilgen. Thor war u blieb der erste der Götter, an ihn ward vorz. die Gebete gerichtet, u galt für d. unüberwindlichen Gott. Odin ward nur gefürchtet; aber dieser war der Besitzer v. Valhalla, die im Kampf gefallenen Krieger gehörten ausschliessend Odin, der sie für alle erduldeten Beschwerden u Leiden belohnte. Freyr, Sohn dieses Priester einer v. Odins Asenstädte erklärt, zugl. s. Namen sich zueignend, ward der Nationalgott Schwedens. Sein Haupttempel ist zu Upsala. Baldur der Gute, Sohn Odins u. der Freia, der beste, weiseste, barmherzigste u. geliebteste unter allen Asen; in s. Burg Breidablick ergab er sich ganz [illegible] betrachtend; aber er fiel durch die Nachstellungen Loki's, u. da er nicht in der Schlacht umgekommen war, durfte er sich nicht in Valhalla erscheinen, sondern musste als ein trauriger kraftloser Schatten im halbbewusstsein in Hela's dunkler Behausung wohnen. Vornehmste Heiligth. war im Forsetewald an der Gränze der Dänen u Friesen (nachher Helgoland). Im südl. Norwegen hatte er n. Baldurshage einen grossen, geheiligten Tempel. – Alle Geschlechter Odins erhielten Priesterthümer, die sich nachher in eigene göttl. Würde verwandelten, doch war ihnen wohl d. eigentl. Cult gewidmet.

6 südl. Gegenden, der Gegend am schwarzen Meere,

einer (Ord. v. der Wanen)

die Asinnen werden als Gattinnen der vorzüglichsten Götter u. selbst als Herrscherinnen an ihrer göttlichen Natur verehrt: 9 grosse Göttinnen u. viele geringere. Freya, Frigga's Schwester, Odin's Gattin u. Balder's Mutter wird (sie ward schon vor der Odin. Periode angebetet) als die erste verehrt. Für die meisten übrigen Asinnen eignet sich Namen u. Stände der ältern Göttinnen- oder Geschlecht schwer zu einer Vorstellung; so Bragi's Gattin Iduna, die 3 Schicksalsgöttinnen od. die grossen Nornen, die Walkyrien, u. manche andere Nornen. Hela, die Tochter Loki's gehörte zu den Göttinnen, sie war die Herrscherin der Unterwelt im äussersten Norden. Zu ihrer düstern Halle mussten erscheinen wer nicht im Kampf gefallen war. Ihr Saal, so schreibt die Edda, heisst Elend, ihr Tisch Hunger, ihr Messer Heisshunger, ihr Knecht heisst Langsamgehend, ihre Magd Herumschleichend, ihre Thürschwelle Verrath, ihr Bett schleichende Siechheit, ihr Bettladen Todbloss-bringender Fluch. Die eine Hälfte ihres Körpers hat menschliche Farbe, die andere ist schwarz; ihr ganzer Anblick ist furchtbar u. grauenerregend. Für die Göttinnen hatte man einzelne Tempel, in menschlicher Gestalt sehr geglaubt. —

Lehre v. Untergang der Welt u. der Götter, Ragnarök, die Dämmerung der Götter. Vor dem Eintritt dieser Periode geniessen die Götter u. die im Kampf gefallenen Helden ein langes Leben voll Freude u. Glückseligkeit. In Walhalla wird die Beschäftigung des Lebens fortgesetzt; die Einherier, die Helden Walhalla's, kämpfen täglich mit einander, tödten u. werden getödtet, erwachen aber sogleich wieder zum Leben, u. kehren dann, wieder versöhnt, zur Halle der Götter zurück, wo sie das Fleisch des immer wieder wachsenden Ebers in fröhlicher Masse geniessen, u. die ihnen v. unsterblichen Jungfrauen gereichten Trinkhörner leeren. Wer für den Todeslager, nicht durch das Schwert starb, blieb in Hela's unterirdischer Halle. Die Bösen aber, d.h. grosse Verbrecher, Mörder, Meineidige werden in Niflheim hinabgestürzt, wo Kälte u. giftige Schlangen sie peinigen.

Das Herannahen der Götterdämmerung kündigt sich durch schreckliche Zeichen an. Nach grossem Kampfe zündet Surtur die ganze Welt mit Flammen an; dann herrscht er als Allvater, u. die Guten wohnen bei ihm in Gimle, die Bösen leiden in Nastrond, der Wohnung v. Drachen u. Schlangen-Gewürm. Die Erde wird verjüngt, Schönheit der Götter wiedergeboren, u. neues Geschlecht, u. neuer Kreislauf der Geschichte beginnen. Mehrere der alten Götter u. der Asen erstehen wieder.

Die Anzahl der Tempel war verhältnissmässig gering. Thor's grosser Tempel zu Upsala soll ganz v. Gold, d.h. mit Goldblech überzogen gewesen sein; doch blieben die Opfer für den Göttern u. unter freiem Himmel. – Die ältesten Gothen hatten keine Götterbilder gekannt, jetzt aber werden die Götter, die sie ja sichtbar gesehen hatten, in menschlicher Gestalt verehrt.

die Götzen d. Tempel war vermuthl. immer in Riesengrösse v.
Holz, zuweilen auch v. Stein gehauen, u. manchmal hohl; die übrige Bilder
waren kleiner. Die Götterbilder waren zu Zeit besonders bemalt, kostb. bekleidet;
wurd. sorgfältig gepflegt, am Feuer gewärmt, mit Salb gesalbt, dann abgetrocknet.
An d. Nationalfesten, wenn jemand ein Gelübde zu lösen hatte, od. die
blutigen Götter versöhnen wollte, wurd geopfert, bes. Ochsen u. Pferde.
dazu die Opfermahlzeit in der Vorhalle d. Tempels. Das Opferfleisch wurd
gekocht u. verzehrt, die mit Meth u. Bier gefüllten Trinkhörner, wenn
sie durch Herumtragen um d. in der Halle angezündeten Feuer,
durch das Halten über den dampfenden Kessel, oft durch das Zeichen des Hammers,
der bis z. Kreuzzeichen gemacht od. geweiht war, wurd zu Ehren der Götter
geleert. Menschenopfer scheinen in Dänemark selten gewesen zu sein, häufiger
war sie in Norwegen u. Schweden. Doch erwähnt Ditmar v. Merseb.
das grosse alle 9 J. gefeierte Opfer in Lejre, wo 99 Menschen u. ebenso
viele Pferde, Hunde u. Hähne als Sühnopfer geschlachtet wurd; doch der
Kg Heinrich I habe dieß Opfer verboten. Wie in Deutschland nahm man
häufig Verbrecher zu solchen Opfern, dann hierauf auch Kriegsgefangene
Kriegsgefangene wurd als Siegesgabe geopfert; oft Freie mussten
sterben, wenn dem Land Gefahr drohte. bei einer Hungersnoth. Mißwachs
in Schweden unter Kg Donalder [illegible] wurd d. 1te Jahr in
Upsala Ochsen, d. 2te Menschen geopfert, im 3te musste der Kg
selbst sterben. Zuweilen opferte der Vater s. Sohn.

selbst Könige wurd zur Sühne der Götter geopfert

An den Opferstätten scheinen ganze Collegien v. Priestern u. Priesterinnen
angestellt gewesen zu sein, die gewisse Einkünfte hatten; ihre Würde
war in Jsld u. Norweg. erbl. Die meisten der Priester wurd wohl
für Incarnation d. Götter gehalten. Festtage u. Opfergebräuche
kannte der Norden etc. Einige Priester weissagten aus d. Eingeweiden
der Menschen u. Thiere, od. aus dem Geräusch der den Göttern bes. geweihten
Raben u. dem Gesang anderer Vögel; oft durch Loose erforschte man
d. Willen der Götter. – Zauberkünste gehörten wesentl. zu ihrer
Relig. Vor allem waren die Weiber in diesen Künsten erfahren. Auch der Norden
kannte d. Unterschied zwischen weißer u. schwarzer Magie, zwischen Zauberern
u. Hexen. Das erste geschah durch die v. ihnen erfundenen Zauberrunen,
die bes. gebraucht in kleinen Stäben od. Bechern ~~eingegraben~~ eingeschnitten wurd.
Die andere geschah durch Zauberformeln u. magische Gesänge, u. hieß Galdra.
Waffen wurd bezaubert, Gift- u. Liebestränke gekocht, Menschen unverwundbar,
die Schneide der Schwerter stumpf gemacht, [illegible] u. Stürme erregt,
Feinde durch Trugbilder getäuscht, Todte heraufbeschworen etc. Die magischen
Künste sollten tüchtige Krieger unverwundbar mach.; es gab aber noch
andere Künste: neugeb. Kinder wurd mit Wasser begossen

In der betr. Sphäre war, so scheint es, d. Zauber ziemlich gebräuchl,
u. machte sich einige Orden [illegible]. Kg Harald Schönhaar lud 80 für Norwegen
Zaubrer, deren oberster sein Sohn war, zu e. Gastmal ein, zündete
dann d. Dach d. Hauses über ihnen an, so daß alle verbrannten.

D. Odin. Relig. war e. Gewebe v. Mythen, deren Deutung höchst
ungewiß, dabei blutig u. kriegerisch, u. ohne moral. Kraft.
Aber 1 d. Staatsverfass. d. nord. Reiche war sie innigst verbunden,
u. d. Heil d. Götter saß auf alle Thron v. Skand. D. lange Kampf,
d. d. Chr. 1 ihr Verdrängen mußte, zeigt, wie tiefe Wurzeln
sie in d. Gemüthern ihrer Bekenner geschlagen hatte.

Sittl. Zustand d. alten Skandinavier: Einfalt d. Sitten, Härte, Tapferkeit,
Verachtg d. Todes, Vaterlandsliebe u. Treue in d. einmal geschlossenen
Verbindg. So zeigen sie sich in d. Gesängen d. [illegible] Skand. Skalden.
Krieg war Hauptbeschäftig u. Lieblingsgeschäft d. Skand. Da er in rauhem Klima
nicht hinreichende Nahrg fand, wanderte er aus, od. führte Fehde mit
d. Gränznachbarn. Auf ihren langen u. leichten Kähnen durchschifften sie
beutelustig d. Meere, landeten wo sie Beute zu finden hofften,
durchstreiften v. Ireland bis Sicilien alles 1 dem Schrecken ihres
Namens. Sie liefen ein in d. Mündungen d. Ströme, drangen so
raubend u. mordend ins Innere d. Landes. Ihre Gesch. ist voll
Züge d. kältesten Todesverachtg; mancher, d. d. Tod vergebens in
d. Schlacht gesucht, stürzte s., d. Lebens überdrüßig in sein
Schwert, wenn e. Freund od. Fürst, dem er Treue geschworen, gestorben war.
Kg Regner Lodbrok's Sterbelied, v. e. Skalden Bragi in s.
Gst gedichtet. Kg Ella nahm Regner gefangen, ließ ihn in e.
Schlangengrube werfen, Schmerz u. Ottern u. Schlangen in d. Wunden
lag. Am Schluße d. Liedes heißt es: Ich eile nun zum Ziele – Zur
Heimath winken mir die Disen – v. Odin mir gesandt – aus der Einheriar
Hallen – froh werd ich mit den Asen Bier – [illegible] Göttersitze
trinken. – Verronnen ist d. Lebens Zeit – lachend sterb ich jezt.
— Aber eben so gleichgültig war d. Skand. gg fremdes Leben.
Fortwährende Familienfeindschaft u. Blutrache; in d. Zwistigkeiten
entschied meist nur d. Tod d. einen. Unmenschl. Sitte, d. Haus, worin
d. Feind war, zu umzingeln u. zu sperren, dann anzuzünden; so
wurden Schuldige u. Unschuldige, selbst Weiber u. säugende Kinder, verbrannt.
Erst d. Chr. vermochte d. Gebrauch zu verdrängen. D. Gesetze waren
ohnmächtig, od. eigentl. öffentl. Sicherheit vor Beleidigg u. Anfällen
war noch k. Gegenst. d. Gesetzgebg geworden, bloß d. Gottesfrieden d. heiligsten

BSB MÜNCHEN

u. der andern hohen Feiertage gewährte einen kurzen Waffenstillstand,
u. die Tempel der Götter gaben den Flüchtlingen Freystatt.
Unzertrennliche Brüderschaft der durch Gelübde Verbundenen, der beiden
schwuren, daß der Ueberlebende den getödteten Freund rächen wolle.
Gelübde stärker als die Bande des Bluts, denn der Vater war
verpflichtet, den Sohn zu ermorden, wenn dieser ihm den Freund getödtet
hatte. — Die Ehe war erblich, aber eingeschränkter Eherecht. Aber
das Gesetz, das Verwandtschaft u. gewisse Kasten konnte u. d. Volks-
beschluß lösen, oft viel das gegen ihn [illegible], u. er mußte den Klauen
folgen. — Die Weiber genossen u. v. großem Einfluß auf Herz u.
Gesinnung der Männer. Die Hausfrau war Herrin in ihrem Hause, Freundin
u. Genossin des Mannes. Die freien und edlen Töchter wurden sorgfältig erzogen.
Vielweiberei war nur selten im Gebrauch, nur Könige u. Fürsten nahmen
zuweilen, aus Politik, mehrere Weiber. Aber häufig hatten die Vornehmen
Kebsweiber neben der Ehefrau. Das Christenthum mußte hier einen großen
Kampf bestehen. Konnte die Gattin die Kebsweiber ihres Mannes nicht
vertreiben, so sagte sie ihm oft selbst die Ehe auf; denn beide Theile hatten
das Recht der Ehescheidung. Uralter Gebrauch, daß der Vater, wenn
er ein neugebornes Kind nicht erziehen konnte, od. wenn es schwach u. ungestalt
war, es behalten wollte, ein Wasser warf, od. ersticken u. den
Hungertod od. wilden Thieren preis gab. Erst das Christenthum konnte
diesen Gebrauch, wiewohl mit Mühe, tilgen. Oft wurde das Kind seiner
Mutter [illegible] in der Mutter, od. wenn statt des gewünschten
[illegible] geboren wurde, getödtet. Am meisten waren
[illegible] Kinder v. Sklavinnen od. Kebsweibern diesem Schicksale ausgesetzt.
[illegible] bis das Christenthum diese vom Gesetz erlaubte Sitte abschaffen
konnte. — Hart war das Loos der Sklaven u. Sklavinnen; sie hingen ganz v. der
Willkühr des Herrn ab; sie waren so verachtet, daß ein freygeborner Mann
v. ihnen bedient lassen wollen. Nur langsam konnte das Christenthum das Schicksal
der Knechte verbessern, u. die Sklaverei wurde im 14ten Jahrh., nachdem
jedes Jahrh. dawider geeifert, ganz verdrängt. In Dänemark
trat nachher an die Stelle der Knechtschaft die mildere, auf Gerechtigkeit
beruhende Leibeigenschaft. Oft mußte die Strafe, die der
Gesetze oft hinrichten, Menschlichkeit in Behandlung der armen Unterdrückten
erzwingen. — Ein eigenthümliches Bild gab die Odin. Religion. [illegible]
die, der Reichsschrift verwandte Runenschrift an, die aus lauter geraden senkrechten,
wagrechten od. schrägen Strichen bestehet; aber sie war [illegible] Buchstabenschrift
bestimmt, konnte [illegible] für die Kultur des Volks wirken, u. denn der geringste Theil
im Norden war, [illegible] die einfachsten, geschweige die künstlichen Runen zu lesen. Sie war eigentliche Monumentalschrift.

Einführung des Chr. kam zugleich lat. Sprache u. lat. Gottesdienst nach dem Nord; die lat. Schrift ward also gebraucht; allmälig mußte die Rune der lat. Schrift der Angelsachsen weichen; dadurch ward für den Gebrauch der lat. Litteratur der Weg gebahnt, u. der Sieg der Röm. Cursiv-schrift über die Monumentalschrift des Norden ward zugleich ein mächtiges Mittel der Verbreitung einer besseren u. allgem. Cultur, ein wohlthätiges Werk des Chr.

Der erste Versuch, die Dänen für das Chr. zu gewinnen, machte der Angelsachse Willibrord nach 690 in Jütland u. Schleswig; ohne etw. Erhebliches nahm er 30 Knaben mit, um sie als künftige Missionäre zu erziehen. Unter ihnen war Sewald ein angesehener Mann, der später v. Paris nach Rom zu Gregor II. ging u. v. ihm als Missionär zu d. heid. Deutschen gesandt ward. Er predigte in der Gegend v. Regensburg u. Nürnberg bis zu seinem Tod 750. (St. Sebaldskirche zu Nürnberg ihm geweiht). Doch die allmählige Ausbreitung der fränkischen rückte das Chr. den Dänen näher. Karl d. Gr. überwältigte ja die mit den Sachsen gewiß verbundenen Nordalbingier u. drang ihnen das Chr. auf. Willehad predigte den Dithmarsen seit 780, aber in einem 782 ausbrechenden Aufstande verloren viele ihr Leben u. Atreban, Willehads Gefährte, das Leben. Karl kam 804 selbst nach Dithmarschen u. bezog 183 angesehene Männer zu Wasser ... erste Kirche zu Meldorf. Die Dänen sahen die Sachsen obgleich sie mit ihnen durch Religion, Sitten, ähnliche Sprache verbunden waren in den Krieg mit den Franken ohne Unterstützung gelassen; nach der Unterwerfung der Sachsen brach der Krieg zwischen den Dänen u. Franken aus, als 809 u. 810 König Gottfried (Godrud) von Jütland das fränkische Gebiet überfiel u. besiegte; allein er ward bald darauf ermordet; Friede ward geschlossen u. die Eider blieb Gränze. Die Seeraubzüge der Skand. waren damals noch weniger gegen die Küste des fränk. Reichs gerichtet, weil Karl ihnen überall durch die kräftigsten Gegenanstalten begegnete. Sie hielten sich daher in andern Ländern schadlos, richteten bes. in Irland großen Schaden an, wobei bes. ihr Haß gegen das Chr. wirkte, da sie z. B. 812 die Abtei Bangor zerstörten u. die 1900 Mönche tödteten. Die festen Plätze in Nordalb. (Esesfleth u. Hoch-buchi (in der Nähe des heut. Hamburg) wurden Anhaltspunkte für die Chr. Relig. der Erzb. Amalar v. Trier weihte hier 811 die Kirche u. stellte den Priester Heridag dabei an.

[Randnotiz: predigte erster B. v. Bremen,]

Hemmend der Widerstand gegen das Evg. das Chr. untersagte Vielweiberei, Ehe mit den nächsten Anverwandten, Zauberkünste, Aussetzen der Kinder; die Dänen sollten, im Widerspruch mit allen v. Jugend an eingesogenen Vorstellungen,

d. Dunkel d. Zweikampfe u. d. v. d. alten Nord. so gepriesenen Selbstmord
drohen; er sollte sich der strengen Strafe d. Vertrags u. der Zahl unter-
-werfen, woran er bisher den Siden gehabt; er sollte seine liebsten Speisen,
Pferde, Raben u. Pferdefleisch entsagen. Dafür wurde d. Himmel, der ihm
geschildert, musste für ihn höchst unschmackhaft sein – für ihn, dessen Hoffnung
bisher auf die Trinkhörner, Jungfrauen u. Kämpfe Walhalla's gerichtet war. D. Versuchung
d. Heiligsten war d. Neigung der kriegerischen Normannen angemessen,
aber nun sollte er ein leidend Gott, ruhelos folgen, d. nur geduldig
u. sich [illegible] halten, erwarten. Vielen schien Christus ein Nationalgott
der Franken, wie Odin der Gott der nord. Völker sei. Doch liessen sich Normannen,
die im Dienst der fränk. Könige standen, den Krieg begleiten u. nachher d.
Taufe annehmen, wenn sie aber in ihr Vaterland zurückkehrten, wohin
die Kirche noch nicht vorgedrungen war, opferten sie d. Göttern Walhalla's.

Bei den nun häufiger werdenden, fast ununterbrochenen Verbindungen,
in denen die Dänen bes. unter Ludwig d. Fr. mit dem kaiserl. Hof standen,
beschäftigte man sich im fränk. Reich nun ernstlicher mit Entwürfen
zur Bekehrung des Nordens; es schien d. Erhaltung Sachsens v. der Bekehrung
der benachb. Heiden abzuhängen. Der Erzb. Ebbo v. Rheims, Jugendfreund
des Kaisers, beschloss sich diesem Geschäft zu weihen. Er reiste zuerst nach
Rom, erhielt d. Genehmig. des Papstes Paschalis I. u. eine ihn empfehlende
Bulle; s. Gefährte war der Bisch. Halitgar. Nach der Rückreise v.
Rom wohnte er der Versamml. zu Attigny 822 bei; sich aber noch
einige d. nord. Mission betreffende Geschäfte wurde Ebbo zugl.
als Gesandter Ludwigs an Kg Harald Klak, dem er vom Kaiser große
Geschenke überbrachte, ihn zugl. in dessen Namen um d. Annahme d. Ch.
ersuchend. Die ältere Corvey an der Weser als Pflanzschule für
künftige Mission gestiftet. Ebbo erhielt v. Harald d. Erlaubniß
frei zu predigen; Harald selbst aber zögerte u. wollte zur Zeit nicht,
d. alte Lehre zu verlassen. Fände er sie wahr, u. schienen ihm Christus größer
Wohlthaten als seine bish. Götter, so wolle er sie annehmen. Ebbo
machte mehrmalen Reisen zu d. Dänen. Allmählig zeigten sich
es auf manche günstige Umstände, zu d. Bemühung d. Gl.boten
unterstützte. Die Verachtung der Polygamie u. Verbot der Tödtung u. Aussetzung
der Kinder mussten d. weibl. Geschlecht der neuen Lehre geneigt
machen. Die Schwur beim [illegible] Götter konnte oft ohne Wirkung bleiben.
Die Dreieinigkeit schien den Dänen, die Thor, Odin u. Freya verehrten,
sich verständl.; die Menschwerdung Chr. wurde ausgedrückt durch die Incarnation
der Götter; Loki d. [illegible], die [illegible] Teufel.
Harald, zum Theil vertrieben, kam 826 m. großem Gefolge nach Ingelheim zu Ludwig

Pflanzung d. Chr. in Norwegen.

Früher als die Norweger Engländer, Schotten u. Iren, u. doch scheint
d. Norweger zu nur hist. Kenntniß vom Dasein d. Chr. dadurch erhalten
zu haben. Lange noch hat sie keinen neu f. d. Christenth. d. an ihm
glaubende Volk gehalt, wie ihre Götter ihr eigen war. Kg Harald Haarfager
(Schönhaar), der erste der ganz Norw. unter s. Herrsch. vereinigte,
verachtete schon in s. Jugend d. heidn. Götterdienst. Er sprach einst
in e. öffentl. Volksversamml.: Ich schwöre, daß ich nie d. Lehrgötter, sondern
den Gott allein opfern will, der d. Welt, d. Sonne u. d. Menschen erschaffen,
dessen Hilfe ich allein ganz Norw. bezwing. kann: denn welche Hoffnung,
Hilfe v. dem zu erwarten, der ganze Reich u. Macht in e. Erhöhung hoch
od. e. einzig. Stein besteht? – Er hatte also wohl Kenntniß v. Chr.

S. Sohn Erich (wg. s. Grausamkeit blodöx – Blutaxt genannt) der s. Gattin
Gunhild v. N. vertrieben, ließ s. in Engl. f. d. Vorschlag d. Kgs
Athelstan taufen. (~~Ihre Söhne Harald Graafeld u. s. Brüder, die in
Engl. getauft, brach in N., wo s. Macht dagegen hatten, d. Tempel wieder,
u. störten d. Opfer, aber ohne ihm Stand zu verrich. d. Volk blieb dem~~
Heidenth. ergeben.)

Hakon Adalstein war v. s. Vater Harald Schönhaar in s. frühest.
Jugend gesch. nach Engl. an d. Hof d. Kgs Athelstan, d. Nachfolger
Alfreds d. Gr. gesandt wdn, war im Chr. unterrichtet u. getauft wd.
15 J. alt ging e. nach N., um d. Erbtheil v. Erich, der s. Bruder gestürzt,
zu erhalt. d. mächtigste Jarle, besd. Sigurd, d. schon mütterlich Seite,
d. ihm bei s. Geburt d. nord. Wasser gegeben, unterstützt
kräftig d. einzig. Sohn ihres berühmten Kgs Harald, der früher
Schwert sie hatte verrich. können. In d. Volksversamml. d. Throndern
wd. e. 938 zum alleinig. Kg v. N. erwählt, Erich mußte flüchten.
Hakon wollte nun einiges f. d. chr. Rel. thun, fand aber
unüberwindl. Schwierigkt. Anfangs hielt e. nur Sonn- u. Festtage
f. Privatandacht; allmählich ging e. weiter. bei e. Anreg. an d. Christenth.
Julfeste Lo?, verordnete e. daß d. höchste Fest der Nord. Völker, Juul
od. d. Mutternacht, zur Zeit d. Weihnachtsfest gefeiert werd. Außer dem
Julfeste sollte d. Allerheiligentag etc u. s. Mutter zu Ehren, f. gute
Ernte u. gute Jahr gefeiert wd. Viele s. liebsten Freunde ließen s.
d. Liebe zu ihm taufen, od. schielten f. doch d. Gebräuchen an d. Opfer.
Endl. ließ e. d. Engl. e. D. viele Priester komm., u. erbaute öffentl.

BSB
MÜNCHEN

sn Zweck, d. Chr. in N. gewaltsam zu verbreit. u. überall einzuführen. In Möre u. Romsdal ließ er nun Kirch. bauen, bei denen er d. Priester anstellte. Der Kg ließ alle Bauern, d. h. freien Landeigenthümer im Drontheimsch. zu Vlksversamml. bescheid.; aber sie erklärt., d. große allg. Vlksversamml. aller zu Drontheim gehörig. Fylken (districte) müsse darüber entscheid. Als d. Frostathing (Landtag) versammelt war, trug er ihnen Annahme d. Chr. an. Das Vlk, schon v. d. Großen bearbeitet, äußerte laut s. Mißvergnügen, bes. über d. viel. Feier- u. Fasttage; alle wollten sie s. verlass., u. f. andere Zwecke suchen, die ihnen d. Freiheit ließen, d. Göttern u. Götterdienst zu behalt., d. ihnen am besten gefalle. Da erhob sich Sigurd Jarl, der Kg wol. Alles ihm bei d. Menge. Er verlangte sie, der Kg selbst solle an ihren Festen für gute Jahre u. für d. Frieden opfern. Der Jarl versprach dem Kg, d. Sache so zu lenk., daß sie z. günstig. Erfolg gewinn. Der Kg sollte beschl., was d. Vlk d. Opfermahlzeit hielt, trug er das Vtrauen, d. ihm war, in d. Versammlungshalle gezeigt. Als nun d. Bauern bei den feierl. Opfer im großen Zuge zu stehen d. Kg sitzen lassen sah, murrten sie u. forderten, er solle opfern od. den Thron abtreten. Sigurd suchte d. Vlk zu beruhig. u. beredete auch d. Kg, für den Festmal einzufind. Die Trinkhörner sollte man herumgehn, da nahm Sigurd, der d. Festtrunk im Namen d. Kgs (sowie schienen d. Bauern nachgegeben zu haben) verwaltete, d. ersten, weihte es Odin, u. trank es dem Kg zu. Der Kg nahm dasselbe, d. d. Kreuzzeichen darüber. Gewaltig u. laut erhob s. Lärm, ob es erlaubt, u. Sigurd sprach, der Kg habe Thor d. Hammerzeichen gemacht. Am andern Festtag fodert d. Vlk ungestüm, er solle v. geopfert. Pferdefleisch essen, od. wenigst. d. Brühe od. etwas v. Blut kosten. Der Kg versprach auch, er wolle s. Mund über d. Kessel, in dem d. Opferfleisch gekocht wird, halten, u. wickelte aber d. [illegible] Henkel [illegible], um so weit als möglich vom [illegible] Dampf zu genießen. Da hatten Schwäche gezeigt, ~~Man~~ beschloß man d. völlige Ausrottg d. Chr. für d. Jul Möre rissen d. Verschworen. d. 3 Kirch. nieder, u. ermordet. d. 3 dabei angestellt. engl. Priester. Als d. Kg nach Möre kam, wd er gezwung., v. d. Leber d. geopfert. Pferde zu essen u. alle ihm zugebracht. Trinkhörner zu Ehren Odins, Thor u. Bragi's zu leeren, ohne sie wie d. erstemal mit dem Kreuzzeichen weihen zu dürfen. Allmälig ließ s. Nachgiebigkeit nach; er soll d. Liebe zu s. Heiden gewonnen haben, in vielen Stücken v. d. Chr. Gebrauch abgewichen. [jedoch hielt er stets d. Sonntag still u. feierte christliche Festtage.] V. s. Brudersöhnen überfallen, wd er in e. Gefecht tödtlich verwundet.

Abend erklärte er die für ihr Leben, und bereute, daß er den Vorsatz, das Chr. in N. einzuführen, aufgegeben. "Wird mir länger Leben geschenkt, so will ich ins Ausland ziehen, dort für meine Seele besser thun zu meines Glaubens Stärke; wo nicht, begrabt mich wie ihr wollt. Als seine Freunde ihn fragten, ob er nicht nach England gebracht werden wolle, um dort christlich begraben zu werden, antwortete er: als Heide habe ich gelebt, als Heide, nicht als Christ muß ich also begraben werden. So starb dieser edle König, noch in blühendem Alter. Der Gesang auf seinen Tod ist eines der berühmtesten Skaldenlieder.

Angesichts dessen [?] Chr.: Zu dieser Stund ward Hilda erhoben (begann die Schlacht). Da sprach Göndul auf ihren Lanzenschaft gelehnt: Nun gedeiht der Götter Sache, da sie Hakon mit großem Heere heim zu sich geladen. Der Kg vernahm der Walkyrien Rede, da ward er erbaut, wie mild diese der Kg der Helden (die Heiden. Rel.) gesinnt habe, und die Götter und der ganze Rath hießen Hakon (in Walhalla) willkommen.

Harald Graafeld, Hakon Adalsteins Nachfolger, 963–977, ward, ließ die Tempel niederreißen und störte die Opfer, zur großen Unzufriedenheit der Nation. Er ward in Dänemark erschlagen; der Harald Schwarzzahn [?] v. Dänemark bemächtigte sich Norwegens, und setzte Hakon Jarl den Sohn jenes Sigurd Jarl, als seinen Vasallen in einem großen Theil v. N. [illegible] Gewalt ein. Hakon Jarl, selbst ein getaufter Christ, war eifriger Götterdiener; überall ließ er Tempel und Opfer wiederherstellen; alle Diener und Freunde der alten Religion waren hoch erfreut. Hakon war so eifriger Götterverehrer, daß er nicht Anstand [?] nahm, um einen Sieg gegen die Jomsburger zu gewinnen, den 7j. Sohn seiner Namensmutter [?] und Schutzgöttin Thorgerd Hörgabrud opferte.

Der Kaiser Otto II landete 979 [?] nach Besiegung des dän. Kgs. mit Harald 130 Schiffe nach Wiken in N., um dort das Chr. einzuführen; dies geschah mit großer Gewaltthätigkeit. Hakon v. Harald an seinen Hof geladen, ward durch die Drohungen Ottos und die Vorstellungen des Kgs. vermocht, sich mit seinem ganzen Gefolge taufen zu lassen, mußte alle Priester nehmen und versprach, ganz N. zum Chr. zu bekehren. Die Priester ließ er aber, als er wieder bei seiner Flotte war, zurück, und hielt ein großes Opfer, zur Sühne für seinen Abfall, und um der Götter Rath zu erfahren. Er kehrte nach N. über Gothland zurück, die Kriege v. Otto gewandt, Harald [?] [illegible] Hakons Gebot, das Chr. zu stürzen und die niedergebrochenen Tempel wieder aufzuführen, fand fast allgem. Gehorsam. Wer das Chr. nicht entsagen [?] wollte, mußte fliehen. Hakon ward 995 v. einem seiner Knechte ermordet.

Olaf Tryggvason, Urenkel des Kgs. Harald Schönhaar, auch hatte in seiner Jugend gemachte Reisen, mit dem Chr. bekannt geworden, bekannte sich auch dazu, und bestieg 995 nach Hakons Ermordung den N. Thron. Olaf der schönste Mann seiner Zeit, voll Geist, Muth, Klugheit, beredsam [?]. Den Zweck, die N. zum Chr. zu bringen, ließ er nie aus dem Aug; alle Mittel galten ihm gleich: Überredung, Heirath, Geschenke, Würde, Leibes- und Lebensstrafe, Strafe der Ungehorsamen. Ein Geistl., Sigurd, Verwandter des Erzbisch. [?], begleitete den Kg überall als sein Hofbischof.

Aufz schein. Ol. aber zu glück. f. Landtag in Wigen wd
d. d. Einfluß d. schon gewonnen familie Einfluß d. Volk. in
der Provinz beschlossen. Wenn es st wd wollen, dan wd d. Gleich
Bgeheit, od. er wd ebaut. Landr, d. s allzu heftig widersagt hatte,
wd getödtet. Wer sich aber d. Übertragn einige Hoffg ließ, od. ihm
listig entflohen, wd wilde v. ihm geschd. Viele wd ausgeschd, blieben
aber insgeheim Heiden, u. opfert. 997 zog Ol. nach Agda im nördl.
N. f den Landtag sollte 3 angesehen Männ d. Wort führen
u d. Anträge d. Kgs abschlag. f d. Rede d. Kgs vermochten d. de
3 u Wort vorzubringen, d. Wunde erfüllten alle so s Raum,
daß sie sämtl. unterwarf u d. Taufe empfing. Welche Mühe
d. Kg s t fingen hab, zeigt d. Geschichte v. u angesehen tapfer
jung Mann, Eindrid Gelbrud (?); dessen ließ s d. Kg selbst in
u Wettkampf im Schwimmen, Ringen u Spiel d Schwerter ein.
d. Kg zeigte s so überlegen, daß Eindrid erklärte, Ol. thue dieß nur
d d. Kraft d. Götter an d. eigen, u. s Stalle si Leute beschließ.
Ol. wählte d. h. Martin v. Tours zum Schutzheilig d. Ld.; d.
vorher zu Thors Bgleaste Zweihorn wd v. nun an
ihm geweiht. Ol. verwüstet d. große Tempel zu Hlade, brauchte
d. Götterbilder ihres Schmucks; aber je weiter er in d. nördl. Gegd
kam, desto stärker Widerstd fand er. Sagt sich, daß d. Kg
s d. Gestalt Naudsei (?) selbst 1 dem bilden Thors genommen habe, d.
Alter in d. daneben angezündeten Feuer gestürzt u verbrannt sei:
f den Reichstag zu Frosta 998 erschienen alle Bauern u ihre
Knechte bewaffnet, drohte d. Kg umzubring od. zu verjag, u stellten
ihm Hakon Adalstein Beisp. vor, d. doch zuletzt gezwung wd,
si Vorhab aufzugeb. D. Kg erklärte, er wolle d. Volksversamml
berufen, f d. beschlossen wd solle, welche Rel. man künftig in N.
zu beobachten habe. Doch ließ Ol. d. Angesehensten d. heidn. Partei
einlad, u sagte ihnen: d. sei blutdürstig wie sie, u d. Götter
bleibt, u größten Opfer d. Opfer d. reichsten u mächtigsten
Männer d. Staat sei nöthig; er habe sie u dazu benannten Tage
berufen, sie möchten sich zum Tod bereit sein. Schrecken ergr. d.
Männ; d. Kg hatte ganz im Geist d. heidn. Rel. gesprochen,
er hatte als Kg zu bestimm, wan u welches Opfer nöthig sei.
D. schlaue Kg sagte doch: folgt also lieber meinem Glaube, betet
d. Gott d. Christen u d. Erde an, u erwartet d. Hülfe v. mächtig
Gott. Das ließen sie s gefallen. f den Reichst. zu Mären erschien
beide Partei zahlreich u bewaffnet. D. Angesehenste d. Heid,
Jarnskegg, begehrte, d. Kg solle selbst opfern

Abst. d. Kriegs. Muthlosigk., u. nur ein Feind, in d. Übermacht Noth
Glück fürchte er d. Glück. D. allzugroße Milde, die an d. Stelle der frühern
Strenge trat, wirkte verderbl. Da trat d. Bb. ins Mittel, sie sprach
zum Fürsten: Mord u. Raub wd. ungestraft im Reich begg., willst du
d. Laster stets dulden? Wl. erwiderte: Ich fürchte d. Sde. u. d. Zorn der
Himml. wenn ich Menschenblut vergieße." Aber d. Bb. versichert ihn, er sei allerdings
v. Gott gesetzt, d. Bösen zu bestrafen, u. Wl. ihrem Rath folgend führte d.
Todesstrafe wieder ein. Wl. st. 1015, v. d. Russ. Kirche canonisirt.
Ihm folgte Swätopolk I.

Bekehrung der Ungarn.

Gegen Ende d. 9 (889) überstieg e Theil d. Magyarischen Volkes, d. Galizien trennend, d. Karpath. Gebirg, u. bemächtigte sich d. alten Pannoniens, wo Avaren, Slaven u seit Karl d. Gr. deutsche Niederlassungen hatten, die sich verbunden waren. bald hatten sie d. ganze Land, d. jetzt Ungarn heißt, erobert, u waren bis an d. Gränze d. dtsch Reichs gedrungen. Es nun an e Reihe blutiger Kriege u. Siege d. Mag. in Dtschld, bis Otto I auf dem Lechfeld 955 ihre Macht brach.

Verschieden Meinung über d. Ursprung u d. ältesten Wohnsitze d. Mag. d. älteste Meinung ist, daß sie v. d. Attilan. Hunnen abstamm. Später entdeckte man e Ähnlichkeit d. Ungr. mit d. finnisch u. lappld. Sprache, u schloß daraus, daß d. Ungarn finnisch Ursprungs seien. Fessler leitet d. Ungarn v. dem großen türkisch Volksstamm ab, d. in d. ersten Jahrh. nach Chr. in Asien blühte. Fejer leitet sie v. d. Parthern ab.

D. Mag. nann. d. höchste Wes. Isten. "Den nur beten sie an u nennen ihn Gott, d. Alles erschaffen hat", sagt e gleichzeitiger Schriftsteller. Doch nahmen sie d. Dualismus. Sie verehrten gute u böse Dämonen, denen sie d. günstig u ungünstig Ereignisse d. Lebens zuschrieben; da sie e hintervoll meist d. d. offb. Wirkg d. Elemente glauben, war es natürlich, daß sie d. Dämonen als Ursache, bewohner derselben betrachtet, verehrt. Ördung hieß× d. böse Dämon; u noch hat d. Mag. Sprache e Wort, d. Feindlich d. Böse zu bezeichnen, Ármányos, od. in alter Orthogr. Arimanos (d. pers. Ahriman). Dieß zeigt d. Quelle, aus d. d. Mag. ihr Glaub. erhalt. Ihre Götter hießen Hadúr, Aldomás, ... , wahrsch. ... , den Opfern folgten meist e Mahl, wobei wahrsch. d. Opferthier selbst gegessen wurd, da sie v. Pferdefleisch lebten. d. Opfer wurd an Brunnen, Bäumen, Quellen, Steinen dargebracht. Jeder konnte opfern, aber sie hatten auch ihre Priester (Táltos), welche d. Zukunft, meist d. Eingeweide Rosse, erforschten.

Um 950 begann d. Chr. unter d. M. durch ihre Verbindg mit dem Gr. Österreich. Sie schlossen 943 mit d. Gr. e Waffenstillst., u ließen als Geißeln 2 Heerführer Gyula u Vorbulcsu zurück, beide wurd da bekehrt u ließen sich taufen. Als sie nach Hause zog, begleitete sie d. Mönch Hierotheus, d. zum B. v. Ungarn geweiht wrd war, um d. Bekehrg d. M. z. besuchen. Heimgekehrt fiel Vorbulcsu ab, Gyula blieb dem Chr. treu. Sr Tochter Sarolta wrd d. Gemalin d. Herzogs Geysa (v. 972 – 997) schön, fest u männl Character, beherrschte sie d. Reich, u gewann d. Chr. in Ungarn, u gewann ihren Gemal für d. Relig. Geisa knüpfte freundschaftl Verbindg mit Otto u d. Dtsch Fürsten an, dadurch wrd Ungarn dem Gr. Österr. befreundet, u d. abendl. Kirche zugewandt, obgl der Übertritt d. M. zur Gr. Kirche ganz nahe war, denn schon hatte Hierotheus Proselyten gewonnen, so zwar daß alle, od. doch d. Meisten d. jetzt in U. befindl. Gr. Chr. (2 Mill.) v. jenen abstammen die unter Hierotheus bekehrt wrd; es war der

Einfluß der Gr. [illegible] so groß, daß der h. Stephan in Weszprim u. Gr.
Nonnenklöster stiftete, u daß in der folgenden Zeit viele Gr. Klöster entstanden. Steph.
ließ selbst in Ungarn [illegible] nach der byzant. Kunst gebaut, u verschenkte
den M. d. Gr. Glauben [illegible], d. alten Glauben. Aber d. Gr. betrieben die Bekehrung
der M. nicht weiter sobald sie v. ihnen Ruhe hatten. D. Abendländer dagegen war lag
vor Allem d. Bekehrung der M. am Herz. Die Gefangenen, die die Raubzüge d.
1/2 Jahrh. in U. zusammengehäuft, waren fast alle Lateiner, u so viele, daß sie ihren
Herren an Zahl fast gleich standen. Als die freundsch. Verhältnisse, die zwischen Kaiser
Otto u Geisa sich bildeten, war Piligrim B. v. Passau u Lorch in d. Nähe
gesetzt, [illegible] zugleich sofort an der Bekehrung der M. zu arbeiten. Er habe – sagt
er in seinem Bericht an d. Papst – schon bitte der M. ihren Priester u Mönche gesandt
die über 5000 M. beiderlei Geschl. getauft hätten, es bildeten die Ch. (auch vorz.
die vielen Gefangenen) schon d. Mehrzahl; [illegible] nun Bisthümer bauen,
u jeder [illegible] 974. Als sich dann ein Streit zwisch. Otto u dem bayer.
Herzog Heinrich d. M. für diesen, Piligrim aber für Otto erklärte, wurden
die Priester vertrieben u d. Gebiet v. Lorch verheert. Als Otto über Heinrich gesiegt,
erneuerte Piligrim s. Bekehrungsversuche, u nun ließ sich Geisa selbst taufen.
Als später der h. Adalbert v. Rom nach Böhmen reiste u s. Weg über U.
nehmen, fing ihn Geisa freundl., u behielt ihn lang bei sich. Geisa diente
zugleich den Götzen u befolgte die heidn. Gebräuche; v. Ad. zur Rede
gestellt, entschuldigte er sich damit: er sei für beide Religionen reich genug.
Doch gebrauchte er v. d. Zeit an kraftvollere Mittel, d. Ch. zu verbreiten.
Manche Widerspenstige zwang er selbst durch Waffengewalt u lud der
Fremde ins Reich – für [illegible] Ital. u sehr viele Deutsche.

Geisa's Sohn, Stephan, der größte Mann, den Ungarn hervorgebracht hat,
v. d. Italiener Graf Deodat v. S. Severino erzogen, vom h. Adalbert vor-
züglich getauft; doch vermählte er sich 1 Gisela die Schwester des Ottos.
Gleich im Anfang s. Herrsch. hörte er sich [illegible] auswandernden Kupa, um den sich d.
heidn. M. in großer Menge sammelten; schon hatte im Land [illegible] allg.
Streit der M. [illegible] begonnen; so wenige M. blieben dem alten Glauben
treu, daß M. [illegible] nur durch d. [illegible] möglich war, d. [illegible] im
Land [illegible]; [illegible] bayer., Wenzel v. Wasserburg [illegible] Schaar; die Heiden
wurden geschlagen, Kupa v. Wenzel getödtet, u der Sieg des Ch. über Heidenth.
war entschieden, 998. – Steph. gebot nun, daß d. [illegible] die v. ihm gesandten
Priester im Land unterstützt u [illegible] werden sollte; vor Allem
aber war er [illegible] fruchtbare Pflanzschule bedacht, [illegible] in
d. [illegible] Priester u [illegible] so, wie er sie wünschte, gebildet, brauchte. Zu
d. [illegible] außer der [illegible] auf dem Pannonberge noch zu
4 bened. Abteien [illegible]. D. Bau der Abtei auf dem Pannonberg
hatte Geisa bereits angefangen; um d. neuen schneller zu vollenden, ließ
er v. Montecassino [illegible] Abtes [illegible]

Mönche Leute. D. ganze Ld theilte er in 10 Bisthümer; für den ersten donauufer d. Erzb. Gran, d. Bisth. Raab, Wesprim, Fünfkirchen; zwisch. d. Donau u. Theiß Bacs, Colocza, Erlau, Waitzen; jenseits d. Theiß: Csanad u. Großwardein; in Siebenbürg. Weißenburg. Er liegt Gründe u. Zehent zu ihrer Unterhaltg verschrieben, der Bau d. Kathedr. überall anzufangen, u. eilig fortsetzen. Nach d. allg. Meinung d. Geschichte Leute nahm als d. Kg. als d. Oberh. d. Kath. Westens, u. nur d. Papst d. geistl. Oberhaupt aller zu diesem gehörigen Reiche, d. Namen Kg. bestätig, ihnen Krone u. Zepter ertheil u. allg. Anerkenng verschaffen. Kais. Otto u. Hz. Heinrich v. Baiern riethen d. ihrem Freund u. Verwandten, dem Herzog der Ungarn, diß u. er bei d. ap. Stuhl ernstlich um Bestätigg seiner Würde einzukommen, u. zu sr eigenen Befestig. um d. Krone u. Kgswürde bewerben solle. Stephan hatte übrigens d. Bischöfe u. Bischof nach U. eingeladen, u. dsh war ihm Astricus (Anastasius) Adalberts Schüler u. Gefährte, 1 r [illegible] Mönche nach U. gekommen. Ihn in Rom schon bekannt, man ernannte ihn zum B. v. Colocza, u. sandte ihn 1 r Gesandtsch. nach Rom, um dem Papst d. Fortschritte d. Religion in U. darzulegen, für d. Richtg d. Herzogs d. canonische Bestätig zu erwirken, d. neue christl. Reich dem Schutz d. H. Kirche zu empfehlen, u. für dessen Beherrscher d. Krone 1 den Kgstitel zu erlangen. damals hatte auch der Poln. Hz. Boleslaw Abgeordnete an d. Papst gesandt, um für sich d. Kgswürde u. i vom Papst zugesagte Krone zu erbitten. Ungarns willigte Sylvester II. ein, u. ließ v. d. Künstler d. Krone nach dem Muster d. gr. Herrsch. Zeichens Kais. Otto u. dann d. Ungr. Gesandtsch. Jn d. Nacht hatte Sylv. d. Traumgesicht, u. Engel verkündigte ihm: Gott befiehlt dir, d. Krone dem Volk zu verweigern, d. noch lange Raub u. Todschlag, Betrug u. zügellose Willkür übt od. Morg aber wird d. Gesandtsch. i. nämlich d. unbekannten Volks vor dir erscheinen; ihrem Fürsten sollst du d. Krone senden". Als Astricus 1 r Gefährten vor dem 1000.
Papst erschien, schilderte er d. Gottseligkeit, d. Eifer u. d. Thaten s. Fürsten; u. Sylv. rief d. Erzbisch. d. apostolisch genannt, aber nur Fürst, durch dessen Thaten Christus so großes Volk gewonnen hat, ist d. Apostel." Also war d. Gesandtsch. begehrt u. mehr noch bewilligte d. Papst. Er weihte d. Abt Astricus zum B. v. Colocza u. d. Mönch Dominicus zum Erzb. v. Gran u. Metrop. für d. U. Reich. Dem Hz. gewährte er für sich u. Nachfolger ertheilte er nebst Krone u. Kgstitel erlaubte d. Kgl. Geschl. Vornehmheit d. Vorzug, sich d. Kreuz vortrag zu lassen, u. d. Kirche doppelt
d. Geschl. Legaten d. Hzo. u. Eh. d. Kirche v. U. einzurichten, zu ordnen, 1 Rechte u. Vorzüge beizuziehen. Jn d. Kgl Stadt Stuhlweißenburg, sein u. der nachfolgd Kgen Vergnügungsort, erbaute er seit 1002 i prächtige Marienkirche (d. hatte d. h. Jungfrau zur Patronin d. Reichs ernannt), d. Kirche übergab er i reich dotierten Chorherrenstift, welches v. d. Kraft der ihm eigenen Rechte, v. d. bisch. Gewalt befreit, u. dem Papst unmittelb. untergeordnet. D. Kgl frommen Fürsorge beschränkte sich nicht auf d. Gränzen v. U.; d. Vortheile d. Kirche u. Lehre für d. bildg s. Volks

Ist d. Titel d. Kg. v. Ungarn apostolicus, d. dem Kgn v. U. durch Papst Clemens XIII 1758 bestätigt wd.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Ignaz von, 1799-1890

Ignaz von Döllinger (1799-1890) Nachlass: Kirchengeschichte - BSB Dö
llingeriana XIII.5

[S.l.] 1826

Döllingeriana XIII.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00016797-6
BSB-Hss Döllingeriana XIII.5